

# TÄTIGKEITSBERICHT

**für den Zeitraum  
vom 01.01.2017 bis 31.12.2019**



# **Tätigkeitsbericht**

**für den Zeitraum  
2017 bis 2019**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>1. Vorwort der Anwältin für Menschen mit Behinderung</b>	<b>4</b>
<b>2. Zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann</b>	<b>6</b>
<b>3. Die gesetzliche Grundlage der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung</b>	<b>7</b>
<b>4. Aufgaben und Tätigkeiten von Ombudsstellen</b>	<b>13</b>
4.1 Politische Zuständigkeiten	15
4.2 Warum die Anwaltschaft nicht Teil einer Fachabteilung sein sollte	17
<b>5. Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung</b>	<b>20</b>
<b>6. Statistische Zahlen</b>	<b>30</b>
6.1 Klienten und Intervention	30
6.2 Zielgruppenstatistik	32
6.3 AMB-Interventionsarten	34
6.4 Erfolgsstatistik über die Beschwerdebearbeitung	35
<b>7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>38</b>
7.1 Neunte Landesenquête 2017 mit dem Titel „Menschen mit Behinderung und Robotics 4.0 – Chancen und Risiken“	38
7.2 AMB-Fachtagung „Erwachsenengesetz NEU statt Sachwalterschaft“	40
7.3 Zehnte Landesenquête 2018 mit dem Titel „Polizei, Macht, Menschen, Rechte“	42
7.4 AMB-Fachtagung „Selbstbestimmt Leben – auch für Menschen mit hohem Assistenz- und/oder Pflegebedarf“	44
7.5 Weitere AMB-Aktivitäten aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit	47
7.5.1 Arbeitsgruppensitzungen	47
7.5.2 Vernetzungstreffen und Tagungen	47
7.5.3 AMB-Medienarbeit	48
7.5.4 AMB-Vortragstätigkeit	48
7.5.5 Sprechtag und Hausbesuche	48
7.5.6 Notwendige Einsparungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit aufgrund fehlender Ressourcen	49

<b>8. Schaffung einer Kärntner Landesmonitoringstelle zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention</b>	<b>50</b>
<b>9. Der Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene</b>	<b>56</b>
9.1 Zwischenresümee der AMB zur Mitte der zweiten LEP-Phase	62
<b>10. Familienentlastung</b>	<b>70</b>
<b>11. Fehlende Inklusion im Bereich der Kindergärten</b>	<b>75</b>
<b>12. Schulische Integration/Inklusion</b>	<b>78</b>
12.1 Zum bestehenden Wahlrecht nach § 8a Schulpflichtgesetz	78
12.2 Zu § 1 Abs. 4 Kärntner Schulgesetz	82
<b>13. Hortbetreuung für Kinder mit Behinderung</b>	<b>86</b>
<b>14. Berufliche Qualifizierung „Anlehre“</b>	<b>89</b>
<b>15. Arbeit und berufliche Integration</b>	<b>94</b>
15.1 Alarmierende Arbeitslosenzahlen bei Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen	94
15.2 Sehr frühe Differenzierung in „erwerbsfähige“ und „nicht erwerbsfähige“ Menschen mit Behinderung	98
15.3 Zur Situation von arbeitssuchenden Personen mit Suchtkrankheiten	101
<b>16. Dringender Novellierungsbedarf des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes</b>	<b>102</b>
16.1 Fehlender Rechtsanspruch bei wesentlichen Leistungen des K-ChG	102
16.2 Menschen mit schweren chronifizierten psychiatrischen Erkrankungen/Behinderungen	103
16.3 Eigene Bemessungsgrundlage für Menschen mit Bezug der Familienbeihilfe	105
16.4 Anrechnung des Pflegegeldes als „Einkommen“?	106
16.5 Wie hohe Kostenbeiträge ein zukünftiges, selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung erschweren	113
16.6 Ausblick – Notwendige Novellierung aufgrund des „Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes“	115
<b>17. Parkausweis nach § 29b StVO bzw. KABEG-Parkplatzproblematik</b>	<b>117</b>
17.1 Parkausweis nach §29b StVO	117
17.2 KABEG-Parkplatzproblematik	122

<b>18. Weiterhin ungeeignete Wohnunterbringung von (jungen) Menschen mit Behinderung/fehlende barrierefreie Wohnangebote</b>	<b>124</b>
<b>19. Persönliche Assistenz</b>	<b>128</b>
<b>20. Missstandsfeststellung – Mindeststandardverordnung 2018</b>	<b>134</b>
<b>21. Fehlendes Not- und Krisenkonzept bei Auflösung von Bewohnerverträgen von Menschen mit multifunktionalen Behinderungsarten und -formen</b>	<b>137</b>
<b>22. Institutionsunabhängige, überparteiliche Interessensvertretung von und für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen in Kärnten „Voice For You – Stimme für Dich“</b>	<b>140</b>
<b>23. Strategien im Kampf gegen Einsamkeit</b>	<b>142</b>
<b>24. Wesentliche Abkürzungen</b>	<b>144</b>
<b>25. Anhang</b>	<b>146</b>

## 1. Vorwort der Anwältin für Menschen mit Behinderung



Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn man etwas gerne und von Herzen macht, vergeht die Zeit besonders schnell. So geht es mir im Hinblick auf meine Tätigkeit als Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung, eine Aufgabe, die ich seit dem 01.04.2009 ausübe und für die ich ab 01.04.2019 für fünf weitere Jahre **einstimmig** von der Kärntner Landesregierung wiederbestellt worden bin. Ich freue mich sehr über dieses abermalige parteiübergreifende Vertrauen und verspreche Ihnen allen an dieser Stelle, dass ich mich auch in den kommenden Jahren mit ganzer Kraft für die Interessen aller Kärntnerinnen und Kärntner mit Behinderung sowie deren Familien einsetzen werde.

In Ihrer Hand halten Sie meinen mittlerweile vierten Tätigkeitsbericht als Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung (Berichtszeitraum 2017 bis 2019). Gemeinsam mit meinem Team habe ich mich mit viel Kraft und Freude auf den unterschiedlichsten Ebenen für die Interessen der Menschen mit Behinderung eingesetzt. Der vorliegende Tätigkeitsbericht soll Ihnen einen Überblick über die Tätigkeit der AMB in der letzten Berichtsperiode geben.

Ein großes Augenmerk haben wir in den letzten Jahren auf die Einkommenssituation der Menschen mit Behinderung bzw. auf die finanziellen Herausforderungen von Familien mit einem Kind mit Behinderung gelegt. Leider müssen beide genannten Zielgruppen viel zu häufig um ihr tagtägliches finanzielles Überleben kämpfen, und nicht selten sind Menschen mit Behinderung bzw. ihre Familien von so genannter „manifeste Armut“ betroffen. Neben der „versteckten“ Anrechnung der Familienbeihilfe bzw. teilweise des Pflegegeldes bei finanziellen Leistungen aus dem Bereich der Mindestsicherung/Chancengleichheit<sup>1</sup> spielen hier auch die weiterhin sehr schlechten Berufsaussichten von Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen am allgemeinen Arbeitsmarkt eine große Rolle. Im Unterschied zu Personen ohne gesundheitliche Probleme konnten Menschen mit Behinderung vom Aufschwung des Arbeitsmarktes in den letzten Jahren leider nicht profitieren.<sup>2</sup>

Ein zweiter wichtiger Schwerpunkt in unserer Arbeit war und ist die Situation der Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen, eine Zielgruppe, die in den letzten Jahren stetig größer geworden ist. Das liegt einerseits daran, dass die zugrundeliegenden Krankheitsbilder (z. B. Burn-Out, Depressionen, ...) aufgrund der z. B. verschärften

---

<sup>1</sup> Siehe diesbezüglich bitte Kapitel 16 ab Seite 96.

<sup>2</sup> Siehe diesbezüglich bitte Kapitel 15 ab Seite 87.

Arbeitssituation häufiger auftreten, ein weiterer Grund für die „wachsende“ Zielgruppe ist aber auch, dass sich Betroffene heute häufiger outen bzw. eher bereit sind, sich Unterstützung zu suchen. Um diesen Menschen eine eigene überparteiliche und unabhängige Plattform bzw. Interessensvertretung zu geben, wurde auf Initiative der Anwaltschaft im vergangenen Berichtszeitraum der Verein „Voice For You – Stimme für Dich“ gegründet, der im April 2019 seine Tätigkeit aufgenommen hat und regen Zuspruch erfährt. Auch wenn dieser Verein, der sich ausschließlich aus selbstbetroffenen Personen zusammensetzt, ein großer Erfolg ist, gibt es jedoch weiterhin für die Zielgruppe der Menschen mit psychischen Behinderungen viel zu tun. So ist es z. B. auch im vergangenen Berichtszeitraum nicht gelungen, alle Leistungen dieser Zielgruppe im Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) zu verankern, womit es – im Vergleich zu anderen Behinderungsarten und -formen – nach wie vor zu Benachteiligungen bzw. rechtlichen Schlechterstellungen bei Menschen mit psychischen Behinderungen kommt.<sup>3</sup>

Im aktuellen Berichtszeitraum gab es jedoch auch viele positive „Highlights“ – so wurden z. B. viele Anregungen der AMB in den Kärntner Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK (LEP) übernommen;<sup>4</sup> darüber hinaus ist es auch gelungen, die Voraussetzungen für einen Landesmonitoringausschuss<sup>5</sup> zu schaffen, der noch im Jahr 2020 seine Tätigkeit aufnehmen soll. Besonders stolz sind wir auch auf den AMB-Newsletter, den es seit 2019 zumindest einmal im Quartal gibt, sowie auf unsere AMB-Informationsbroschüre, die auf über 100 Seiten die wesentlichen Leistungen für Menschen mit Behinderung kurz vorstellt. Gerne können Sie sowohl den Newsletter als auch unsere Broschüre kostenlos in der AMB bestellen.

Abschließend möchte ich mich insbesondere bei meinem sehr kompetenten Team, aber auch bei meinen Kolleginnen und Kollegen in der Landesverwaltung sowie bei allen anderen Kooperationspartnern und Interessensvertretern für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Berichtszeitraum bedanken und hoffe, dass wir auch in den kommenden Jahren gemeinsam gute Lösungen im Interesse der Menschen mit Behinderung finden werden.

Herzlichst, Ihre



Isabella Scheiflinger

---

<sup>3</sup> Siehe diesbezüglich bitte Kapitel 16 ab Seite 96.

<sup>4</sup> Siehe diesbezüglich bitte Kapitel 9 ab Seite 56.

<sup>5</sup> Siehe diesbezüglich bitte Kapitel 8 ab Seite 50.

## **2. Zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann**

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Frau Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger als Anwältin für Menschen mit Behinderung, bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Es wird daher vorausgeschickt, dass geschlechtsspezifische Formulierungen jeweils für die weibliche und für die männliche Form gelten.

### **3. Die gesetzliche Grundlage der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung**

Alle in diesem Berichtskapitel zitierten gesetzlichen Bestimmungen sind auf dem Stand vom 01.11.2019.

Auszug aus dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG):

#### **5. Abschnitt Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung**

##### **§ 30**

##### **Einrichtung**

- (1) Im Interesse der Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet und eine Anwältin (ein Anwalt) für Menschen mit Behinderung bestellt.
- (2) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung ist weisungsfrei.
- (3) Die Inanspruchnahme der Anwaltschaft ist kostenlos und kann auch anonym erfolgen.
- (4) Die Landesregierung hat die zur Besorgung der Aufgaben der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung erforderlichen Personal-, Sach- und Geldmittel zur Verfügung zu stellen, einschließlich einer kostenlosen Telefonnummer.
- (5) Die in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung tätigen Bediensteten unterstehen fachlich den Weisungen der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung.

##### **§ 31**

##### **Aufgaben**

- (1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist eine allgemeine Ansprechstelle für Menschen mit Behinderung zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme. Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung hat
  - a) Menschen mit Behinderung, ihre gesetzlichen Vertreter und Angehörigen sowie Interessensvertreter von Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige zu beraten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichenfalls die Beratung durch im Besonderen zuständige Stellen zu vermitteln;
  - b) Beschwerden und Verbesserungsvorschläge entgegenzunehmen und Verbesserungsvorschläge oder Vorschläge zur Beseitigung sonstiger Missstände an die in Betracht kommenden Stellen weiterzuleiten;

c) Landesgesetze und -verordnungen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren können, zu begutachten.

(2) Der Anwältin (Dem Anwalt) für Menschen mit Behinderung obliegt auch die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Menschen mit Behinderung.

(3) Die Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, andere Personen oder Einrichtungen sowie die Organe des Bundes um schriftliche oder mündliche Stellungnahme ersuchen.

### **§ 32**

#### **Bestellung**

(1) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung wird von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Dabei finden die Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Landesregierung hat die Stelle der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung öffentlich auszuschreiben; die in Kärnten tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderung sind gesondert auf diese Ausschreibung hinzuweisen. Die Ausschreibung ist auf Menschen mit Behinderung zu beschränken.

(3) Die Landesregierung hat bei der Bestellung auf das Ergebnis eines die Chancengleichheit der Bewerber gewährleistenden Auswahlverfahrens (Objektivierungsverfahren) Bedacht zu nehmen. Mindestens zwei Vertreter der in Kärnten tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderung, die repräsentativ Menschen mit Behinderung vertreten, sind einzuladen, am Objektivierungsverfahren als Gutachter teilzunehmen.

### **§ 33**

#### **Abberufung**

Die Landesregierung hat die Anwältin (den Anwalt) für Menschen mit Behinderung mit Bescheid von seiner Funktion abberufen, wenn diese (dieser)

a) schriftlich darum ersucht,

b) dauernd arbeitsunfähig ist oder

c) ihre (seine) Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

## **§ 34**

### **Aufsicht; Tätigkeit**

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Anwältin (des Anwalts) für Menschen mit Behinderung zu unterrichten. Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, die von der Landesregierung im einzelnen Fall verlangten Auskünfte unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erteilen. Die Landesregierung ist nicht berechtigt, in Akten der Anwältin (des Anwalts) für Menschen mit Behinderung Einsicht zu nehmen.

(2) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung hat bei Bedarf, zumindest jedoch alle zwei Jahre, einen Bericht über ihre (seine) Tätigkeit und die hierbei gemachten Erfahrungen der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Tätigkeitsbericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Tätigkeitsbericht ist nach Kenntnisnahme durch den Landtag von der Anwältin (dem Anwalt) für Menschen mit Behinderung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Neben dem 5. Abschnitt des K-ChG, der die Anwaltschaft gesetzlich einrichtet, gibt es noch verschiedene weitere Gesetzesstellen, die – über die oben zitierten Gesetzesstellen hinaus, welche allgemein die Aufgaben der AMB definieren – der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ganz spezifische Aufgaben übertragen:

Auszug aus dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG):

## **§ 28**

### **Beschwerde; Vermittlungsgespräch**

(4) Der Mensch mit Behinderung kann bei dem zuständigen Träger nach § 44<sup>6</sup> ein Vermittlungsgespräch beantragen, wenn bei der Erledigung eines Antrages auf eine Leistung, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, der Träger zu einer vom Antrag abweichenden Auffassung gelangt. Dieses Vermittlungsgespräch ist auf Verlangen des Menschen mit Behinderung unter Beiziehung der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung zu führen.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Gemeint ist § 44 K-ChG. Der Träger einer Leistung nach § 44 K-ChG ist das Land Kärnten.

<sup>7</sup> § 44 K-ChG hat insgesamt 4 Absätze; da nur der Absatz 4 einen direkten Bezug zur Anwältin für Menschen mit Behinderung hat, wird auf die Wiedergabe der übrigen Absätze im Rahmen dieses Tätigkeitsberichts verzichtet.

## § 35

### **Einrichtung eines Monitoringausschusses**

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Schutzes, der Überwachung und der Förderung der Umsetzung und der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008 und BGBl. III Nr. 105/2016, in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes ist beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Monitoringausschuss einzurichten.

(2) **Geschäftsstelle des Monitoringausschusses ist die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.**<sup>8</sup> Die in der Geschäftsstelle tätigen Bediensteten unterstehen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle fachlich den Weisungen des Monitoringausschusses.

(3) Die Landesregierung hat dem Monitoringausschuss im Wege seiner Geschäftsstelle die zur Besorgung der Aufgaben des Monitoringausschusses erforderlichen Personal-, Sach- und Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Die vollständigen rechtlichen Grundlagen zum Kärntner Monitoringausschuss finden Sie im Berichtskapitel „Schaffung einer Kärntner Landesmonitoringstelle zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention“.

---

<sup>8</sup> Hervorhebung im Originaltext nicht vorhanden.

Auszug aus dem Sozialen-Zielsteuerungsgesetz (K-SZSG):<sup>9</sup>

## § 9

### Fachgremien

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Zielsteuerungskommission-Soziales und zur Beratung der Landesregierung werden folgende vier Fachgremien eingerichtet:

1. Fachgremium Soziales: für Angelegenheiten, die soziale Unterstützungsleistungen und einkommensabhängige Transferleistungen betreffen;

**2. Fachgremium Chancengleichheit: für Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen;**<sup>10</sup>

3. Fachgremium Kinder und Jugendliche: für Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und dem Jugendschutz;

4. Fachgremium Pflege: für Angelegenheiten, die pflegebedürftige Personen betreffen, soweit nicht die Pflege von Personen in Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 und gemäß § 1 Abs. 2 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, von Menschen mit Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 K-ChG sowie von Personen nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz betroffen ist.

(3) Das Fachgremium Chancengleichheit besteht aus folgenden Mitgliedern:

**1. dem Anwalt für Menschen mit Behinderung,**<sup>11</sup>

2. einem Mitglied auf Vorschlag der Anbieter von Assistenzleistungen gemäß § 11 K-ChG,

3. einem Mitglied auf Vorschlag der Träger von Einrichtungen gemäß § 13 K-ChG,

4. drei Mitgliedern auf Vorschlag des Anwaltes für Menschen mit Behinderung,

5. einem Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten,

6. einem Mitglied auf Vorschlag des Kärntner Gemeindebundes.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Das Soziale-Zielsteuerungsgesetz regelt eine bedarfsgerechte und nachhaltige Planung, Koordination und Zielsteuerung des Sozialbereiches in Kärnten im Wege von Zielsteuerungsübereinkommen und darauf basierenden Jahresarbeitsprogrammen (vgl. § 1 K-SZSG).

<sup>10</sup> Hervorhebung im Originaltext nicht vorhanden.

<sup>11</sup> Hervorhebung im Originaltext nicht vorhanden.

<sup>12</sup> § 9 K-SZSG hat insgesamt fünf Absätze; da nur der erste sowie der dritte Absatz auf die Anwaltschaft Bezug nehmen, wird auf eine Wiedergabe der anderen Absätze an dieser Stelle verzichtet.

Auszug aus dem Kärntner Bedienstetenschutzgesetz (K-BSG)<sup>13</sup>:

## **§ 8**

### **Einsatz der Bediensteten**

(4) Bei Beschäftigung von Bediensteten mit Behinderung ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand möglichst Rücksicht zu nehmen. Hinsichtlich der Eignung des Arbeitsplatzes ist die Anwältin (der Anwalt) für Menschen mit Behinderung zu hören.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Im Wesentlichen regelt das K-BSG die Angelegenheiten des Schutzes der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind (vergleiche § 1 (1) K-BSG). Das K-BSG – und damit auch sein § 8 – hat im Bereich der Privatwirtschaft keinen Anwendungsbereich.

<sup>14</sup> § 8 des K-BSG hat insgesamt 5 Absätze; da nur der Absatz 4 einen direkten Bezug zur Anwältin für Menschen mit Behinderung hat, wird auf die Wiedergabe der übrigen Absätze im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes verzichtet.

## 4. Aufgaben und Tätigkeiten von Ombudsstellen

Der Aufgabenbereich der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist vom Gesetzgeber im Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG, den Gesetzestext finden Sie oben unter 3. „Die gesetzliche Grundlage der AMB“) definiert worden. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben können wir den Menschen mit Behinderung, ihren gesetzlichen Vertretern und deren Angehörigen sowie Interessenvertretern insbesondere folgende Beratungs- und Serviceleistungen anbieten:

- Hilfestellung bei Problemen
- Beratung über Fördermöglichkeiten, Pflegegeld, Zuschüsse, Unterstützungsangebote...
- Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden
- Führen von Vermittlungsgesprächen
- Hilfestellung bei diversen Formularanträgen
- Erstellung von Berufungen und Einsprüchen/Beschwerden

Alle diese Beratungs- und Serviceangebote erfolgen selbstverständlich **kostenlos** und auf Wunsch auch anonym. Darüber hinaus unterliegen wir ganz grundsätzlich sehr strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sodass jede Klientin und jeder Klient sicher sein kann, dass ihre personenbezogenen Daten bei uns absolut vertraulich behandelt werden. Wie streng diese datenschutzrechtlichen Bestimmungen gehandhabt werden, sieht man zum Beispiel auch daran, dass selbst Regierungsmitglieder keine Einsicht in die Akten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nehmen können (siehe oben § 34 Abs. 1 K-ChG).

Grundsätzlich bieten wir diese Beratungs- und Serviceleistungen in unseren barrierefreien Büroräumlichkeiten am Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, an. Dabei ist es uns sehr wichtig, dass Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungsarten und -formen unsere Serviceleistungen in Anspruch nehmen können; um dies zu erreichen, wird – auch das für den Klienten kostenlos – bei Bedarf beispielsweise von der Anwaltschaft ein geprüfter Gebärdensprachdolmetscher beigezogen. Menschen mit Lernschwierigkeiten haben – im Sinne einer Peer-Beratung – in der Anwaltschaft mit Frau Rita Koder eine eigene Ansprechpartnerin, die Beratungen in „Leichter Sprache“ durchführen kann.

Unser Büro ist Montag bis Donnerstag durchgehend von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt. Auch wenn jede Klientin und jeder Klient

grundsätzlich immer willkommen ist, empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung, um eine ungestörte Beratung ohne Zeitdruck anbieten zu können.

Zusätzlich zu den offiziellen Landestelefonnummern (z. B. 050-536-57157 für unser Sekretariat) haben wir auch ein Gratis-Service-Telefon mit der Telefonnummer 0800 205 230.

Neben der Möglichkeit, sich in unseren Büroräumlichkeiten von uns beraten zu lassen, bietet Frau Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger auch persönliche Sprechtage in allen Kärntner Bezirken an. In Ausnahmesituationen (z. B. fehlende Mobilität unserer Klientinnen und Klienten) ist Frau Mag.<sup>a</sup> Scheiflinger auch bereit, Hausbesuche bei unseren Klientinnen und Klienten zu machen.

Zusätzlich zu den oben angeführten persönlichen Serviceleistungen ist ein wesentliches Aufgabengebiet der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch die Arbeit für die „Gesamtzielgruppe“ der Menschen mit Behinderung. Zu diesem breiten Aufgabenfeld gehören beispielsweise

- Interessensvertretung im Sinne der Menschen mit Behinderung,
- Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren,
- Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen, Ämtern, Behörden, Institutionen, usw.,
- Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen zur Vermeidung von Missständen,
- Erstellen von Empfehlungen und Anregungen, die die Rechte der Menschen mit Behinderung betreffen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Sensibilisierungsarbeit,
- Mitarbeit in Fachgremien,
- Netzwerkarbeit,
- (anonymisierte, siehe oben) Berichterstattung an die Kärntner Landesregierung bzw. den Kärntner Landtag; dazu zählt beispielsweise auch der vorliegende vierte AMB-Tätigkeitsbericht.

Nicht anbieten können wir hingegen eine Vertretung vor Gericht – auch wenn wir den Namen „Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung“ tragen, sind wir Teil der Landesverwaltung; eine Vertretung vor Gericht ist uns daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

## 4.1 Politische Zuständigkeiten

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass die Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen und rechtlichen Bereichen zu vollziehen ist – als (hoffentlich bald) selbstverständlicher Teil des jeweiligen Bereiches. Das Sozialreferat (und damit die Abteilung 4 – Soziale Sicherheit) des Landes Kärnten ist daher zwar ein wichtiger Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung (wie es auch ein wichtiger Ansprechpartner für alle Menschen ohne Behinderung ist), aber nicht die einzige „zuständige“ Stelle bzw. nicht der einzige Ansprechpartner in der Verwaltung für Menschen mit Behinderung, auch wenn es immer wieder vorkommt, dass bei Fragen zu den Themen Barrieren oder Behinderung „reflexartig“ – auch von anderen Abteilungen bzw. Behörden – eine Zuständigkeit des Sozialreferates angenommen wird. Dies möchten wir im Folgenden am Beispiel der Regierungsreferate der Kärntner Landesregierung aufzeigen und jeweils beispielhaft einen Zusammenhang zu den Anliegen und Forderungen von Menschen mit Behinderung herstellen:<sup>15</sup>

- Im Referat des Kärntner Landeshauptmannes Dr. Peter Kaiser finden sich unter anderem die Zuständigkeiten für die Schullassistenten und die Inklusion im Pflichtschulbereich. Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser ist daher erster Ansprechpartner für Eltern, Schulen und Interessensvertretungen, wenn es um die Inklusion von Kindern mit Behinderung im Pflichtschulbereich geht.
- Im Referat der zweiten Landeshauptmannstellvertreterin Dr.<sup>in</sup> Gaby Schaunig-Kandut ist beispielsweise die Wohnbauförderung – die zusätzlichen Fördermöglichkeiten für barrierefreies Bauen vorsieht – angesiedelt. Menschen mit Behinderung, die ihr bestehendes Eigenheim barrierefrei adaptieren wollen bzw. müssen, können sich wegen diesbezüglicher Förderungen daher an das Referat von Frau Dr.<sup>in</sup> Schaunig-Kandut bzw. an die ihr unterstehende Wohnbauabteilung wenden.
- Landesrat Ing. Daniel Fellner ist unter anderem für den Kärntner Schulbaufonds zuständig. Der Kärntner Schulbaufonds unterstützt den jeweiligen Schulerhalter (im Bereich der Pflichtschulen sind das regelmäßig die Gemeinden) bei der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden, wobei hier auch die behindertengerechte Erschließung und Gestaltung von Schulgebäuden mitumfasst ist. Sind daher an einer

---

<sup>15</sup> Die dargestellten Beispiele berücksichtigen die Referatsaufteilung mit Stand 22.11.2019.

bestehenden Schule Adaptierungsarbeiten im Sinne der Barrierefreiheit erforderlich, sind Herr Ing. Fellner bzw. sein Team erste Ansprechpartner für die Gemeinden.

- In den Zuständigkeitsbereich von Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Sara Schaar fällt z. B. das Landesjugendreferat Kärnten, dessen Aufgabe es ist, die Kinder- und Jugendarbeit nachhaltig zu fördern. Kinder mit Behinderung sind hier selbstverständlich mit zu berücksichtigen, sodass man sich im Hinblick auf die Kinder- und Jugendarbeit für bzw. mit Kindern mit Behinderung auch an das Landesjugendreferat wenden kann.
- Landesrat Martin Gruber ist innerhalb der Landesregierung z. B. für den Bau und die Erhaltung von Landesstraßen zuständig. Bei Fragestellungen zur Barrierefreiheit von Landesstraßen – z. B. im Zusammenhang mit Gehwegen oder Gehsteigabsenkungen – ist das Team von Landesrat Martin Gruber daher erster Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung bzw. deren Interessensvertretungen.
- Für das Tourismuswesen bzw. die Tourismusinfrastruktur ist Landesrat Mag. Sebastian Schuschnig zuständig. Für Fragen im Zusammenhang mit barrierefreien Tourismusbetrieben bzw. barrierefreien touristischen Angeboten ist daher Mag. Schuschnig innerhalb der Landesregierung der richtige Ansprechpartner.
- Bleibt noch das Referat der ersten Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.<sup>in</sup> Beate Prettnner, die als Sozial- und Gesundheitsreferentin natürlich für sehr viele Leistungen des Landes Kärnten für Menschen mit Behinderung (wiederkehrende Geldleistungen nach dem Chancengleichheitsgesetz, Soforthilfe, Behindertenhilfe, voll- und halbinterne Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ...) zuständig ist. In ihrem Referat finden sich aber auch noch andere, für Menschen mit Behinderung wichtige Verantwortungsbereiche: So ist Frau Dr.<sup>in</sup> Prettnner im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Krankenanstalten Ansprechpartnerin für Fragen rund um einen etwaigen Assistenzbedarf für Menschen mit Behinderung in Krankenhäusern.

Anhand dieser Auflistung konnten wir hoffentlich aufzeigen, dass **alle** Referate und **alle** Regierungsmitglieder in die Verantwortung zu nehmen sind, wenn es um Fragen der Inklusion und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung geht.

## 4.2 Warum die Anwaltschaft nicht Teil einer Fachabteilung sein sollte

Im Berichtskapitel „Aufgaben und Tätigkeiten von Ombudsstellen“ haben wir bereits kurz dargestellt, dass wir als ein Teil unseres umfangreichen Aufgabengebietes die Tätigkeit einzelner Verwaltungsbehörden zu Themen, die für Menschen mit Behinderung von besonderem Interesse sind, auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin überprüfen. Sollten wir dabei fachliche oder rechtliche Bedenken hinsichtlich der Tätigkeit der Behörde haben oder sogar Probleme bzw. Missstände feststellen, informieren wir die entsprechende Behörde darüber und geben Empfehlungen hinsichtlich einer möglichen Vorgehensweise ab, die wir im Interesse der Gesamtzielgruppe der Menschen mit Behinderung oder im Interesse eines einzelnen AMB-Klienten für geeignet erachten.

Der oben angeführte Begriff der „Tätigkeit einer Verwaltungsbehörde“ ist dabei sehr umfassend zu verstehen. Darunter fallen z. B. bescheidmäßige Erledigungen der Behörde genauso wie die Überprüfungen so genannter „Kann-Leistungen“, also die Überprüfung von Leistungen, die nicht mit einem Rechtsanspruch verbunden sind. Gerade im Bereich des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes (K-ChG) sind zahlreiche Leistungen nur als „Kann-Leistung“ ausgestaltet, z. B. die in § 9 K-ChG verankerten Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln oder die in § 12 K-ChG normierten Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Auch wenn es sich bei diesen und vielen anderen Leistungen um „Kann-Leistungen“ handelt, darf die Bewilligung einer Leistung natürlich nicht „willkürlich“ erfolgen, sondern muss die Genehmigung oder eben Nicht-Genehmigung im Sinne der Gleichbehandlung immer aufgrund bestimmter, nachvollziehbarer bzw. überprüfbarer Kriterien erfolgen.

Schließlich verstehen wir hier unter dem Begriff „Tätigkeiten einer Verwaltungsbehörde“ durchaus auch Vorgänge, die für die Gesamtzielgruppe der Menschen mit Behinderung zwar von Bedeutung sind, einzelne unserer Klienten jedoch (noch) nicht direkt betreffen. Wir überprüfen hier also bereits im Vorfeld, ob eine „Entscheidung“ geeignet ist, die Interessen der Menschen mit Behinderung zu gefährden. So beteiligen wir uns z. B. regelmäßig an (Vor-) Begutachtungsverfahren, also im weitesten Sinne an Diskussionen über mögliche Gesetzesänderungen.

Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Menschen mit Behinderung (§ 31 Abs. 2 K-ChG) und dabei im Speziellen die Medienarbeit. Sehr regelmäßig erhalten wir Medien- bzw. Interviewanfragen, die sich – nicht zuletzt, weil unsere Tätigkeit eine so genannte „Querschnittsmaterie“ darstellt – mit einer Vielzahl von

unterschiedlichen Fragestellungen beschäftigen. Natürlich kommt es dabei teilweise auch dazu, dass wir Anliegen der Menschen mit Behinderung öffentlich kritisch aufzeigen bzw. eine andere fachliche Meinung vertreten als z. B. die Vertreter der Fachabteilung (organisatorisch betrachtet gehört die Anwaltschaft zur Abteilung 4 – Soziale Sicherheit; diese ist in der Folge gemeint, wenn wir von der „Fachabteilung“ sprechen) oder des Sozialreferates. Darüber hinaus werden teilweise erst durch die Anwaltschaft Probleme und Kritikpunkte im Bereich der Menschen mit Behinderung medial wirksam dargestellt bzw. in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geholt.

Als Teil der Landesverwaltung bringt uns das teilweise in eine durchaus schwierige Lage, sind es doch die Entscheidungen der eigenen Kolleginnen und Kollegen, die wir hier überprüfen müssen. Dass das unter Kolleginnen und Kollegen nicht immer eine dankbare Aufgabe ist – die wir im Interesse unserer Klientinnen und Klienten jedoch natürlich trotzdem wahrnehmen –, ist mit Sicherheit leicht nachvollziehbar. Die Zugehörigkeit zur Landesverwaltung bzw. zur oben angesprochenen Fachabteilung hat jedoch noch eine andere Auswirkung: Auch wenn die Anwältin für Menschen mit Behinderung, Frau Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger, in ihrer inhaltlichen Arbeit weisungsfrei gestellt ist (und auch ihr Team, das fachlich nur an die Weisungen der Anwältin für Menschen mit Behinderung gebunden ist), müssen wir organisatorische Fragestellungen (z. B. im Hinblick auf den Personalbedarf der AMB) mit bzw. über die Fachabteilung sowie über die dafür zuständige Referentin klären.

Es ist sicherlich verständlich, dass es für alle Beteiligten nicht angenehm ist, wenn wir beispielsweise eine vom Sozialreferat gewünschte Gesetzesänderung oder Entscheidung im Interesse der Menschen mit Behinderung kritisch sehen und dazu vielleicht auch öffentlich Stellung beziehen und gleichzeitig mit denselben zuständigen Personen über z. B. eine aus unserer Sicht notwendige Personalaufstockung der Anwaltschaft verhandeln müssen. Im Ergebnis führt dies zu einem Interessenskonflikt bzw. „Spannungsfeld“ zwischen einer „unabhängigen, fachlichen Tätigkeit“ und einer „organisatorischen Weisungsgebundenheit“, wodurch unsere Arbeit jedenfalls erschwert wird.

**Die Anwaltschaft möchte daher noch einmal an das Regierungsprogramm 2013 erinnern, in dem eine Stärkung der Unabhängigkeit der Anwaltschaften durch eine Zuordnung der Anwaltschaften zum Kärntner Landtag bereits vorgesehen war; darüber hinaus gibt es auch eine entsprechende Empfehlung des Kärntner Landesrechnungshofes in diese Richtung. Sollte sich für diesen Schritt – der rechtlich gesehen eine Änderung der Kärntner Landesverfassung benötigen würde – keine politische Mehrheit finden, würde die Anwaltschaft auch eine Zuordnung der Anwaltschaften zur**

**Abteilung 1 – Landesamtsdirektion**, mit der es inhaltlich im Unterschied zur jetzigen Fachabteilung nur vereinzelte Berührungspunkte gibt, **als gute Alternative ansehen**.

An dieser Stelle möchte die Anwaltschaft auch darauf hinweisen, dass es durchaus Beispiele für Ombudsstellen gibt, die nicht der Verwaltung, sondern der Gesetzgebung zugeordnet sind (z. B. die Volksanwaltschaft auf Bundesebene), sodass man sich hier auf bestehende, funktionierende Beispiele beziehen kann.

## 5. Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Im vergangenen Berichtszeitraum ist es Frau Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheifflinger gelungen, eine vorhandene, jedoch für ca. ein Jahr unbesetzte AMB-Sekretariatsplanstelle in eine Teilzeitstelle für einen zusätzlichen fachkundigen Mitarbeiter umzuwandeln; aus diesem Grund finden Sie in der nachfolgenden Vorstellung des aktuellen AMB-Teams mit Herrn Mag. Daniel Gastl, Bakk. MSc. ein „neues Gesicht“.

Hinweisen möchten wir bei der Teamvorstellung darauf, dass jedes einzelne Teammitglied in der Anwaltschaft mit einer eigenen, jeweils unterschiedlich stark ausgeprägten Behinderung lebt. Bei manchen Kolleginnen und Kollegen sieht man diese Einschränkung auch optisch, bei anderen Kolleginnen und Kollegen ist die jeweilige Einschränkung auf den ersten Blick nicht erkennbar.

Wir glauben, dass uns diese spezielle Teamkonstellation beim Einsatz um die Rechte der Menschen mit Behinderung auszeichnet. Jeder von uns hat im privaten und beruflichen Leben seine eigenen Erfahrungen mit seiner „persönlichen“ Behinderung gemacht; wir können uns daher gut in viele (natürlich nicht in alle) Lebenssituationen unserer Klientinnen und Klienten hineinversetzen. In vielen Beratungssituationen haben wir dadurch auch die Möglichkeit einer „Peer-Beratung“, z. B. wenn unsere Kollegin Mag.<sup>a</sup> Angelika Stefitz Klienten mit einer Sehbehinderung oder unsere Kollegin Rita Koder Klienten mit Lernschwierigkeiten berät. In diesen Situationen wird besonders deutlich, dass eine Behinderung auch zu einer zusätzlichen Kompetenz werden kann, nämlich immer dann, wenn gerade die jeweilige Behinderung in einem bestimmten Bereich zu einem „Wissensvorsprung“ führt – z. B. kann jemand, der selbst von einer bestimmten Behinderungsart betroffen ist, viel leichter beurteilen, welches Hilfsmittel für jemanden mit der gleichen oder einer ähnlichen Behinderung geeignet ist, als das eine Person ohne Behinderung könnte.

Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, dass uns unsere jeweiligen Behinderungen im beruflichen Alltag auch teilweise Einschränkungen auferlegen – z. B. bei der Mobilität im Außendienst oder auch bei der Belastbarkeit im Innendienst. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Team der Anwaltschaft – in dem einzelne Kolleginnen/Kollegen eine ausgewiesene „Behindertenplanstelle“ haben oder sogar „offiziell“ als „nicht erwerbsfähig“ gelten – nicht nur an der Anzahl der Teammitglieder gemessen werden darf, sondern dass hier die jeweiligen gesundheitlichen Einschränkungen und allenfalls damit verbundene Leistungseinschränkungen berücksichtigt werden müssen.

## Ausblick

Im Jahr 2020 wird es zumindest zwei – hoffentlich drei – Änderungen im AMB-Team geben: Da wäre zuerst einmal eine „rein organisatorische“ Aufstockung des AMB-Teams, da die zukünftige Mitarbeiterin/der zukünftige Mitarbeiter (zum Zeitpunkt der Berichterstellung läuft noch das entsprechende Objektivierungsverfahren) des neu zu bestellenden Landesmonitoringausschusses zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention organisatorisch der AMB zuzuordnen ist<sup>16</sup>. Hinweisen müssen wir jedoch darauf, dass mit dieser „Personalaufstockung“ der AMB keine Entlastung im Hinblick auf die bisherigen AMB-Aufgaben bzw. die aktuelle AMB-Personalsituation verbunden ist, sondern der neue Mitarbeiter/die neue Mitarbeiterin mit den zusätzlichen Aufgaben des Landesmonitoringausschusses jedenfalls ausgelastet sein wird (im Gegenteil ist eher zu erwarten, dass auch auf das aktuelle AMB-Team im Zusammenhang mit der Landesmonitoringstelle zusätzlich Aufgaben zukommen, z. B. im Zusammenhang mit Erledigungen, bei denen landesintern der Dienstweg einzuhalten ist).

Die zweite Änderung im AMB-Team betrifft die berufliche Veränderung von Frau Karin SCHERLING, die für vier Jahre unser Team verstärkt hat und uns mit 01.03.2020 verlassen wird (siehe dazu bitte die untenstehende Vorstellung von Frau Scherling).

Die dritte Änderung betrifft hoffentlich die möglichst rasche Nachbesetzung von Frau Scherling. Bereits heute – also mit Karin Scherling im „fachkundigen Team“ der AMB – ist die Arbeitsbelastung der AMB so hoch, dass es teilweise zu mehrwöchigen Wartezeiten für unsere Klienten, z. B. auf einen Beratungstermin, kommt. Sollte es daher bei der Nachbesetzung zu einer längeren Verzögerung kommen – derzeit sieht es danach aus, dass eine Nachbesetzung jedenfalls nicht „nahtlos“ erfolgen wird, bisher wurde die nachzubesetzende Stelle noch gar nicht ausgeschrieben –, wird sich die vorübergehende „Lücke“ im fachkundigen AMB-Team jedenfalls nachteilig auf unsere Klienten auswirken.

**Die Anwaltschaft bittet daher um eine möglichst zeitnahe Nachbesetzung der Planstelle von Frau Karin Scherling, um längere Wartezeiten für unsere Klienten bzw. eine Reduzierung unserer Servicetätigkeiten zu vermeiden.**

---

<sup>16</sup> Die AMB wird zukünftig als Geschäftsstelle des Landesmonitoringausschusses fungieren, siehe diesbezüglich bitte das Berichtskapitel „Landesmonitoring“.

**Darüber hinaus weist die Anwaltschaft zum wiederholten Male darauf hin, dass wir für die Verstärkung unseres Teams dringend – aufgrund der komplexen rechtlichen Fragestellungen, mit denen die Anwaltschaft regelmäßig konfrontiert ist – eine Juristenplanstelle benötigen.**

Derzeit gibt es – für viele aufgrund des Namens „Anwaltschaft“ und der damit verbundenen Erwartungshaltung überraschend – keine ausgewiesene Juristenplanstelle in der Anwaltschaft. Dies ist vor dem Hintergrund der zahlreichen rechtlichen Angelegenheiten, die sowohl zu bundes- als auch zu landesrechtlichen Fragestellungen regelmäßig an die Anwaltschaft herangetragen werden, nicht nachvollziehbar, und wir sind deshalb derzeit gezwungen, Anfragen an die Anwaltschaft, die grundsätzlich gesetzlich in unseren Aufgabenbereich fallen würden, mit Verweis auf die personelle Ausstattung der Anwaltschaft abzulehnen.

### **Das Team der AMB mit Stand Dezember 2019**

#### **Mag.<sup>a</sup> Angelika Stefitz**



Frau **Mag.<sup>a</sup> Angelika Stefitz**, die freundliche Stimme unseres kostenlosen Servicetelefons (0800 205 230), ist für viele AMB-Klienten die erste Ansprechperson in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Der persönliche Kontakt mit den Klienten ist ihr dabei sehr wichtig. Darüber hinaus bietet sie den Menschen mit Behinderung die persönliche Erstberatung im Förderwesen direkt in der Anwaltschaft an. Gerade hier kommt auch der große Servicecharakter der Anwaltschaft zum Tragen, da oftmals schon mit vergleichsweise geringem Zeitaufwand (Klärung von Fragen wie „Welche Förderungen stehen mir zu?“, „Wohin muss ich mich wenden?“ „Was muss ich vorlegen/mitbringen?“ „Macht eine Antragstellung überhaupt Sinn?“) den Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen ein großes Stück weitergeholfen werden kann.

Frau Mag.<sup>a</sup> Angelika Stefitz gehört seit April 2010 zum Team der AMB und ist damit – nach Frau Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger – zum Zeitpunkt der Berichterstellung im ersten Quartal 2020 die „längst dienende“ AMB-Mitarbeiterin. Es wird nicht überraschen, dass Frau Mag.<sup>a</sup> Angelika Stefitz aufgrund ihrer langjährigen Zugehörigkeit zum Amt der Kärntner Landesregierung einen sehr umfangreichen Erfahrungsschatz über die „Funktion“ des Verwaltungsapparates in das Team eingebracht hat. Sie kann jederzeit die zuständige Stelle oder Ansprechperson für Probleme und Anliegen aller Art empfehlen (zumeist inklusive auswendig wissender

Telefonnummer!) oder einen Rat dahingehend abgeben, welche Option den Menschen mit Behinderung die größten Erfolgsaussichten hinsichtlich ihrer Fragestellung gibt.

Frau Mag.<sup>a</sup> Angelika Stefitz hat eine so genannte „Behindertenplanstelle“ des Landes Kärnten und steht der Anwaltschaft derzeit mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 Prozent, das sind 40 Wochenstunden, zur Verfügung.

### **Gerhard Wirnsberger**



Seit Jänner 2015 verstärkt Herr **Gerhard Wirnsberger** das fachkundige Team der Anwaltschaft. Herr Gerhard Wirnsberger war viele Jahre als Erzieher im Landesjugendheim Rosental und danach mehrere Jahre in der Sozialabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung tätig. Er verfügt sowohl über wertvolle Erfahrungen im direkten Klientenkontakt (auch mit „Randgruppen“ wie zum Beispiel Jugendliche mit einem schwierigen sozialen Hintergrund) als auch über ein umfangreiches Verwaltungswissen und viele ausgezeichnete Kontakte zu seinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen in der Fachabteilung, auf die die Anwaltschaft heute – wenn notwendig – gerne zurückgreift.

In der Anwaltschaft unterstützt er Frau Mag.<sup>a</sup> Angelika Stefitz im Bereich der Förder- und Erstberatung; insbesondere bringt er hier auch sein Fachwissen aus seiner langjährigen Tätigkeit aus der Fachabteilung ein (z. B. im Hinblick auf Fragen zur so genannten „Pflegegeldteilung“, bei Fragen zu den Aufnahmekriterien in eine Einrichtung der Behindertenhilfe, bei Fragen zu Besuchswochenenden, Familienkontakten, Freizeitaktivitäten, Fahrtkostenabrechnungen usw.). Darüber hinaus ist Herr Wirnsberger die „AMB-Schnittstelle“ zu den Sozialversicherungsträgern und vertritt die Anwaltschaft regelmäßig in Arbeitsgruppen/Workshops mit den Sozialversicherungsträgern und dem AMS. Durch diese Netzwerkarbeit ist es uns heute vielfach möglich, offene Fragestellungen unserer Klienten mit den Sozialversicherungsträgern auf „kurzem Weg“ abzuklären.

Herr Gerhard Wirnsberger ist ein ausgezeichnete, geduldiger Zuhörer, der für unsere Klienten – aber auch für seine Kolleginnen und Kollegen – immer ein offenes Ohr und einen guten Rat parat hat. Insbesondere durch seine Ruhe, Ausgeglichenheit und Stressresistenz hat er das Team der Anwaltschaft maßgeblich bereichert und verstärkt.

Herr Gerhard Wirnsberger steht der Anwaltschaft derzeit mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 Prozent, das sind 40 Wochenstunden, zur Verfügung.

**Karin Scherling, MA**



Fragen insbesondere zu den Themenbereichen Rehabilitation und Schule werden seit Februar 2016 schwerpunktmäßig von Frau **Karin Scherling** beantwortet. Darüber hinaus ist Frau Scherling innerhalb der Anwaltschaft erste Ansprechpartnerin, wenn es um die Interessen von Menschen mit psychischen Behinderungen geht.

Frau Karin Scherling verfügt über ein abgeschlossenes Studium des Gesundheitsmanagements und hat vor ihrer Tätigkeit in der Anwaltschaft im Sozialpädagogischen Zentrum des Landes Kärnten als Ergotherapeutin und interimistische Leiterin gearbeitet. Gerade wenn es um die Versorgung mit Hilfsmitteln oder die Frage der Bewilligung einzelner Therapien oder Reha-Aufenthalte geht, ist Frau Karin Scherling die ideale Ansprechperson innerhalb unseres AMB-Teams.

Frau Karin Scherling hat sich schon bald als Organisationstalent gezeigt, was in der Anwaltschaft in unterschiedlichen Bereichen gefragt ist. Neugierig, gut gelaunt und immer mit einem offenen Ohr für Kollegen und Kolleginnen ist es ihr darüber hinaus in kurzer Zeit gelungen, den positiven Teamgeist der Anwaltschaft weiter zu stärken.

Eine weitere Stärke von Frau Karin Scherling liegt im persönlichen und telefonischen Klientenkontakt. Sie versteht es ausgezeichnet, sich mit den richtigen Fragestellungen ein umfassendes Bild ihres jeweiligen Gegenübers zu verschaffen und kann so Lösungsansätze anbieten, die in mehreren Lebensbereichen positive Auswirkungen entfalten.

Auch unabhängig von ihrer Tätigkeit in der Anwaltschaft engagiert sich Frau Scherling sehr für die Zielgruppe der Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen. So wurde auf Initiative der Anwaltschaft und mit fachlicher Unterstützung von Frau Karin Scherling im vergangenen Berichtszeitraum ein institutionsunabhängiger und überparteilicher Verein („Voice For You“, Obfrau ist Frau Karin Scherling) gegründet, der sich als Selbstvertretungsplattform für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen versteht. Das Besondere in diesem Verein ist, dass alle Mitglieder selbst von einer psychischen Erkrankung/Behinderung betroffen sein müssen, da Betroffene aus eigener Erfahrung am besten wissen, was gebraucht wird und wo noch Aufholbedarf besteht.

Frau Karin Scherling hat eine 75prozentige Anstellung zum Land Kärnten und setzt sich daher 30 Stunden/Woche für unsere Klientinnen und Klienten ein.

**Leider wird Frau Scherling das Team der Anwaltschaft jedoch mit 01.03.2020 auf eigenen Wunsch** wieder verlassen und sich neuen beruflichen Herausforderungen in ihrem „Stammbetrieb“ als Ergotherapeutin stellen. Wir verlieren dadurch eine fachlich hervorragende Mitarbeiterin und bedauern ihre Entscheidung unter diesem Blickwinkel natürlich sehr. Gleichzeitig können wir ihre Entscheidung für die neue Arbeitsstelle, die sicherlich auch große Herausforderungen beinhaltet, natürlich nachvollziehen und wünschen ihr auf diesem Weg daher viel Erfolg, Durchsetzungsvermögen und vor allem weiterhin viel Freude auf ihrem neuen beruflichen Lebensabschnitt.

### Rita Koder



Die Anwaltschaft setzt sich dafür ein, dass jeder Mensch – ganz unabhängig von einer eventuellen Behinderung – mit seinen ihm eigenen besonderen Fähigkeiten und Stärken wahrgenommen wird und eine Möglichkeit bekommt, einem Beruf bzw. einer Tätigkeit nachzugehen, in der er sich entfalten kann und die er gerne ausübt. Dies gilt ganz besonders auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten, die aufgrund vieler Vorurteile und Ängste derzeit noch viel zu selten die Chance bekommen, sich in den Betrieb eines Unternehmens oder einer Behörde am ersten Arbeitsmarkt einzugliedern. Die Anwaltschaft geht hier bereits seit Juli 2010 den Weg, einer sehr kommunikativen, selbstbewussten, immer fröhlichen jungen Frau mit Lernschwierigkeiten im Rahmen des fähigkeitsorientierten Projektes „Chancenforum“ eine Mitarbeit in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

So ist Rita Koder zum Team der Anwaltschaft gekommen und berät, stärkt und unterstützt seither – im Sinne einer Peer-Beratung – Menschen mit Lernschwierigkeiten. Daneben schafft sie es auch noch, allen anderen Teammitgliedern bei den verschiedensten, in jedem Büro anfallenden Arbeiten (Bearbeitung der Post, Kopiertätigkeiten, Tätigkeiten im Rahmen der Aktenverwaltung usw.) zur Hand zu gehen.

Frau Rita Koder ist sehr sensibel und vermutlich das Teammitglied, das am schnellsten erkennt, wenn es ihren Freunden und Kollegen einmal nicht so gut gehen sollte. Sie hat auch uns gegenüber ein besonderes Talent dafür, uns mit ihrem Humor und ihrer guten Laune anzustecken und dafür zu sorgen, dass uns allen die Freude an unserer Arbeit auch an sehr arbeitsintensiven und stressigen Tagen (und davon gibt es viele!) erhalten bleibt.

Frau Rita Koder ist 19 Stunden in der Woche in der Anwaltschaft beschäftigt.

### **Stefanie Slana**



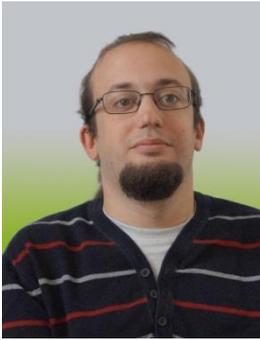
Ehrlich, hilfsbereit, verlässlich und immer für eine positive Überraschung gut ist **Stefanie Slana**, die seit dem Jahresbeginn 2015 Teil des AMB-Teams ist und unser Sekretariat „am Laufen hält“. Frau Stefanie Slana überzeugt dabei nicht nur mit ihrem hohen Einsatz für die Anwaltschaft, sondern auch mit ihrer immer guten Laune, mit der sie regelmäßig ihr Umfeld – inklusive unserer Klientinnen und Klienten – „ansteckt“.

Dabei ist es in unserem Sekretariat gar nicht so einfach, den Überblick zu bewahren: Jährlich sind die Unterlagen und der Schriftverkehr mit deutlich über tausend Klienten zu verwalten und „jederzeit griffbereit“ abzulegen (siehe dazu auch das Berichtskapitel „Statistik“), ständig klingelt das Telefon, E-Mails und Briefe an die Anwaltschaft sind zu verteilen und zu dokumentieren. Termine der Anwältin für Menschen mit Behinderung sind zu koordinieren, Aktenvermerke sind zu transkribieren usw., und trotzdem findet Frau Stefanie Slana dazwischen immer noch Zeit für ein Lächeln sowie für ein freundliches Wort unseren Klienten gegenüber. All das wäre an sich schon beachtlich – wer jedoch Frau Stefanie Slana bereits persönlich kennen lernen durfte, weiß, dass sie all diese Aufgaben trotz ihrer hochgradigen körperlichen Behinderung einwandfrei managt und erledigt.

Besonders auszeichnen kann sich Frau Stefanie Slana auch im Zusammenhang mit unseren AMB-Praktikantinnen und Praktikanten. Für diese ist sie regelmäßig die erste Ansprechstelle, wenn es um das „Hineinschnuppern“ in den Büroalltag sowie um unsere Büroorganisation geht. Mit ihrer offenen und freundlichen Art gelingt es Frau Stefanie Slana in sehr kurzer Zeit, Berührungängste von (neuen) Klientinnen und Klienten bzw. Praktikanten zur Anwaltschaft abzubauen.

Aus dem Team der Anwaltschaft ist Frau Stefanie Slana jedenfalls schon lange nicht mehr wegzudenken. Sie hat eine 100prozentige Anstellung und steht uns 40 Stunden in der Woche zur Verfügung.

**Mag. Daniel Gastl, Bakk, MSc.**



Seit April 2017 ist **Mag. Daniel Gastl** unser „jüngstes“ Teammitglied. Herr Mag. Gastl hat Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft & Recht studiert und bringt damit ein großes wirtschaftliches Fachwissen in die Anwaltschaft ein.

Herr Mag. Gastl zeichnet sich durch seine genaue und methodische Vorgehensweise aus; er ist daher unser „AMB-Fachmann“ für alle internen Fragestellungen zu den Themenbereichen Budget, Controlling und Zahlungsverkehr und damit in Zeiten des „bargeldlosen Zahlungsverkehrs“ die Person, die dem restlichen Team (insbesondere unserer Chefin) den Zugriff auf unser Budget überhaupt erst ermöglicht. Darüber hinaus beobachtet Herr Mag. Gastl auch alle für uns relevanten statistischen Zahlen (z. B. Arbeitslosenzahlen der relevanten AMB-Zielgruppen, Einstellungsquoten für Menschen mit Behinderung ...), sodass die Anwaltschaft hier zeitnah auf eventuelle Schwankungen reagieren kann.

Über ein großes Wissen verfügt Herr Mag. Gastl auch in den Bereichen Informatik und Datenbanken. Die Anwaltschaft ist hier gerade dabei, eine neue Adress- und E-Mail-Datenbank aufzubauen, die es uns unter Berücksichtigung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben ermöglichen soll, die vorhandenen Adressen nach bestimmten Kriterien (z. B. ob jemand im Bereich der Interessensvertretung aktiv ist) zu sortieren und unsere Klienten dadurch leichter über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Das AMB-Team bereichert hat Herr Mag. Gastl auch durch seine positive Lebenseinstellung. Es zeichnet ihn aus, dass er auch in schwierigen Lebenssituationen auf Anhieb einen positiven Aspekt findet, auf den man aufbauen kann bzw. von dem aus man mit Energie und Lebensmut an weiteren Verbesserungen arbeiten kann.

Herr Mag. Gastl steht der Anwaltschaft für 20 Wochenstunden zur Verfügung; das entspricht einer 50prozentigen Anstellung.

### **Martin Kahlig**



Die „klassische“ juristische Beratung in der Anwaltschaft wird seit März 2011 von unserem „Herrn Justiziar“ **Martin Kahlig** angeboten. Als fachkundiger Mitarbeiter, vorrangig für Rechtsfragen, berät er dabei bei Problemen (insbesondere) am Verwaltungsweg und hilft bei der Formulierung von Anträgen bzw. Berufungen/Beschwerden. Er ist auch an der Begutachtung von Gesetzen bzw. an der Formulierung von rechtlichen Standpunkten und Strategien im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung maßgeblich beteiligt.

Herr Martin Kahlig ist innerhalb der Anwaltschaft so etwas wie der „Fels in der Brandung“. Übersicht und Ruhe zeichnen ihn aus; zudem hat er ein Talent dafür, unseren Klienten auch komplizierte Fragestellungen nachvollziehbar näherbringen zu können. Sein Einsatz und sein rechtskundiges Interesse und Wissen sind enorm! Es ist daher nicht verwunderlich, dass viele Rechtsanwältinnen sehr gerne mit Herrn Martin Kahlig bzw. mit der Anwaltschaft – im Sinne der Menschen mit Behinderung – zusammenarbeiten.

Darüber hinaus ist Herr Martin Kahlig der Stellvertreter von Frau Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger, und er führt diese verantwortungsvolle Funktion auch ausgezeichnet aus.

Er steht der Anwaltschaft 40 Wochenstunden zur Verfügung, das entspricht einer 100prozentigen Anstellung.

### **Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger**



Die Berufung der Leiterin der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist der direkte, persönliche Einsatz für die Interessen und Anliegen der Menschen mit Behinderung. Als Team der Anwaltschaft ist es uns gelungen, unsere Chefin grundsätzlich so „freizuspielen“, dass sie heute einen Großteil ihrer Arbeitszeit den Gesprächen und der Beratung von Klienten, Interessensvertretern, Wirtschaftstreibenden, Politikern, Behörden usw. sowie der anschließenden Beschwerde- bzw. Sachverhaltsbearbeitung und auch der fachlichen Begutachtung widmen kann. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Netzwerkarbeit; es gibt heute wohl nur mehr sehr wenige (oder gar keine?) Interessensvertreter für Menschen mit Behinderung, deren Kontaktdaten sich nicht in ihrem Adressbuch befinden.

Darüber hinaus kümmert sich Frau **Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger** als Anwältin für Menschen mit Behinderung selbstverständlich persönlich um die gesamte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Anwaltschaft. Die Öffentlichkeitsarbeit bezieht sich dabei nicht nur auf die direkte Medienarbeit (z. B. Presseaussendungen und Interviews), sondern beinhaltet auch eine umfassende Vortragstätigkeit (z. B. fachspezifische Referententätigkeit) bei den unterschiedlichsten Veranstaltungen.

Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger ist eine „klassische Kämpfernatur“, die ihre Tätigkeit als Anwältin für Menschen mit Behinderung mit großem beruflichem und persönlichem Engagement ausübt. Es wird daher niemanden verwundern, dass sie auch innerhalb der Anwaltschaft der „Dreh- und Angelpunkt“ ist – nicht nur im beruflichen, sondern auch im persönlichen Bereich. So kann es schon vorkommen, dass Frau Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger das gesamte AMB-Team zu einem gemütlichen Grillnachmittag in ihrer Almhütte einlädt oder dass wir auf ihre Einladung hin gemeinsam im Rahmen einer AMB-internen Weihnachtsfeier (die aus Zeitgründen auch schon mal im Februar des folgenden Jahres stattfinden kann) das vergangene Arbeitsjahr Revue passieren lassen.

## 6. Statistische Zahlen

### 6.1 Klienten und Intervention

Im sechsendreißig Monate umfassenden vierten AMB-Berichtszeitraum haben insgesamt 4.860 Klientinnen und Klienten – Menschen mit Behinderung, Angehörige und Interessensvertreter – die Leistungen der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Anspruch genommen, das entspricht durchschnittlich 135 AMB-Klienten pro Monat. Im Verhältnis zum vorhergehenden AMB-Berichtszeitraum – damals hatten wir durchschnittlich 123 AMB-Klienten pro Monat – ist es daher zu einem neuerlichen Anstieg der AMB-Klientenzahlen gekommen.

Für diese 4.860 Klienten (ein Plus von 9,76 Prozent im Monatsvergleich zwischen dem dritten und dem vierten AMB-Tätigkeitsbericht) hat das Team der Anwaltschaft insgesamt 23.004 Interventionen getätigt. Die Anwaltschaft spricht dabei immer dann von einer „Intervention“, wenn sie für einen Klienten eine Aktivität setzt – also z. B. im Interesse des Klienten ein Telefonat führt, der Klient zu einem persönlichen Gespräch in die AMB kommt oder wir für den Klienten eine Nachfrage bei einer anderen Behörde tätigen. Im Monatsdurchschnitt haben wir auf diese Weise im vierten Berichtszeitraum 639 Interventionen getätigt, was einen Anstieg um ca. 8,5 Prozent bei den Interventionszahlen im Vergleich zum dritten Berichtszeitraum bedeutet.

So unterschiedlich wie unsere Klienten selbst sind auch die Anliegen, mit denen sie an die Anwaltschaft herantreten. Manchmal ist nur eine kurze Auskunft erforderlich, um einem Klienten zu helfen – es kommt jedoch auch vor, dass sich eine Person mit so vielen und/oder komplexen Fragestellungen an die Anwaltschaft wendet, dass eine AMB-Unterstützung über mehrere Wochen oder sogar Monate erforderlich wird. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Klienten immer nur als „ein Klient“ gezählt werden, selbst dann, wenn wir für dieselbe Person ganz unterschiedliche Fragestellungen, über das Jahr gesehen vielleicht auch zu verschiedenen Zeitpunkten, bearbeiten. Und auch Familien, bei denen z. B. mehrere Angehörige (Eltern, Geschwister, ...) von der Anwaltschaft beraten werden, scheinen trotzdem nur als „ein Klient“ in unserer Statistik auf. Trotz der vorhandenen hohen Klientenzahlen ist daher davon auszugehen, dass die Anwaltschaft deutlich mehr Personen unterstützt und berät als in unserer Klientenstatistik ausgewiesen.

Auch die Zahl der benötigten Interventionen für einen Klienten ist sehr unterschiedlich und reicht von einer einzelnen Intervention (z. B. wenn ein Klient in der AMB persönlich vorspricht und durch unsere Beratung in die Lage versetzt wird, alle weiteren notwendigen Schritte alleine zu setzen) bis hin zu mehr als zwanzig Interventionen für einen einzelnen Klienten.

Das kann sich zum Beispiel dann ergeben, wenn sich jemand in einer finanziellen Notsituation an die Anwaltschaft wendet – und das AMB-Team sich zuerst um eine finanzielle Unterstützung bemüht (5 Interventionen bei verschiedenen Stellen), in weiterer Folge für den Klienten z. B. einen Behindertenpass und eine Pflegestufe beantragt und die entsprechenden Verfahren begleitet (10 Interventionen über mehrere Monate verteilt), sich dann die Geschwister informieren, wie sie unseren Klienten zukünftig fördern/unterstützen können (3 Interventionen), wir im Rahmen der Gespräche feststellen, dass der Arbeitsplatz unseres Klienten nicht barrierefrei adaptiert ist (3 Interventionen beim Arbeitgeber, eine Intervention beim Arbeitsmediziner), ... und wir so sehr schnell mehr als 20 Interventionen für ein und denselben Klienten tätigen. So wie Klienten mit nur einer Intervention ist der gerade beschriebene Sachverhalt jedoch die Ausnahme – im Durchschnitt tätigt die Anwaltschaft für jeden Klienten 4,7 Interventionen.

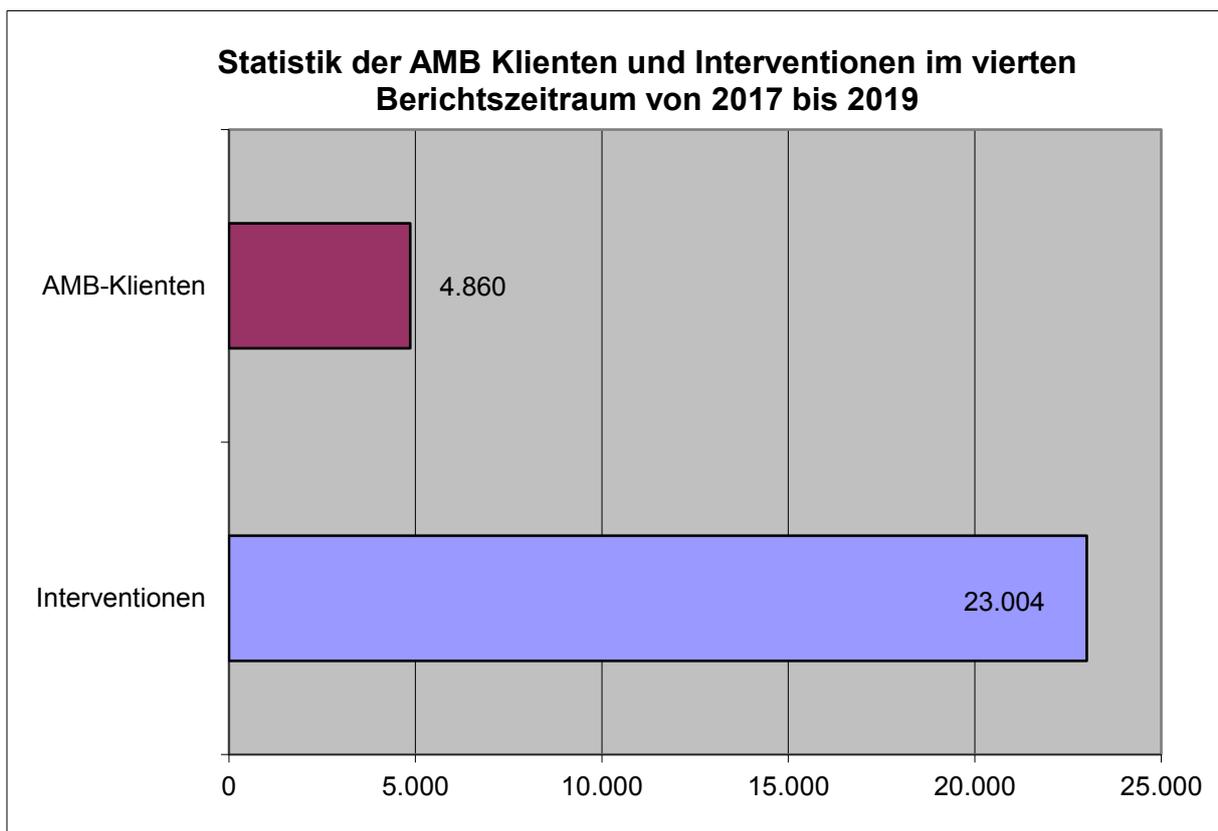


Diagramm 6.1a: Klienten- und Interventionsstatistik der Anwaltschaft im vierten Berichtszeitraum

Zur besseren Verdeutlichung der hohen Auslastung der AMB haben wir das obenstehende Diagramm – welches den gesamten vierten Berichtszeitraum und damit sechsunddreißig Monate umfasst – nachfolgend auf eine durchschnittliche Monatsstatistik heruntergebrochen:

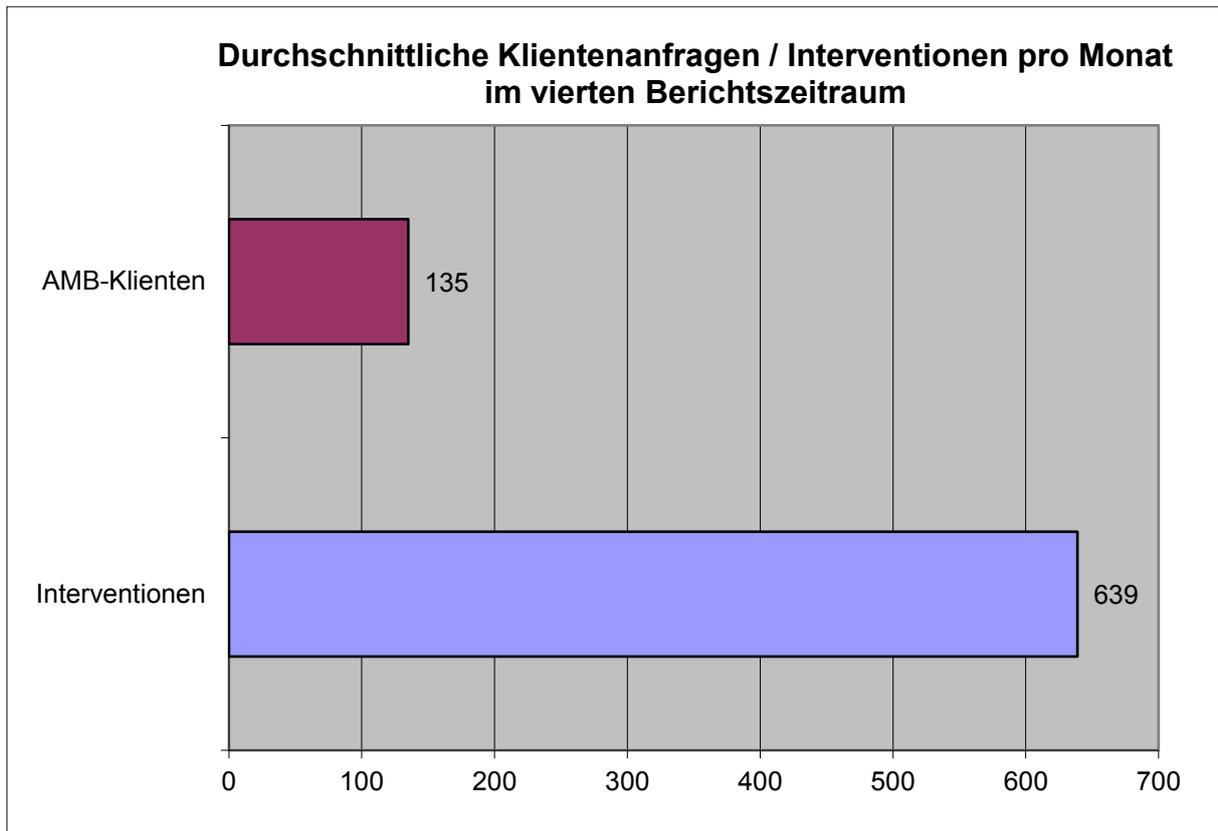


Diagramm 6.1b: Klienten- und Interventionsstatistik der Anwaltschaft im Monatsdurchschnitt

## 6.2 Zielgruppenstatistik

Nachfolgender Statistik kann die Verteilung der Ansprechpartner, mit denen die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung im Zuge ihrer Interventionen Kontakt hatte, entnommen werden:

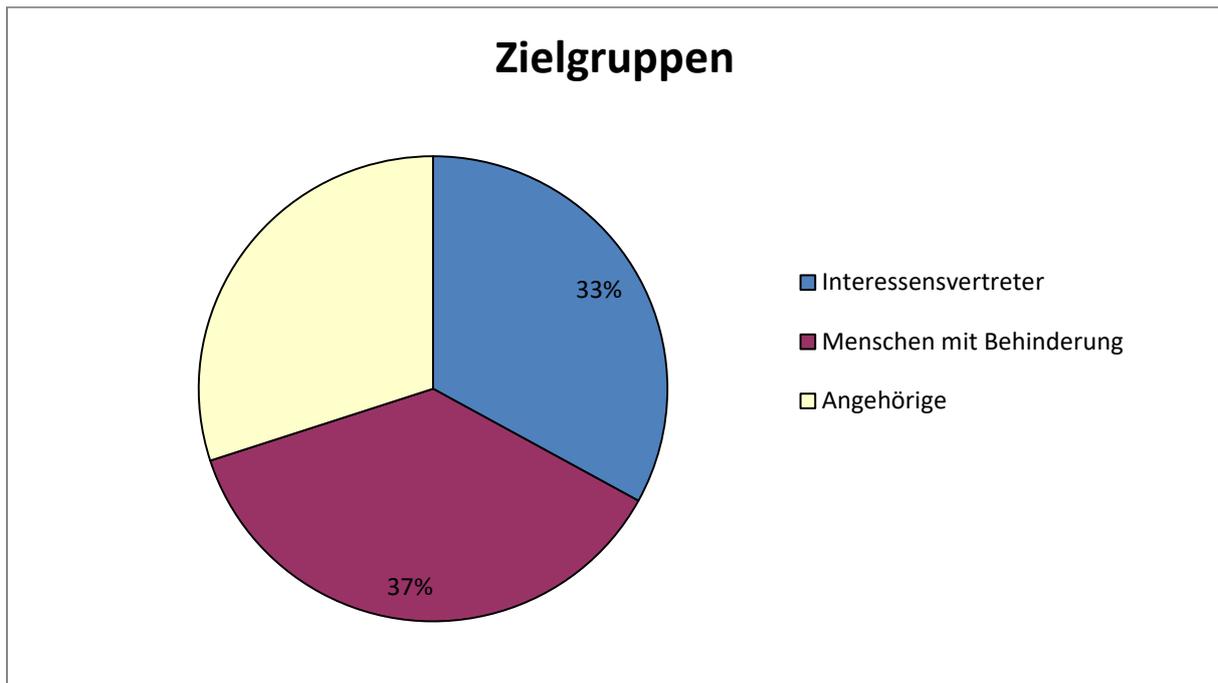


Diagramm 6.2: Aufschlüsselung der Interventionen der Anwaltschaft nach Zielgruppen

Unter „Interessensvertretern“ versteht die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sowohl die „klassischen“ Interessensvertreter wie beispielsweise Rechtsanwälte oder einen Vertreter nach dem Erwachsenenschutzgesetz,<sup>17</sup> als auch Behörden und die mit uns im Interesse der Menschen mit Behinderung kooperierenden Vereine und Verbände.

Im Vergleich zum dritten Berichtszeitraum haben sich prozentuell gesehen etwas mehr Interessensvertreter bzw. Angehörige an die Anwaltschaft gewandt; im Gegenzug sind die Anfragen von Menschen mit Behinderung leicht gesunken (Vergleichsstatistik aus dem dritten AMB-Tätigkeitsbericht: Interessensvertreter 31 Prozent, Angehörige 29 Prozent, Menschen mit Behinderung 40 Prozent). Der Grund für diese leichten Verschiebungen ist unserer Einschätzung nach im „Neuen Erwachsenenschutzrecht“ zu suchen, welches rund um sein Inkrafttreten (01.07.2018) speziell bei früheren Sachwaltern/jetzigen Erwachsenenschutzvertretern und Angehörigen von Menschen mit Behinderung zu einer Vielzahl von (zusätzlichen) Fragestellungen geführt hat. Auch vonseiten der vereinsrechtlich organisierten Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung sowie von Rechtsanwälten/Notaren wurden diesbezüglich zahlreiche Fragestellungen an die Anwaltschaft herangetragen.

<sup>17</sup> Mit 01.07.2018 wurde das bis dahin geltende Sachwalterschaftsrecht durch das neue Erwachsenenschutzgesetz abgelöst.

### 6.3 AMB-Interventionsarten

Nachfolgende Statistik zeigt auf, über welche Kommunikationswege die Anwaltschaft ihre Interventionen durchführt. Enthalten sind in der Statistik auch Interventionen, die nicht von der Anwaltschaft selbst ausgehen – also wenn zum Beispiel eine Behörde von sich aus mit der Anwaltschaft in Kontakt tritt oder wenn ein Klient erstmalig einen Kontakt zur Anwaltschaft herstellt.

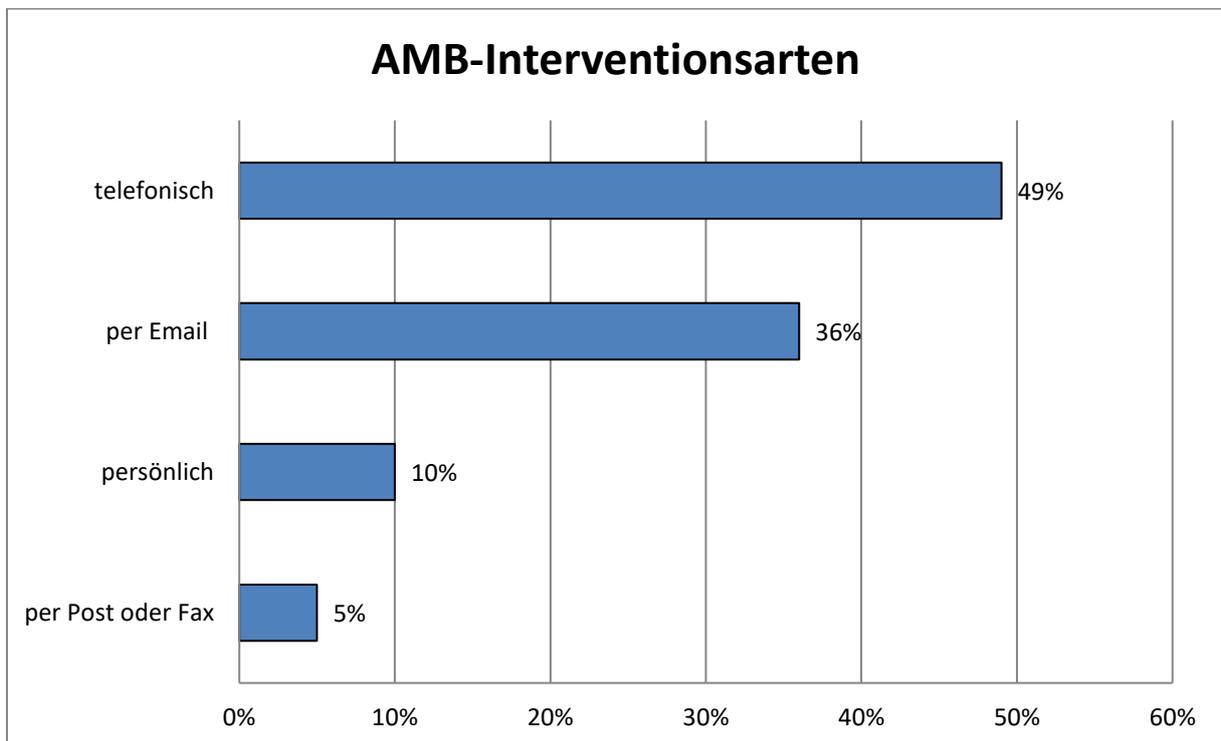


Diagramm 6.3 Die überwiegende Anzahl der Interventionen werden von der Anwaltschaft telefonisch erledigt.

Im Vergleich zum dritten Berichtszeitraum hat die AMB die relative Anzahl der telefonischen Interventionen deutlich erhöht (bisher 46 Prozent), während die Anzahl der postalischen Erledigungen bzw. der Erledigungen per E-Mail (bisher 40 Prozent) im annähernd gleichen Ausmaß zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat die Anwaltschaft aus Zeitgründen und vor dem Hintergrund der hohen AMB-Arbeitsbelastung forciert, und wir bemühen uns aktiv, die Anzahl der schriftlichen Erledigungen zugunsten von zeitsparenderen telefonischen Erledigungen zu reduzieren. Selbstverständlich bekommt aber weiterhin jeder Klient auf Wunsch eine schriftliche Anfragebeantwortung übermittelt (zumal es natürlich komplexe Erledigungen gibt, die einer mündlichen Bearbeitung nicht zugänglich sind).

Trotzdem ist mit der Reduzierung schriftlicher Erledigungen teilweise ein Serviceverlust verbunden, den wir natürlich bedauern, vor dem Hintergrund steigender Klientenzahlen bei gleichbleibender personeller Ausstattung der Anwaltschaft jedoch leider nicht verhindern können.

#### **6.4 Erfolgsstatistik über die Beschwerdebearbeitung**

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung konnte im aktuellen Berichtszeitraum durchschnittlich mehr als 3 von 4 Beschwerden positiv bearbeiten, also entweder eine Lösung für die jeweilige Fragestellung im Sinne der Menschen mit Behinderung erarbeiten oder zumindest eine Verbesserung der jeweiligen Situation erreichen.

Erläuternd darf ausgeführt werden, dass Klientinnen und Klienten mit einer Vielzahl von Anliegen/Beschwerden an die Anwaltschaft herantreten, wovon nur ein Teil den Verwaltungsweg betrifft. Auch Probleme mit Dienstleistungsanbietern, Sachwaltern/Erwachsenenschutzvertretern, Arbeitskollegen, Vorgesetzten, Vermietern, Beschwerden über beispielsweise bauliche Barrieren, sprachliche Barrieren, ... werden an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung herangetragen. In diesen Situationen informieren wir primär den jeweiligen „Kontrahenten“ über die gesetzlichen Grundlagen und über die Rechte der Menschen mit Behinderung; sollte allein dadurch der Konflikt noch nicht bereinigt werden können, versuchen wir, zwischen den zwei oder mehr Seiten – durchaus erfolgreich – zu vermitteln:

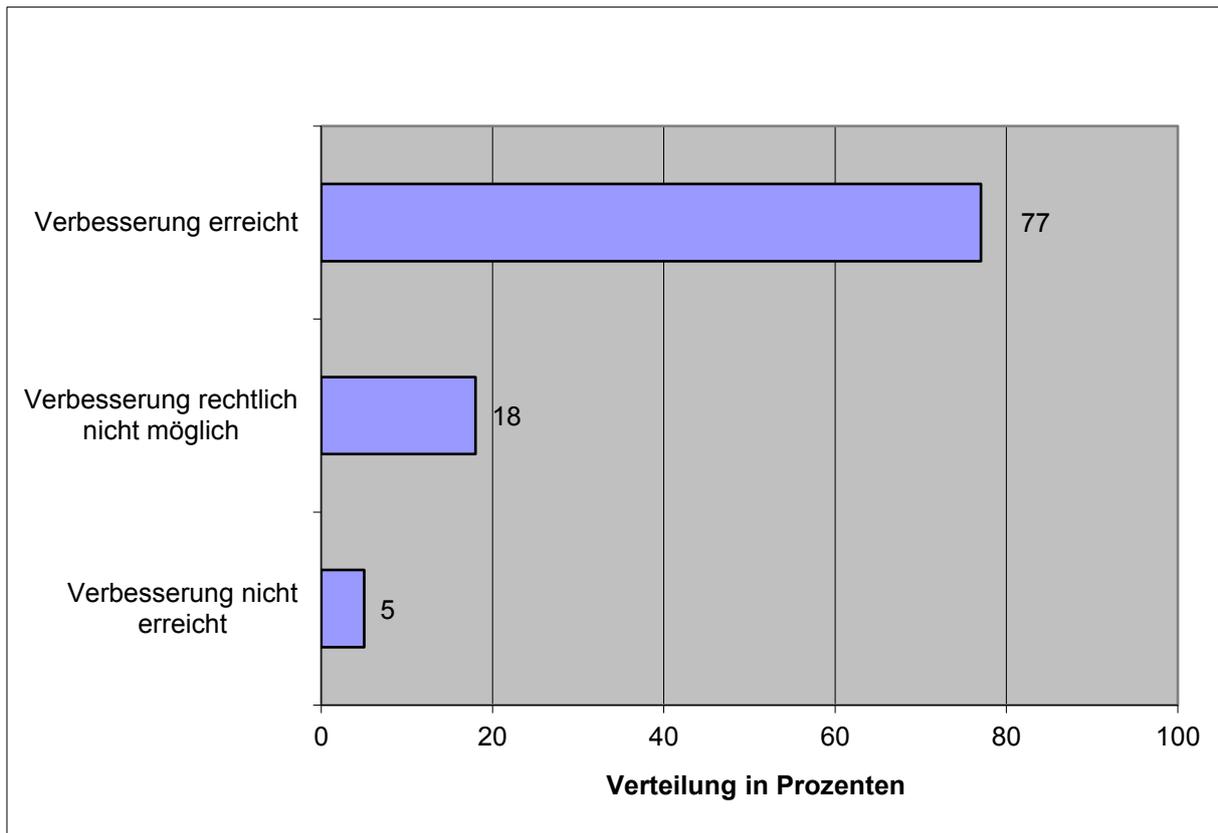


Diagramm 6.4 Die Anwaltschaft konnte 77 Prozent aller Anfragen positiv bearbeiten.

Bei den 18 Prozent der Beschwerden, die wir unter „Verbesserung rechtlich nicht möglich“ abgelegt haben, sind jene Beschwerden erfasst, bei denen aufgrund der geltenden gesetzlichen Lage eine positive Bearbeitung schon rein rechtlich nicht möglich war (z. B. wird eine Beschwerde über die Nicht-Bewilligung der erhöhten Familienbeihilfe als „Verbesserung rechtlich nicht möglich“ abgelegt, wenn wir nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangen, dass die Familienbeihilfe berechtigt nicht bewilligt wurde bzw. aufgrund der geltenden Rechtslage gar nicht bewilligt werden konnte).

Im letzten Berichtszeitraum konnte in dieser Kategorie („Verbesserung rechtlich nicht möglich“) ein leichter Rückgang von 19 Prozent auf 18 Prozent dokumentiert werden; gleichzeitig konnte die AMB die Anzahl der Anfragen, bei denen eine Verbesserung dokumentiert werden konnte, leicht erhöhen.

Die Anwaltschaft möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass auch diejenigen unserer Klienten, denen wir mitteilen, dass ihr Antrag z. B. auf eine Pflegegeldhöhung zu Recht abgelehnt wurde (die entscheidende Behörde also korrekt den Sachverhalt erhoben und ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat), mit dieser Rückmeldung häufig (aber naturgemäß nicht immer) durchaus zufrieden sind: Die Anwaltschaft hat regelmäßig Anfragen, bei denen es unseren Klienten sozusagen „nur“ um eine „zweite Meinung“ geht, bei der sie also wissen

möchten, ob ihre von einer anderen Behörde erhaltene Erstauskunft oder ein z. B. ablehnender Bescheid korrekt war. Wenn dann die erhaltene Auskunft/Entscheidung von der Anwaltschaft bestätigt wird, haben unsere Klienten die Gewissheit, dass sie nicht „unfair“ behandelt worden sind, und können eine z. B. Ablehnung häufig leichter zur Kenntnis nehmen als ohne „Zweitprüfung“.

Insgesamt musste die Anwaltschaft im vergangenen Berichtszeitraum ca. 870 Klienten – nach einer jedenfalls erfolgten objektiven Klärung des zugrundeliegenden Sachverhaltes – mitteilen, dass eine positive Anfragebearbeitung aufgrund entgegenstehender zwingender rechtlicher Vorschriften nicht möglich ist.

Dagegen hat sich die Anwaltschaft bei 5 Prozent aller Beschwerden („Verbesserung nicht erreicht“) beim jeweiligen Beschwerdegegner zwar für den Menschen mit Behinderung eingesetzt, konnte sich mit ihrer fachlichen Intervention im Endeffekt jedoch nicht durchsetzen. Einige dieser Beschwerden wurden nach dem Scheitern unserer Vermittlungsbemühungen am Rechtsweg fortgesetzt (über den Ausgang der entsprechenden Verfahren werden wir von unseren [ehemaligen] Klienten leider nicht immer informiert, sodass eine diesbezügliche Statistik nicht vorgelegt werden kann).

Auch wenn wir unserer Einschätzung nach (und viele positive Rückmeldungen bestätigen uns darin) mit dem Erreichten sehr zufrieden sein können, werden wir uns in Zukunft noch intensiver bemühen, damit wir unsere hohe Erfolgsquote halten und vielleicht sogar noch verbessern können.

## 7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Jährlicher Höhepunkt der AMB-Öffentlichkeitsarbeit war bis zum Jahr 2018 unsere AMB-Landesenquete, in deren Rahmen wir – gemeinsam mit mehreren hundert Teilnehmern/Besuchern – über ein für die „Behindertenarbeit“ aktuelles bzw. brisantes Thema informierten und diskutierten. Seit der ersten Landesenquete im Jahr 2009 wurde die jeweilige Landesenquete immer in Kooperation mit dem Sozialreferat durchgeführt.

### 7.1 Neunte Landesenquete 2017 mit dem Titel „Menschen mit Behinderung und Robotics 4.0 – Chancen und Risiken“

Die neunte Landesenquete – geplant, organisiert und durchgeführt von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit der Sozialreferentin LH-Stv.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Beate Prettner – fand am 28.11.2017 in den barrierefreien Räumlichkeiten des Congress Centers Villach mit einer Rekordteilnehmerzahl von ca. 500 Personen statt.



Abb. 7.1 Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger eröffnet die 9. Landesenquête.

Zu der offenen Veranstaltung wurden insbesondere Menschen mit Behinderung, Behindertenorganisationen, Interessensvertreter, Elternvertretungen, Behörden, Vereine und Selbsthilfegruppen eingeladen; aber auch allen anderen beruflich oder privat an dieser Veranstaltung interessierten Personen wurde eine Teilnahme an der Landesenquête gerne ermöglicht. Als Moderator der Veranstaltung konnten wir abermals Mag. Thomas Cik von der Kleinen Zeitung gewinnen, der sehr eloquent und unterhaltsam durch das doch dichte Programm sowie die abschließende Podiumsdiskussion geführt hat. Wie schon in den vergangenen Jahren hat Mag. Cik auch bei der neunten Landesenquête die Anwaltschaft ehrenamtlich (!) durch seine Moderation unterstützt, wofür wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchten.

Inhaltlich ging es bei dieser Veranstaltung um die Frage, wie Roboter das Leben von Menschen mit Behinderung bereits heute sowie in der Zukunft positiv verändern können, wobei jedoch auch die damit verbundenen Risiken bzw. ethischen Fragestellungen nicht ausgespart wurden.

Der erste inhaltliche Höhepunkt der Veranstaltung war dabei der Vortrag von Herrn Prof. Dr. Robert Riener von der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. Dr. Riener hat anhand von sehr einprägsamen Beispielen aufgezeigt, in welchen Bereichen Roboter schon heute im Bereich der Pflege und Rehabilitation eingesetzt werden – z. B. für die Umlagerung von Patienten oder für das Einüben von neuen Bewegungsabläufen nach einem z. B. Schlaganfall. Darüber hinaus hat er verschiedene mögliche zukünftige Anwendungsbereiche für Roboter im Pflegebereich präsentiert, an deren Entwicklung gerade gearbeitet wird.

Auf besonders großes Interesse vonseiten der Zuhörer stieß auch die Präsentation des „Cybathlons“, einem von Dr. Riener gegründeten Wettbewerbs, bei dem sich Menschen mit körperlichen Behinderungen in unterschiedlichen Disziplinen messen, wobei sie durch neueste technische Assistenzsysteme (z. B. Prothesen, Exoskelette, ...) unterstützt werden.

Diskutiert wurde im Rahmen der Landesenquête auch über Fragestellungen zur „Robotersicherheit“; der entsprechende Input zu diesem Thema wurde von Herrn Univ.-Doz. DI Dr. Michael Hofbauer vom Joanneum Research geliefert.

Der aktuelle Stand der ethischen Diskussion zum Einsatz von Robotern bei pflegebedürftigen Personen bzw. bei Menschen mit Behinderung wurde von Prof. Dr. Oliver Bendel von der Fachhochschule Nordwestschweiz präsentiert. Dabei ging es z. B. auch um die Frage, wer für

Schäden, die durch den Einsatz von Robotern in der Pflege oder bei Operationen entstehen, haftet.

Ein weiterer Höhepunkt der Veranstaltung war sicherlich der Vortrag von Dr.<sup>in</sup> Veronika Schauer, die über den (positiven) Einsatz von Robotern in der Langzeitpflege im Haus der Barmherzigkeit, Wien, berichtet hat. Abgerundet wurde die Veranstaltung schließlich von einem Vortrag des österreichischen Anwalts für Gleichbehandlungsfragen, Dr. Hansjörg Hofer, der sich unter anderem mit der Frage der Finanzierbarkeit von Robotern für das österreichische Gesundheits- und Pflegesystem auseinandergesetzt hat.

Die Einladung zur neunten Landesenquête finden Sie im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes. Handouts bzw. Zusammenfassungen zu den Vorträgen der neunten Landesenquête finden Sie auf unserer AMB-Homepage [www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at](http://www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at) unter dem Menüpunkt „Veranstaltungen Rückschau“.

## **7.2 AMB-Fachtagung „Erwachsenengesetz NEU statt Sachwalterschaft“**

Erstmals veranstaltete die Anwaltschaft am 28.06.2018 – in Kooperation mit der Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung (LOMB) sowie dem Vertretungsnetz – eine Fachtagung. Unmittelbarer Anlass war das Inkrafttreten des neuen, bundesweit geltenden Erwachsenenschutzgesetzes am 01.07.2018. Ziel dieses Gesetzes war und ist es, insbesondere die Rechte jener Menschen mit Behinderung zu stärken, die ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln können und daher vor dem 01.07.2018 die Unterstützung eines Sachwalters benötigt haben.

Bereits zum Jahresbeginn 2018 wurde uns klar, dass rund um das Thema des „Neuen Erwachsenenschutzgesetzes“ ein hoher Informationsbedarf bestand – bei den Menschen mit Behinderung selbst, aber auch bei deren Angehörigen bzw. bei bisherigen Sachwaltern. Dieser damals bestehende sehr hohe Informationsbedarf konnte auch gut an der Anzahl der diesbezüglichen Anfragen in der Anwaltschaft abgelesen werden. Eine hohe Zahl von Anfragen an die Anwaltschaft drehte sich zum Beispiel darum, wie das damals bereits beschlossene (aber eben noch nicht in Kraft getretene) neue Erwachsenenschutzgesetz zu einem „mehr“ an Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung führen soll, was Selbstbestimmung in diesem Zusammenhang überhaupt bedeutet, was mit bisherigen Sachwalterschaften passiert und welche Rechte Betroffene und Erwachsenenvertreter aufgrund des neuen Erwachsenenschutzgesetzes haben.

Wir haben uns daher Anfang 2018 mit unseren Partnern zum Ziel gesetzt, eine Informationsveranstaltung zu organisieren, die – noch vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes – diese und viele weitere Fragestellungen umfassend, objektiv und selbstverständlich barrierefrei (also z. B. auch in „Einfache Sprache“) beantworten soll, womit die erste AMB-Fachtagung aus der Taufe gehoben wurde.

Diese erste Fachtagung fand – bei freiem Eintritt – vor mehr als 400 interessierten Zuhörern in den barrierefreien Räumlichkeiten des Congress Centers Villach statt.

Einer der Hauptreferenten der Fachtagung war der Jurist und langjährige Sachwalter Mag. Robert Müller vom Vertretungsnetz Graz. Er hat in seinem Vortrag die „Eckpfeiler“ des neuen Gesetzes rechtlich und fachlich herausgearbeitet und die damit verbundenen Verbesserungen für betroffene Menschen mit Behinderung durch das neue Gesetz aufgezeigt. Präsentiert wurden in seinem Vortrag daher u. a. die vier abgestuften Vertretungsformen, auf denen das neue Erwachsenenschutzgesetz beruht. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf der so genannten „gewählten Erwachsenenvertretung“, einer mit dem Erwachsenenschutzgesetz neu eingeführten Vertretung, die es betroffenen Menschen mit Behinderung ermöglicht, selbst zu entscheiden, von wem sie in bestimmten Bereichen unterstützt bzw. vertreten werden möchten.

Über die Betroffenenperspektive des neuen Gesetzes hat Kurt Senekovic, der Obmann und Geschäftsführer des Vereins „Achterbahn“, einer steirischen Plattform für Menschen mit psychischen Behinderungen, informiert. Dabei hat er besonders darauf hingewiesen, wie wichtig der Ausbau der sozialen Unterstützungsmöglichkeiten bzw. der Aufbau von funktionierenden sozialen Netzwerken für die Menschen mit psychischen Behinderungen ist.

Der Vorsitzende der Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung (LOMB), Mag. Siegfried Suppan, hat in seinem Vortrag darauf hingewiesen, dass Österreich mit dem Erwachsenenschutzgesetz eine Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention erfüllt. Besonders wichtig war ihm in seinem Vortrag jedoch auch, dass im Mittelpunkt des neuen Gesetzes die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung steht.

Ein besonderes Augenmerk bei dieser Veranstaltung hat die Anwaltschaft auf die Miteinbeziehung der Teilnehmer der Fachtagung gelegt. Einer der Höhepunkte der Veranstaltung war daher die Podiumsdiskussion, in deren Rahmen sich – neben allen Referenten – auch der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen, Dr. Hansjörg Hofer, sowie die Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung, Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger, den zahlreichen und sehr konstruktiven Fragen der Teilnehmer gestellt haben.



Abb. 7.2 von links nach rechts: Dr. Erwin Riess, Dr. Hansjörg Hofer, Mag. Robert Müller, Dr.<sup>in</sup> Helga Müller-Ebner vom Vertretungsnetz, Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheifflinger, Mag.<sup>a</sup> Christine Steger vom Bundesmonitoringausschuss, Mag. Siegfried Suppan, Kurt Senekovic.

Sehr pointiert durch die Veranstaltung geführt hat Dr. Erwin Riess, Schriftsteller und Aktivist der „Selbstbestimmt leben Initiative“, dem es auch während der „heißen Phase“ der Podiumsdiskussion gelungen ist, die Übersicht zu wahren, und der darüber hinaus sichergestellt hat, dass alle gestellten Fragen auch entsprechend beantwortet wurden (wenn notwendig auch durch nochmaliges Nachfragen).

Die Einladung zur Fachtagung 2018 finden Sie im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes. Auch für unsere Fachtagungen gibt es entsprechende Unterlagen zum Nachlesen auf unserer Homepage [www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at](http://www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at) unter dem Menüpunkt „Veranstaltungen Rückschau“.

### **7.3 Zehnte Landesenquête 2018 mit dem Titel „Polizei,Macht,Menschen,Rechte“**

Als Jubiläumsveranstaltung hatte die zehnte AMB-Landesenquête für uns natürlich einen ganz besonderen Stellenwert. Wir haben uns daher dazu entschieden, diese Landesenquête als Abendveranstaltung durchzuführen, auch mit der Idee, mit den Teilnehmern der Landesenquête dieses Jubiläum – welches gleichzeitig auch das 10jährige „Dienstjubiläum“

von Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger als Anwältin für Menschen mit Behinderung markiert – gemeinsam zu feiern.

Die Landesenquête 2018 hatte daher zwei thematische Schwerpunkte: Im ersten Teil der Veranstaltung haben wir die bisherige sehr erfolgreiche Tätigkeit von Frau Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger als Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung und ihrem Team Revue passieren lassen. Das erste Hauptreferat dieser Veranstaltung wurde daher von Frau Mag.<sup>a</sup> Scheiflinger selbst gehalten, wobei sie nicht nur auf bisher erreichte Ziele bzw. die Erfolge der Anwaltschaft eingegangen ist, sondern auch sehr ehrlich die Punkte präsentiert hat, in denen die Anwaltschaft sich noch nicht durchsetzen konnte und daher noch einen entsprechenden Handlungsbedarf sieht.

Der zweite Schwerpunkt der Landesenquête drehte sich um Lebenssituationen, in denen Menschen mit Behinderung Berührungspunkte mit Organen der Polizei haben. Naturgemäß gibt es hier eine sehr breite Palette von Berührungspunkten, die von einer einfachen Fahrzeugkontrolle – bei der es jedoch durchaus zu behinderungsbedingten Komplikationen kommen könnte, z. B. wenn der Lenker gehörlos ist – bis zur Fragestellung reichen, wie die Polizei bei einer erforderlichen Verhaftung eines Menschen mit einer schweren psychischen Behinderung vorgehen soll. Es gibt aber auch Fragestellungen rund um das Thema „Behinderung“, mit denen die Polizei konfrontiert ist, ohne dass ein Mensch mit Behinderung direkt betroffen ist, z. B. wenn es um Fragen zur Barrierefreiheit der Informationsmaterialien der Polizei oder der Polizeidienststellen geht oder wenn zu klären ist, ob ein „Behindertenparkplatz“ ordnungsgemäß verordnet und damit tatsächlich ein Behindertenparkplatz ist (nur weil jemand ein Schild mit dem Schriftzug „Behindertenparkplatz“ aufstellt, bedeutet das noch nicht, dass sich dort im Sinne der Straßenverkehrsordnung tatsächlich ein Behindertenparkplatz befindet).

Im Laufe der Jahre hat sich bei diesen und vielen weiteren Fragen eine sehr gute Kommunikationsschnittstelle bzw. – bei Fragestellungen, bei denen das möglich ist – auch eine Kooperation zwischen der Landespolizeidirektion und der Anwaltschaft entwickelt. Es ist uns hier gemeinsam gelungen, uns sehr unbürokratisch auszutauschen, und wir konnten auf diesem Weg viele potentielle Beschwerdesituationen über das Handeln oder Nichthandeln von Organen der Polizei bereits im Vorfeld im Sinne der Menschen mit Behinderung entschärfen.

Zur Vertiefung und Festigung der weiteren Zusammenarbeit zwischen der Landespolizeidirektion und der Anwaltschaft haben wir als einen der Höhepunkte der zehnten Landesenquête daher eine „Sicherheitspartnerschaft“ mit der Landespolizeidirektion

unterzeichnet. Diese gibt speziell den handelnden Personen bei der Landespolizeidirektion eine entsprechende formelle Grundlage zum Informationsaustausch mit der Anwaltschaft.



Abb. 7.3 Präsentation der unterschriebenen Urkunde; diese wird im Bild von den beiden Unterzeichnern Generalmajor Wolfgang Rauchegger, BA und Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger gehalten.

Wichtig ist es der Anwaltschaft an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass wir einen Informationsaustausch mit der Landespolizeidirektion oder anderen Polizeidienststellen jedenfalls im Vorfeld mit unseren Klienten koordinieren und nur dann setzen, wenn unsere Klienten dieser Intervention zustimmen bzw. diese Intervention im Interesse unserer Klienten ist. Selbstverständlich haben auch Menschen mit Behinderung, die in Konflikt mit dem Gesetz stehen, jederzeit die Möglichkeit, sich vertraulich und erforderlichenfalls anonym an die Anwaltschaft zu wenden.

#### **7.4 AMB-Fachtagung „Selbstbestimmt leben – auch für Menschen mit hohem Assistenz- und/oder Pflegebedarf“**

Die AMB-Fachtagung zum Thema „Selbstbestimmt leben – auch für Menschen mit hohem Assistenz- und/oder Pflegebedarf“ fand am 5. Juli 2019 statt und wurde von der Anwaltschaft in Kooperation mit dem BMKz – Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum organisiert.

Der Anwaltschaft war es wichtig, im Rahmen dieser Fachtagung darauf hinzuweisen, dass die vorhandenen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen derzeit noch nicht ausreichen, um allen Menschen – insbesondere, wenn diese einen hohen Assistenz- und/oder Pflegebedarf haben – ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.



Abb. 7.4 LH-Stv.<sup>in</sup> und Sozialreferentin Dr.<sup>in</sup> Beate Prettner, Ernst Kocnik vom BMKz, Mag.<sup>a</sup> Christine Steger, Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger, Dr. Franz-Joseph Huainigg, Nicolette Blok und Dr. Christian Gepar (von links nach rechts).

Eine der Hauptreferentinnen bei dieser Fachtagung war die Vorsitzende des Bundes-Monitoring-Ausschusses Mag.<sup>a</sup> Christine Steger, die in ihrem Vortrag die Bedeutung der „Persönlichen Assistenz“ als eine wesentliche Bedingung für eine barrierefreie und selbstverständliche Teilhabe an der Gesellschaft herausgearbeitet hat. Sie hat in ihrem Vortrag darüber hinaus auf bestehende Doppelstrukturen zwischen Bund und Ländern hingewiesen (die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz – PAA ist eine Bundesleistung, während die Persönliche Assistenz – PA eine Landesleistung ist) und eine Aufhebung der derzeitigen Unterscheidung zwischen den Bereichen „Arbeitsassistenz“ und „Freizeitassistenz“ gefordert.

Einer der Höhepunkte der Veranstaltung war sicher auch der – sehr humorvolle – öffentliche Dialog zwischen dem ehemaligen Nationalratsabgeordneten und Autor Dr. Franz-Joseph Huainigg und seiner Persönlichen Assistentin Lisa Taschek. Dr. Huainigg, der hochgradig

gelähmt ist und ständig beatmet wird, hat gemeinsam mit Frau Taschek Einblicke in sein Leben mit persönlicher Assistenz gegeben und ist dabei auch auf die Möglichkeit der Delegation von Pflegetätigkeiten an „Laien“ – wodurch für Menschen mit hohem Assistenz- und/oder Pflegebedarf ein Leben außerhalb von Einrichtungen überhaupt erst möglich wird – eingegangen.

Wie Selbstbestimmung und Inklusion bei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen erfolgreich funktionieren kann, wurde in der Folge von Frau Nicolette Blok präsentiert. Frau Blok, selbst Mutter eines erwachsenen Sohnes mit Behinderung, hat im Rahmen ihres Vortrages das Modell des „Unterstützerkreises“ vorgestellt. Ein Unterstützerkreis besteht dabei aus Personen, die ein Naheverhältnis zu Menschen mit Behinderung haben, z. B. Lebenspartner, Familienmitglieder, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen, ... sowie bei Bedarf auch aus Fachleuten. Ein Unterstützerkreis hilft einem Menschen mit Behinderung bei der Zukunftsplanung und sucht mit diesem gemeinsam nach Möglichkeiten, die Wünsche und Interessen des Menschen mit Behinderung umzusetzen. Die Initiative geht dabei von der Person mit Behinderung aus, die selbst entscheidet, welche Vertrauenspersonen sie in ihrem Unterstützerkreis dabeihaben möchte.

Ein Unterstützerkreis verfolgt dabei immer einen personenzentrierten Ansatz, mit Fokus auf die Stärken und Interessen des Menschen mit Behinderung. Die letztendliche Entscheidung trifft immer der Mensch mit Behinderung – nach Beratung durch seinen Unterstützerkreis – selbst.

Im weiteren Verlauf unserer Fachtagung sind wir auch ausführlich auf die rechtliche Perspektive der Durchführung von pflegerischen und medizinischen Maßnahmen durch Laien (= Laiendelegation), insbesondere im Rahmen der Persönlichen Assistenz, eingegangen. Der Impulsvortrag dazu kam von Rechtsanwalt Mag. Dr. Christian Gpart, der die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen sehr anschaulich und auch für den juristischen Laien gut verständlich präsentiert hat. Ein wichtiger Teil des Vortrages von Mag. Dr. Gpart war auch die Frage, wo die Grenzen der Laiendelegation liegen; darüber hinaus hat er sich auch mit Haftungsfragen, die mit der Laiendelegation einhergehen können, auseinandergesetzt.

Wesentlicher Bestandteil unserer Fachkonferenz war auch die Miteinbeziehung des Publikums, welches am Ende jedes Vortrages die Möglichkeit hatte, unseren Fachexperten Fragen zu stellen – und von dieser Möglichkeit auch ausgiebig Gebrauch gemacht hat.

Die Einladung zur Fachtagung 2019 finden Sie im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes. Auch für unsere Fachtagungen gibt es entsprechende Unterlagen zum Nachlesen auf unserer Homepage [www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at](http://www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at) unter dem Menüpunkt „Veranstaltungen Rückschau“.

## 7.5 Weitere AMB-Aktivitäten aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

Selbstverständlich beschränkt sich die Öffentlichkeitsarbeit der AMB jedoch nicht nur auf die gerade vorgestellten „Großveranstaltungen“; vielmehr begleiten uns Informationsveranstaltungen, Presseinformationen, Interviews, Vernetzungstreffen, ... gemäß unserem gesetzlichen Auftrag (vergleiche § 31 Abs. 2 K-ChG, abgedruckt im dritten Berichtskapitel) während des gesamten Berichtszeitraumes.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die jeweiligen Schwerpunkte in der AMB-Öffentlichkeitsarbeit kurz vorstellen:

### 7.5.1 Arbeitsgruppensitzungen

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist in verschiedenen Arbeitsgruppen integriert bzw. organisiert teilweise auch selbst einzelne Arbeitsgruppen. In diesen Arbeitsgruppen geht es beispielsweise um spezielle Fragestellungen einzelner Zielgruppen der Menschen mit Behinderung (z. B. die von der Anwaltschaft organisierten Arbeitsgruppen zu den Anliegen der Menschen mit psychischen Behinderungen bzw. der Menschen mit Lernschwierigkeiten), um die Zusammenarbeit unterschiedlicher Behörden und/oder Interessensvertretungen, um den Landesetappenplan (Mitarbeit der AMB in der Steuerungsgruppe des LEP bzw. bei Bedarf auch in einzelnen Arbeits- und Projektgruppen) oder um das mit 01.01.2019 neu eingerichtete Fachgremium Chancengleichheit. Insgesamt hat das Team der AMB im aktuellen Berichtszeitraum an **85 Arbeitsgruppensitzungen** teilgenommen bzw. diese selbst organisiert.

### 7.5.2 Vernetzungstreffen und Tagungen

Neben den – regelmäßig stattfindenden – Arbeitsgruppensitzungen nimmt die Anwaltschaft auch an einer Vielzahl von regionalen und überregionalen Vernetzungstreffen bzw. Tagungen teil. Bei diesen Veranstaltungen geht es – neben den eigentlichen Veranstaltungsinhalten – auch um den Aufbau von Kontakten bzw. um das Ausloten und die Vereinbarung von

zukünftigen Kooperationen mit anderen Stellen. Das AMB-Team hat im Berichtszeitraum an insgesamt **14 Vernetzungstreffen** und Tagungen teilgenommen.

### 7.5.3 AMB-Medienarbeit

Die Anwaltschaft ist sehr stolz über die Vielzahl an Anfragen zu unterschiedlichen Themenbereichen, die vonseiten der Medien (Anfragen von Fernseh- und Radiosendern sind hier ebenso vertreten wie die Print- und Onlinemedien) an die Anwaltschaft herangetragen werden. Es kann auch beobachtet werden, dass die Anwaltschaft im Rahmen von verschiedenen Reportagen oder Berichten immer häufiger nach ihrer Fachexpertise zu bestimmten behindertenspezifischen Fragestellungen (z. B. zur umfassenden Barrierefreiheit) gefragt wird. Daneben gibt es jedoch natürlich auch Medienaktivitäten, die von der Anwaltschaft ausgehen (z. B. im Rahmen einer Presseaussendung). Insgesamt hat Frau Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger im Berichtszeitraum **179 Interviews** getätigt **bzw. Presseaussendungen** verfasst.

### 7.5.4 AMB-Vortragstätigkeit

Im Berichtszeitraum wurde die Anwaltschaft vielfach von verschiedenen Vereinen, Verbänden und Interessensvertretern als Vortragende für die unterschiedlichsten Veranstaltungen angefragt. Neben „wiederkehrenden Themen“ – die trotzdem jedes Mal auf ihre rechtliche Aktualität hin überprüft werden müssen – wie z. B. einem Informationsvortrag zu den Rechten der Menschen mit Behinderungen, zu bestehenden Fördermöglichkeiten oder zum Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft gibt es auch sehr themenspezifische Vorträge der Anwaltschaft, beispielweise zu Fragen der Barrierefreiheit oder zu AMB-Positionierungen in verschiedenen Fachbereichen. **Insgesamt ist das Team der Anwaltschaft im Berichtszeitraum 79-mal der Anfrage nach einem Vortrag/Referat nachgekommen.**

### 7.5.5 Sprechtage und Hausbesuche

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bemüht sich sehr darum, eine persönliche Ansprechstelle für alle Kärntnerinnen und Kärntner mit Behinderung bzw. für deren Angehörige zu sein. Um eine persönliche Kontaktaufnahme auch für diejenigen zu erleichtern, die nicht in Klagenfurt wohnen und für die eine Vorsprache in der Anwaltschaft daher mit längeren Anfahrtswegen verbunden ist, bietet Frau Mag.<sup>a</sup> Scheiflinger in allen Kärntner Bezirken regelmäßige Sprechtage an.

Wenn auch eine Vorsprache bei einem Sprechtag aus gesundheitlichen Gründen nicht (mehr) möglich ist, ist Frau Mag.<sup>a</sup> Scheiflinger **in Ausnahmesituationen** auch bereit, unsere Klientinnen und Klienten im Rahmen eines Hausbesuches direkt aufzusuchen.

#### **7.5.6 Notwendige Einsparungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit aufgrund fehlender Ressourcen**

Wie dem Kapitel 6. „Statistische Zahlen“ entnommen werden konnte, war das Team der Anwaltschaft auch im abgelaufenen Berichtszeitraum wieder mit steigenden Klientenzahlen konfrontiert. Da gleichzeitig das AMB-Team jedoch personell nicht vergrößert wurde, mussten die zusätzlichen Klienten vom bisherigen AMB-Team „mitbetreut“ werden.

Die damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben waren vom bisherigen Team jedoch nicht mehr zu bewältigen, sodass wir gezwungen waren, an anderen Stellen (zeitliche) Ressourcen einzusparen, um die bisherige Servicequalität bei unseren Klienten beizubehalten. Das hatte zur Folge, dass wir z. B. die Teilnahme an Arbeitsgruppensitzungen im vergangenen Berichtszeitraum deutlich reduziert haben (damit sind natürlich Einschränkungen im Bereich der allgemeinen Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung verbunden).

Darüber hinaus haben wir – über den gesamten Berichtszeitraum gesehen – die Teilnahme an Messen deutlich reduziert; im Jahr 2019 hat die Anwaltschaft an keiner Messe mehr teilgenommen. Ebenfalls reduziert werden musste die Anzahl der in den Bezirken angebotenen Sprechtage.

**Die Anwaltschaft bedauert diese notwendigen „AMB-Einsparungsmaßnahmen“ sehr und ist gerne bereit, die bisher von uns gewohnten Serviceleistungen wieder aufzunehmen. Vor dem Hintergrund unserer Klientenzahlen und den ständig komplexer werdenden Fragestellungen, mit denen die Anwaltschaft in fachlicher und rechtlicher Hinsicht konfrontiert wird, ist das aber nur über eine Personalaufstockung möglich.**

## 8. Schaffung einer Kärntner Landesmonitoringstelle zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention

Gemäß Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) haben die einzelnen Vertragsstaaten – darunter auch Österreich – eine innerstaatliche Struktur zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der UN-BRK vorzusehen, die auch einen oder mehrere unabhängige Monitoringmechanismen miteinschließt. Bei der Umsetzung dieser Monitoringaufgabe ist die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderung und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess miteinzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Bundesebene bereits im Jahr 2008 ein (Bundes-) Monitoringausschuss für Fragestellungen, die kompetenzrechtlich in die Zuständigkeit des Bundes fallen, gegründet. In den Folgejahren wurden in den einzelnen Bundesländern dann – für Fragestellungen, die kompetenzrechtlich in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bundeslandes fallen – nach und nach Landesmonitoringausschüsse geschaffen. Einzig Kärnten ist hier bisher noch säumig, hat im aktuellen Berichtszeitraum jedoch die notwendigen Weichenstellungen für die Einrichtung eines Monitoringausschusses im Jahr 2020 vorgenommen.

Entsprechend der Resolution der Vereinten Nationen vom 04. März 1994 (A/RES/48/134; so genannte „Pariser Prinzipien“) müssen nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (natürlich auch zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Behinderung)

- über ein möglichst breites, in einem Dokument mit Verfassungs- oder Gesetzesrang klar festgelegtes Mandat verfügen, in dem ihre Zusammensetzung und ihr Zuständigkeitsbereich im Einzelnen beschrieben sind, sowie
- über die erforderliche Infrastruktur für die reibungslose Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen, insbesondere auch über ausreichende Finanzmittel. Diese Finanzmittel sollen es ihnen ermöglichen, über eigenes Personal und eigene Räumlichkeiten zu verfügen, damit sie von der jeweiligen Regierung unabhängig sind und keiner Finanzkontrolle unterworfen werden, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat in der Vergangenheit mehrfach – auch in veröffentlichten Stellungnahmen im Rahmen von z. B. gesetzlichen Begutachtungsverfahren – darauf hingewiesen, dass Kärnten bei der Schaffung einer eigenen Monitoringstelle zur

Überwachung der UN-BRK säumig ist; darüber hinaus haben wir mehrfach die Empfehlung ausgesprochen, dass eine entsprechende Monitoringstelle unbedingt den Vorgaben der oben angeführten „Pariser Prinzipien“ entsprechen muss. Aus diesem Grund sind wir für einen gänzlich unabhängigen, außerhalb der Kärntner Landesverwaltung stehenden Monitoringausschuss eingetreten, der neben eigenen Büroräumlichkeiten z. B. auch über ein **gesetzlich festgelegtes, transparentes, valorisiertes und autonom zu verwaltendes Budget**<sup>18</sup> verfügen sollte. Möglich wäre ein unabhängiger Monitoringausschuss z. B. durch die Gründung eines eigenen, unabhängigen Vereins gewesen; eine Lösung, die zum Beispiel beim steirischen Monitoringausschuss umgesetzt worden ist (womit der steirische Landesmonitoringausschuss nunmehr auch den „Pariser Prinzipien“ entspricht). Diese Lösung hätte auch die Anwaltschaft für Kärnten favorisiert.

Es hat sich jedoch in mehreren Gesprächs- und Diskussionsrunden gezeigt, dass es der aktuelle politische Wille ist, den Landesmonitoringausschuss in die Kärntner Landesverwaltung zu integrieren. Nachdem hier im Vorfeld verschiedene Varianten diskutiert worden sind – angefangen bei der Überlegung, den Monitoringausschuss in einer Fachabteilung der Kärntner Landesverwaltung anzusiedeln –, hat sich zuletzt eine politische Mehrheit dafür abgezeichnet, die Monitoringstelle bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu errichten. Die Anwaltschaft selbst hat diesen Vorschlag schließlich – als „zweitbeste Variante“ nach der Möglichkeit der vollständigen Unabhängigkeit – unterstützt, und diese Variante wurde schließlich Mitte 2019 im Landtag beschlossen.

Die gesetzliche Grundlage des Monitoringausschusses findet sich im 2019 neu geschaffenen sechsten Abschnitt des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes (K-ChG):

### **§ 35**

#### **Einrichtung eines Monitoringausschusses**

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Schutzes, der Überwachung und der Förderung der Umsetzung und der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008 und BGBl. III Nr. 105/2016, in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes ist beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Monitoringausschuss einzurichten.

---

<sup>18</sup> Siehe in diesem Sinne bereits die AMB-Stellungnahme zum Sozialen Zielsteuerungsgesetz AMB-Re-364/3/2015 vom 06.08.2015, abrufbar unter [http://www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at/index.php?option=com\\_content&view=section&id=13&Itemid=18](http://www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at/index.php?option=com_content&view=section&id=13&Itemid=18)

(2) Geschäftsstelle des Monitoringausschusses ist die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Die in der Geschäftsstelle tätigen Bediensteten unterstehen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle fachlich den Weisungen des Monitoringausschusses.

(3) Die Landesregierung hat dem Monitoringausschuss im Wege seiner Geschäftsstelle die zur Besorgung der Aufgaben des Monitoringausschusses erforderlichen Personal-, Sach- und Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

### **§ 36**

#### **Aufgaben des Monitoringausschusses**

(1) Der Monitoringausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten gemäß § 35 Abs. 1 für Menschen mit Behinderung gegenüber Behörden und Dienststellen,
2. die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention im Zusammenhang stehen,
3. die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik.

(2) Der Monitoringausschuss hat der Landesregierung bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

### **§ 37**

#### **Zusammensetzung, Bestellung, Funktionsdauer**

(1) Dem Monitoringausschuss gehören an:

1. fünf von im Land Kärnten tätigen Selbstvertretungsorganisationen zu nominierende Menschen mit Behinderung,
2. ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre,
3. ein Experte aus dem Bereich der Menschenrechte.

(2) Die Mitglieder des Monitoringausschusses werden von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritt des neu bestellten Monitoringausschusses in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Landesregierung hat bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes zum Monitoringausschuss für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung vertritt. Das Ersatzmitglied hat für den Fall der Verhinderung, der Befangenheit oder des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

(4) Vor Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Mitgliedschaft durch Verzicht, Tod sowie auf Grund der Abberufung durch die Landesregierung. Ein Mitglied darf von der Landesregierung nur abberufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen. Der Verzicht eines Mitgliedes ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären.

(5) Die Mitglieder wählen für die Dauer der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt

1. die Vertretung des Monitoringausschusses nach außen,
2. die Einberufung der Sitzung des Monitoringausschusses,
3. die Führung des Vorsitizes in der Sitzung des Monitoringausschusses.

### **§ 38**

#### **Geschäftsführung und Sitzungen**

(1) Die Anwältin (der Anwalt) für Menschen mit Behinderung hat den Monitoringausschuss zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung hat bis zur Wahl des Vorsitzenden das an Jahren älteste Mitglied des Monitoringausschusses zu führen.

(2) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen erforderlichenfalls weitere Fachleute beiziehen.

(3) Die Beschlussfähigkeit des Monitoringausschusses ist gegeben, wenn die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht als Letzter aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Monitoringausschuss hat eine Geschäftsordnung zu beschließen.

(5) Beschlüsse des Monitoringausschusses, welche Angelegenheiten dieses Gesetzes betreffen, sind der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung und der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 39**

#### **Aufwand und Fahrtkosten**

(1) Das Land hat den Aufwand, der sich aus der Abhaltung der Sitzungen des Monitoringausschusses ergibt, zu tragen.

(2) Die Mitglieder des Monitoringausschusses, die nicht Mitglieder der Landesregierung oder des Landtages oder Bedienstete des Landes sind, haben gegenüber dem Land Anspruch

1. bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen der §§ 190 und 191 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 oder

2. bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug auf ein Kilometergeld im Sinne des § 194 Abs. 3 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, wenn nur durch die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges der Ort einer Sitzung des Monitoringausschusses rechtzeitig erreicht werden kann, oder

3. bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug, wenn die Voraussetzungen nach Z 2 nicht gegeben sind, auf einen Reisekostenersatz in der sich aus § 190 Abs. 3 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 ergebenden Höhe.

## **§ 40**

### **Rechtsstellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder**

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses sind in Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden. Der Monitoringausschuss muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Gehaltsführung informieren.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Monitoringausschuss oder der Beendigung der Tätigkeit für den Monitoringausschuss bestehen.

Im Rahmen des vorliegenden Berichtes weisen wir jedoch noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass mit der jetzt erfolgten Umsetzungsvariante – also z. B. mit der Errichtung der Geschäftsstelle des Landesmonitoringausschusses in der Anwaltschaft – die „Pariser Prinzipien“ nicht vollständig erfüllt sind. Neben dem bereits oben angeführten Argument möchten wir beispielhaft auch darauf hinweisen, dass das Budget des Monitoringausschusses summenmäßig gesetzlich nicht verankert wurde, sondern dem Monitoringausschuss „im Wege seiner Geschäftsstelle“ (siehe oben § 35 Abs. 3) zur Verfügung gestellt wird. Das bedeutet jedoch auch, dass der Monitoringausschuss jährlich – direkt oder über die Anwaltschaft – über die Höhe seines Budgets verhandeln muss, womit zumindest die Gefahr besteht, dass der Monitoringausschuss auf diesem Weg unter Druck gesetzt wird (oder sich unter Druck gesetzt fühlt, was in der öffentlichen Wahrnehmung vermutlich auf dasselbe hinausläuft).

Die Anwaltschaft selbst wird jedenfalls – als zukünftige Geschäftsstelle des Monitoringausschusses – alles tun, um diesem ein unabhängiges, objektives Arbeiten zu ermöglichen. So haben wir jedenfalls ein – von den bisherigen Konten der Anwaltschaft unabhängiges – Budget für den Monitoringausschuss beantragt, und dieses wurde für das Jahr 2020 auch in dieser Form genehmigt. Darüber hinaus haben wir uns sehr dafür eingesetzt, dass dem Monitoringausschuss eigene, von der Anwaltschaft unabhängige

Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden (mit Stand Dezember 2019 ist die wahrscheinlichste Variante, dass der Monitoringausschuss seine Räumlichkeiten neben dem Bürgerservice beim Amt der Kärntner Landesregierung erhält; derzeit laufen die Planungen bzw. Vorbereitungen für die barrierefreie Adaptierung der geplanten Räumlichkeiten).

Weiters wurde zwischenzeitig sichergestellt, dass der Monitoringausschuss zumindest eine Halbtagskraft dauerhaft zur Verfügung gestellt bekommt; eine entsprechende Planstelle wurde im vierten Quartal 2019 extern ausgeschrieben. Im Dezember 2019 fand – unter Miteinbeziehung der Anwaltschaft sowie einer weiteren Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung – die schriftliche Objektivierung der Bewerber statt; wir gehen davon aus, dass das Auswahlverfahren im ersten Quartal 2020 abgeschlossen wird, sodass der neue Mitarbeiter seine Tätigkeit im zweiten Quartal 2020 aufnehmen kann.

Die Tätigkeiten dieser Planstelle umfassen insbesondere die Terminkoordination für den Monitoringausschuss, das Erstellen von Sitzungsprotokollen und Berichten für den Monitoringausschuss, buchhalterische Aufgaben, Spesenabrechnungen, Erarbeitung des Tätigkeitsberichts des Monitoringausschusses, Planung von öffentlichen Sitzungen und anderen vom Monitoringausschuss organisierten Veranstaltungen, wobei zusätzliche Aufgaben selbstverständlich jederzeit vom Monitoringausschuss festgelegt werden können.

Die für die erfolgreiche Tätigkeit des Monitoringausschusses notwendigen Vorarbeiten – Organisation der Büroräumlichkeiten, Sicherstellung eines Budgets, Objektivierung des neuen Mitarbeiters – sind damit aktuell bereits sehr weit fortgeschritten. Die Anwaltschaft geht daher davon aus, dass der neue Landesmonitoringausschuss jedenfalls im Laufe des Jahres 2020 bestellt werden wird.

Auch wenn die Anwaltschaft in einigen Bereichen eine andere Lösung bevorzugt hätte, möchten wir an dieser Stelle auch darauf hinweisen, **dass der zukünftige Kärntner Landesmonitoringausschuss jedenfalls von uns begrüßt wird und ein wichtiger Fortschritt bei der Umsetzung der UN-BRK ist**. Wir wünschen dem Monitoringausschuss an dieser Stelle viel Erfolg bei seiner zukünftigen Tätigkeit und werden ihn als Geschäftsstelle im Rahmen unserer Möglichkeiten und Ressourcen jedenfalls bestmöglich unterstützen.

## **9. Der Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene**

Mit dem einstimmigen Beschluss, einen Landesetappenplan (LEP) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf Kärntner Landesebene zu erarbeiten, hat die Kärntner Landesregierung am 19.11.2013 einen wichtigen Schritt zur umfassenden Inklusion der Kärntnerinnen und Kärntner mit Behinderung gesetzt.

Aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, die die LEP-Beschlussfassung im Vorfeld angeregt hat, war insbesondere auch die Einstimmigkeit dieses Beschlusses ein sehr positives Signal für die Menschen mit Behinderung. Damals wie heute begrüßt die Anwaltschaft ausdrücklich die Beschlussfassung zur Erarbeitung des LEP.

Der Kärntner Landesetappenplan war von Anfang an auf drei Projektphasen ausgelegt: In der ersten LEP-Phase von 2014 bis 2016 wurden insgesamt 73 LEP-Maßnahmen erarbeitet. Diese Maßnahmen wurden von der Kärntner Landesregierung am 03.11.2016 einstimmig zur Kenntnis genommen und der Öffentlichkeit am 02.12.2016 – im Rahmen der achten AMB-Landesenquete – präsentiert. Über diese erste LEP-Phase haben wir im dritten AMB-Tätigkeitsbericht ausführlich berichtet.<sup>19</sup>

In der zweiten (2017–2018) und dritten (2019–2020) LEP-Phase sollen diese 73 Maßnahmen in der Folge umgesetzt werden. Mit dem Ende des aktuellen Berichtszeitraums befinden wir uns bereits in der dritten LEP-Phase, sodass sich hier die Gelegenheit für ein „Zwischenfazit“ ergibt.

### **Zur Verteilung der Maßnahmen auf die zweite und dritte LEP-Phase**

Einleitend ist hier positiv hervorzuheben, dass mit dem Beginn der Phase II auch mit der Umsetzung zahlreicher Maßnahmen begonnen wurde bzw. teilweise Maßnahmen auch (vorerst) abgeschlossen werden konnten. Nur beispielhaft darf berichtet werden, dass

- im Jahr 2018 zahlreiche Workshops stattgefunden haben, in deren Rahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden hinsichtlich der Erstellung von

---

<sup>19</sup> Siehe AMB-Tätigkeitsbericht für den Berichtszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016, Seite 44 ff.

barrierefreien Dokumenten geschult worden sind (aus der Leitlinie 1, „Umfassende Barrierefreiheit“);

- das Pilotprojekt „Bezahlte Arbeit statt Taschengeld“, das vollintern untergebrachten Klienten der Behindertenhilfe ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ermöglichen soll, gestartet ist (aus der Leitlinie 2, „Berufliche Karriere“);
- im Rahmen des Projektes „Bistro Flitzer“ ein alternatives Beschäftigungsprojekt in der Landesverwaltung gestartet ist, bei dem (noch) nicht erwerbsfähige Menschen mit Behinderung einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen (aus der Leitlinie 2, „Berufliche Karriere“);
- es Sensibilisierungsworkshops mit Medienvertretern gegeben hat (aus der Leitlinie 3, „Sensibilisierung“);
- in unterschiedlichen Kärntner Bezirken kooperative Kleinklassen an Regelschulen errichtet wurden (aus der Leitlinie 4, „Bildung“).

Allerdings muss an dieser Stelle auch deutlich hervorgehoben werden, dass nach Einschätzung der Anwaltschaft nur die wenigsten LEP-Maßnahmen tatsächlich „abgeschlossen werden können“, vielmehr ist hier zu berücksichtigen, dass die Umsetzung auch zukünftig kontinuierlich und jedenfalls über das Jahr 2020 hinaus erfolgen muss. Im Hinblick auf die oben genannten Beispiele bedeutet das, dass

- neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden ebenfalls im Hinblick auf die Erstellung von barrierefreien Dokumenten zu schulen sind bzw. darauf hinzuwirken ist, dass perspektivisch jeder Mitarbeiter, der Schriftstücke erstellt, in der Lage sein muss, diese barrierefrei zu gestalten;
- Sensibilisierungsworkshops – nicht zuletzt aufgrund der Fluktuation der Mitarbeiter – mit Medienvertretern regelmäßig wiederholt/aufgefrischt werden müssen;
- das Pilotprojekt „Bezahlte Arbeit statt Taschengeld“ entsprechend evaluiert und bei positiver Beurteilung ausgebaut werden muss.

Gerade im Hinblick auf die zuletzt genannte Maßnahme ist auch festzuhalten, dass die Anwaltschaft derzeit ein Konzept vermisst, wie die Einkommenssituation der Menschen in den Beschäftigungswerkstätten, die (noch) nicht an einem Projekt wie z. B. dem angesprochenen Projekt „Bezahlte Arbeit statt Taschengeld“ teilnehmen können, verbessert werden soll (zumal davon ausgegangen werden muss, dass das Projekt auch bei erfolgreicher Pilotphase nicht auf alle derzeit in Einrichtungen tätigen Personen ausgedehnt werden kann). Ein großer Teil der betroffenen Menschen erhält derzeit für ihre Arbeit in den Beschäftigungswerkstätten ein monatliches Taschengeld von nur rund 25,00 EUR, teilweise wird auch überhaupt kein

Taschengeld ausbezahlt. Dazu kommen weitere Benachteiligungen dieser Personengruppe, wie z. B. eine fehlende eigene Krankenversicherung sowie eine fehlende Pensionsversicherung. **Für die Anwaltschaft stellt es einen erheblichen Missstand dar**, dass Menschen mit Behinderung in Tageswerkstätten heute – anstelle einer fairen Entlohnung inklusive sozialversicherungsrechtlichen Absicherung – teilweise gar kein bzw. nur ein sehr geringes Taschengeld für ihre Tätigkeiten erhalten.

Die Anwaltschaft möchte auch darauf hinweisen, dass die oben positiv erwähnten „kooperativen Kleinklassen“ zwar ein guter und wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Beschulung sind, aber noch keine inklusive Beschulung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention darstellen. Hier muss daher zeitnah ein Konzept erstellt werden, wie und nach welchem Zeitplan der auf die Einführung der „Inklusionsklassen“ folgende nächste Inklusionsschritt erfolgen soll.

Zu beobachten ist auch, dass tiefgreifende Maßnahmen, die strukturelle Änderungen beinhalten und/oder im Verhältnis kostenintensiver sind, fast durchgehend erst in der dritten LEP-Phase zur Umsetzung gelangen sollen, während die im Verhältnis „einfacher“ bzw. „kostengünstiger“ umsetzbaren Maßnahmen überwiegend für eine Umsetzung in der zweiten LEP-Phase vorgesehen waren. Hier erkennt die Anwaltschaft ein deutliches „Ungleichgewicht“ zwischen der zweiten und der dritten LEP-Phase im Hinblick z. B. auf den Finanzierungsbedarf bzw. auf den Umsetzungsbedarf.

**Die Anwaltschaft hat daher Bedenken, ob eine vollständige Umsetzung aller LEP-Maßnahmen innerhalb des ursprünglichen Zeitrahmens noch möglich ist.**

Der Anwaltschaft ist natürlich bewusst, dass der gewählte Zeit- und Umsetzungsrahmen des LEP von Anfang an sehr ambitioniert war bzw. dass bei insgesamt mittlerweile rund 80 Einzelmaßnahmen natürlich Verzögerungen möglich sind. Demgegenüber steht jedoch eine bestimmte Erwartungshaltung der Öffentlichkeit bzw. im Besonderen der Menschen mit Behinderung bzw. deren Interessensvertretern. Sollte es daher zu Verzögerungen kommen, empfiehlt die Anwaltschaft jedenfalls eine **zeitnahe, begründete und transparente Kommunikation** mit den Interessensvertretern bzw. mit der Öffentlichkeit.

In diesem Zusammenhang sehr auffällig ist, dass einzelne Maßnahmen – die grundsätzlich für eine vollständige Umsetzung in der zweiten LEP-Phase vorgesehen waren – in der Phase II zwar begonnen, aber nicht beendet worden sind und deren endgültige Umsetzung daher in

die dritte LEP-Phase „verschoben“ wurde. Auch das ist für uns ein Hinweis darauf, dass der grundsätzlich beschlossene Zeitplan möglicherweise nicht eingehalten werden kann.

### **Zur Miteinbeziehung der Menschen mit Behinderung/deren Interessensvertreter in die weitere LEP-Arbeit**

Der partizipative Ansatz des Kärntner LEP war von Anfang an für alle Beteiligten ein wesentliches Element des Landesetappenplans. So wurde die Möglichkeit, sich als Interessensvertreter oder als Privatperson in eine der neun Arbeitsgruppen der ersten LEP-Phase einzubringen, sehr breit kommuniziert und auch gut angenommen (in allen Arbeitsgruppen der ersten LEP-Phase waren Menschen mit Behinderung vertreten). Auch in der Steuerungsgruppe des Landesetappenplans sind – neben der Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung – mit Dr. Christian Haiden, Ernst Kocnik und Mag.<sup>a</sup> Brigitte Slamanig (in alphabetischer Reihenfolge) insgesamt vier Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung vertreten.

Ab der zweiten Phase des LEPs war die Möglichkeit zur Mitarbeit am Landesetappenplan jedoch – insbesondere für „Quereinsteiger“, also für Personen, die nicht auch schon an der ersten LEP-Phase mitgewirkt haben – nur sehr begrenzt gegeben. Aus Sicht der Anwaltschaft sind hier – wenn man weiterhin den begonnenen partizipativen Weg fortsetzen will – dringend ausreichend Beteiligungsmöglichkeiten sowohl für die Interessensvertretungen als auch für Privatpersonen zu schaffen und in weiterer Folge auch aktiv und öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren. Dabei geht es uns nicht nur um die Möglichkeit der Kommunikation mit der Projektleitung (diese ist über eine eigene E-Mailadresse gegeben), sondern auch um die Möglichkeit zur Mitarbeit in bestehenden oder neu geschaffenen Arbeitsgruppen.

Wichtig ist hier auch der Hinweis, dass die Aufnahme von weiteren Maßnahmen in den Landesetappenplan weiterhin möglich ist und daher entsprechende neue Maßnahmen – unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern – jederzeit vorgeschlagen und in weiterer Folge partizipativ erarbeitet werden können.

Der Anwaltschaft selbst ist ein partizipativer Zugang bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahmen zum LEP ebenfalls sehr wichtig. Am 23.04.2018 (also in der Mitte der zweiten LEP-Phase) sowie am 04.12.2018 (also zum Ende der zweiten LEP-Phase) haben wir Interessensvertreter sowie grundsätzlich interessierte Menschen mit Behinderung zu einem offenen Austauschgespräch in die Anwaltschaft eingeladen und jeweils über den aktuellen LEP-Stand informiert bzw. jeweils auch eine Diskussion mit dem LEP-Projektteam ermöglicht.

Die Ergebnisse des Austauschgespräches vom 23.04.2018 haben wir in der Folge in einer Stellungnahme zusammengefasst und am 09.07.2018 an die LEP-Projektleitung übermittelt. Da unsere Stellungnahme in den wesentlichsten Punkten auch zum Ende der zweiten LEP-Phase (31.12.2018) noch aktuell war und teilweise auch zum Ende des aktuellen AMB-Berichtszeitraumes noch aktuell ist, finden Sie die Stellungnahme – die neben generellen Empfehlungen/Feststellungen auch ganz konkret auf einzelne Maßnahmen eingeht – im Originalwortlaut am Ende dieses Berichtskapitels.

Während im Austauschgespräch vom 23.04.2018 in erster Linie über inhaltliche Fragestellungen diskutiert wurde, ging es im zweiten Austauschgespräch am 04.12.2018 überwiegend um organisatorische Fragestellungen, wie z. B. die weitere Miteinbeziehung der bisherigen Arbeitsgruppen oder die Öffentlichkeitsarbeit. Die Ergebnisse dieses Austauschgespräches wurden – wegen dem sehr organisatorischen Charakter – nicht in einer schriftlichen Stellungnahme zusammengefasst, sondern am 18.01.2019 im Rahmen einer internen Besprechung mit dem LEP-Projektteam sowie mit den in der LEP-Steuerungsgruppe vertretenen Interessensvertretern der Menschen mit Behinderung thematisiert.

In dieser Besprechung mit dem LEP-Projektteam hat die Anwaltschaft auch einen „Informationstag“ speziell für Menschen mit Behinderung/Interessensvertreter angeregt, die sich bisher – insbesondere in der ersten LEP-Phase – an der Erarbeitung bzw. Umsetzung des LEP beteiligt haben. Die Idee war, im Rahmen dieses Informationstages zu zeigen, was aus den ursprünglich von den einzelnen Arbeitsgruppen erarbeiteten LEP-Maßnahmen geworden ist und wie weit die jeweilige Umsetzung bereits fortgeschritten ist. Das LEP-Projektteam hat diese Idee in der Folge aufgegriffen, und der angesprochene „Informationstag“ fand mit ca. 100 Teilnehmern am 27.03.2019 im Veranstaltungsraum des Verwaltungszentrums statt. Die Anwaltschaft selbst war bei diesem Informationstag natürlich auch vertreten und hat sehr positive Rückmeldungen von den Teilnehmern – die an diesem Tag die Möglichkeit hatten, sich an der Diskussion zum LEP (wieder) zu beteiligen – zu dieser Veranstaltung erhalten.

### **Zur Öffentlichkeitsarbeit des Kärntner Landesetappenplans**

Die Anwaltschaft hält an dieser Stelle fest, dass die Öffentlichkeitsarbeit des LEP jedenfalls **ausbau- und verbesserungsfähig** ist. Aus Sicht der Anwaltschaft gab es in den vergangenen Jahren nur sehr wenige Presseaussendungen, Medienberichte oder Homepageaktualisierungen, sodass z. B. positive Ergebnisse des LEP nicht ausreichend kommuniziert werden konnten. Dies führt jedoch dazu, dass innerhalb der Menschen mit

Behinderung teilweise der Eindruck entstanden ist, dass die Arbeit am LEP zumindest nicht voranschreitet bzw. „eingeschlafen“ ist. Auch auf der Homepage des Landes Kärnten gibt es derzeit (06.02.2020) keine aktuellen Informationen, sondern stehen weiterhin nur die Ergebnisse der ersten LEP-Phase (und damit der Stand vom 31.12.2016) zur Verfügung.

Um dem entgegenzuwirken, hat die Anwaltschaft im Rahmen des oben bereits angesprochenen Treffens mit dem LEP-Projektteam am 18.01.2019 auch die Konzeptionierung eines LEP-Newsletters angeregt, der die Mitglieder der einzelnen Arbeitsgruppen sowie grundsätzlich interessierte Personen und Institutionen über aktuelle Fortschritte bei der Umsetzung des LEP informiert. Auch diese Idee wurde vonseiten des Projektteams aufgegriffen, und es sind bis zum Ende des aktuellen Berichtszeitraumes auch bereits zwei LEP-Newsletter erschienen.

Der Anwaltschaft ist bewusst, dass bei der Öffentlichkeitsarbeit des Landes – insbesondere wenn es sich um ein „Prestigeprojekt“ wie den LEP handelt – eine Vielzahl von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zusammentreffen (z. B. Projektteam, Abteilungsleitung, Landesamtsdirektion, Landespressedienst, Medienverantwortliche in den politischen Büros, EDV-Abteilung, ...). Die Anwaltschaft macht daher keiner Stelle einen konkreten Vorwurf, stellt aber doch fest, dass es insgesamt einen Verbesserungsbedarf bei der LEP-Medienarbeit gibt.

Ein weiterer wesentlicher Punkt bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem LEP ist die Barrierefreiheit der zur Verfügung stehenden Informationen. Hier ist **positiv hervorzuheben**, dass die auf der Landeshomepage zur Verfügung stehenden Informationen als barrierefreies Dokument bzw. auch im Format LL (Leichte Sprache – Leicht Lesen) abrufbar sind. Die Anwaltschaft empfiehlt jedenfalls, zumindest diesen Stand der Barrierefreiheit auch bei zukünftigen Veröffentlichungen auf der Homepage beizubehalten. Darüber hinaus wird jedoch auch empfohlen, die wesentlichen Informationen zum LEP auch in österreichischer Gebärdensprache zur Verfügung zu stellen.

Nachfolgend veröffentlicht die Anwaltschaft ihr – auch heute noch in weiten Teilen gültiges – Zwischenresümee zur Mitte der zweiten LEP-Phase vom 09.07.2018 (ohne Anhang):

## 9.1 Zwischenresümee der AMB zur Mitte der zweiten LEP-Phase

### BETREFF:

- Kärntner Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK
- Zwischenresümee der AMB zur Mitte der zweiten LEP-Phase

Sehr geehrte Frau LEP-Projektleiterin Mag. SAMM, liebe Sigrid!

Zur Vorbereitung der für September 2018 avisierten LEP-Steuerungsgruppensitzung hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung am 23.04.2018 ein Austauschgespräch mit zahlreichen Interessensvertretern der Menschen mit Behinderung (sowohl Vertreter von Verbänden als auch Privatpersonen) organisiert. Die Ergebnisse dieses Fachaustausches, ergänzt um eigene Beobachtungen bzw. Einschätzungen der Anwaltschaft, dürfen wir nachfolgend zur weiteren Veranlassung übermitteln:

### Generelle Beobachtungen / Feststellungen

1. Die Öffentlichkeitsarbeit des LEP ist weiterhin kritisch zu sehen; eine mediale Begleitung der Fortschritte findet nicht im ausreichenden Ausmaß statt. Das hat auch zur Folge, dass viele Interessensvertreter uns rückgemeldet haben, dass der LEP-Prozess aus ihrer Sicht „eingeschlafen“ wäre. Vor allem die Menschen mit Behinderung, die in der ersten Phase des LEP – ehrenamtlich – miteingebunden waren, haben vermehrt das Gefühl, dass ihre Ideen bzw. ihr Einsatz zu keinem Ergebnis geführt haben.
2. Als weiterer Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit ist die Homepage des LEP zu kritisieren, die weiterhin selbst von einem Informationsstand aus dem Jahr 2016 spricht. Eine Projekthomepage, auf der es seit über eineinhalb Jahren keine Veränderung bzw. keine neuen Informationen gegeben hat, erweckt natürlich den Eindruck, dass das Projekt „stillsteht“.
3. Weiterhin gibt es Menschen mit Behinderung, die gerne am LEP mitarbeiten möchten, aber laut eigener Angabe dazu keine Gelegenheit haben. Welche Möglichkeiten zur Mitarbeit es gibt, welche Voraussetzungen dafür bestehen, wo und bei wem man sich dafür melden kann usw. wird auch unserer Beobachtung nach nicht ausreichend gut kommuniziert.
4. Die Kommunikation zu den aktuellen und früheren Arbeitsgruppenmitgliedern ist unzureichend. Viele Arbeitsgruppenmitglieder aus der ersten Phase haben keinerlei Informationen darüber, ob und in welchem Umfang an Ihren Maßnahmenempfehlungen weitergearbeitet worden ist. Die Anwaltschaft sieht es auch sehr kritisch, wenn mit „neuen“ Arbeitsgruppen und Arbeitsgruppenmitgliedern

Ideen und Maßnahmen von der LEP-Phase 1 weiter ausgebaut / verändert werden, ohne aktiv auf die „früheren“ Arbeitsgruppenteilnehmer zuzugehen und diese zur weiteren Mitarbeit einzuladen. Weiters bedarf es auch einer besseren Kommunikation mit den Arbeitsgruppenmitglieder der LEP Phase 1 betreffend den Maßnahmenentwicklungen.

5. Der Landesetappenplan in der heute vorliegenden Fassung ist nach vielen Arbeitsgruppensitzungen, Diskussionsrunden, Steuerungsgruppensitzungen,... schließlich von der Steuerungsgruppe beschlossen worden und kann aus unserer Sicht auch nur von der Steuerungsgruppe adaptiert werden. Es ist aus Sicht der Anwaltschaft jedenfalls unzulässig, wenn neu gebildete Arbeitsgruppen mit neuen Arbeitsgruppenmitgliedern bereits beschlossene Maßnahmen neuerlich diskutieren und in der Folge maßgeblich ändern oder als „nicht notwendig“ erachten. Es ist hier jedenfalls die Aufgabe der einzelnen Maßnahmenverantwortlichen, für eine dem LEP-Beschluss entsprechende Umsetzung zu sorgen und – wo das nicht möglich ist – die Steuerungsgruppe miteinzubeziehen. Ein „Adaptieren“ und „Vorbereiten“ außerhalb der offiziellen Beschlüsse der LEP-Steuerungsgruppe ist jedenfalls abzulehnen (und bindet darüber hinaus Ressourcen, die an anderer Stelle dringend benötigt werden).
6. Der im Kärntner Landesetappenplan publizierte Zeitplan (Zwischenüberschrift „Zeitliche Planung“ am Ende jeder Maßnahme) wird bei zahlreichen Maßnahmen nicht eingehalten.
7. Die bisher vorliegenden Ergebnisse der Phase II. sind wenig greifbar, tiefgreifende Reformen wurden bisher nicht angegangen. Hier ist generell zu sagen, dass wir es sehr kritisch sehen, wenn die „großen Maßnahmenbereiche“ grundsätzlich auf die letzten beiden Jahre verschoben werden.
8. Die Anwaltschaft hat von Anfang an ehrlich darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des LEP – gerade auch bei Maßnahmen, die zu einer Strukturreform gehören – zusätzliche finanzielle Mittel benötigt. Eine Finanzierung dieser LEP-Maßnahmen ist derzeit nicht ersichtlich und muss dringend sichergestellt werden.
9. Weiterhin ist zu beobachten, dass einzelne Maßnahmen der LEP Phase 2 sich bisher auf die Erarbeitung von weiteren Konzepten beschränken (was sich natürlich öffentlich auch nur sehr schwer argumentieren lässt). Dadurch entsteht natürlich – auch in der Öffentlichkeit – der Eindruck, dass keine konkreten Fortschritte im Rahmen des LEP erzielt werden.
10. Bei einzelnen neu gegründeten Arbeitsgruppen ist zu beobachten, dass sich das Verhältnis „Teilnehmer mit Behinderung“ zu „Teilnehmer von Behörden / Institutionen“ deutlich zu Ungunsten der Menschen mit Behinderung verschoben hat. Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass das Ziel beim LEP von Anfang an war, Menschen mit Behinderung in einem offenen und ehrlichen Prozess miteinzubeziehen und derzeit bei einzelnen Interessensvertretern das Gefühl besteht, dass das nicht der Fall ist. Rückgemeldet wurde uns auch, dass sich Interessensvertretern mit Behinderung in einzelnen Gesprächsgruppen „alleine gelassen fühlen“, wenn z.B. ein Vertreter mit Behinderung sich 8 bis 10 Vertretern von Institutionen bzw. Behörden gegenüber sieht.

**Beobachtung zu den Leitlinien:**

Einleitend möchten wir festhalten, dass die nachfolgende Stellungnahme sowie die fachlichen Empfehlungen nur beispielhaft (unvollständige Auflistung!) angeführt sind.

\*\*\*

Anzumerken ist, dass die Dokumentationen des Fortschritts der einzelnen Arbeitsgruppen nicht vollständig bzw. in einzelnen Leitlinien gar nicht gegeben sind. Es war uns daher schon im April 2018 nicht möglich, den genauen Arbeitsstand der einzelnen Maßnahmen festzustellen. Obwohl uns von den anwesenden Arbeitsgruppenleitern eine zeitnahe „Befüllung“ des Share-Points zugesagt wurde, ist das bisher zumindest nicht vollständig erfüllt.

Auch aus diesem Grund ist eine konkrete und ausführliche Bewertung des Ist-Stands der einzelnen Maßnahmen leider weiterhin nicht möglich. Ausgehend vom Diskussionsstand am 23.04.2018 ist es uns jedoch trotzdem wichtig, folgende Punkte zu den einzelnen Maßnahmen festzuhalten (in der Folge beziehen wird uns in erster Linie auf den „Umsetzungsstand Dezember 2017“, der auch Basis des Austauschtreffens am 23.04.2018 war):

**Leitlinie 1, „Umfassende Barrierefreiheit“**

1. Zur Maßnahme 1 „Bauliche Barrierefreiheit im öffentlichen Altbestand“ ist festzuhalten, dass die aktuell geplanten Maßnahmenschritte „fachliche Sensibilisierung auf Gemeindeebene“ bzw. „Workshops“ in der Verwaltungsakademie keinesfalls ausreichend sind, um die Maßnahme umzusetzen. Gerade bei dieser Maßnahme erwarten sich die Interessensvertreter bzw. die Menschen mit Behinderung eine konkrete Auflistung, welche Gebäude bereits barrierefrei sind und bei welchen Gebäuden noch Verbesserungsarbeiten geplant sind (mit konkretem Zeitplan!). Aktuell liegt hier unserem Informationsstand noch nicht einmal eine Kärntenweite Ist-Erhebung, geschweige denn eine Kostenkalkulation oder ein Umsetzungszeitplan vor. Die Anwaltschaft hält fest, dass eine „Aufweichung“ dieser Maßnahme hin in Richtung einer Maßnahme zur Sensibilisierung keinesfalls akzeptiert werden kann.

**Grundsätzlich nicht passieren darf, dass von den damaligen Arbeitsgruppen konkret formulierte Ziele und Maßnahmen durch „Sensibilisierungsschritte“ oder ähnlichem „aufgeweicht“ werden.**

2. Zur Maßnahme 6 „Gestaltung barrierefreier Dokumente“ ist – auch als Beispiel für Maßnahmen mit einer ähnlichen Umsetzungsüberlegung – festzuhalten, dass eine einmalige Schulung von Mitarbeitern einer Abteilung der Landesverwaltung oder auch ein einmaliger Kurs in der Verwaltungsakademie zwar begrüßenswert, aber nicht ausreichend ist, um die vorliegende Maßnahme umzusetzen.

**Leitlinie 2, „Berufliche Karriere“**

1. Anhand von Maßnahme 1 „Evaluierung und Weiterentwicklung der Berufsorientierung“ möchten wir darauf hinweisen, dass für uns nicht ersichtlich ist (auch nicht über den Share-Point), ob die geplante Arbeitsgruppe bereits eingerichtet ist oder nicht (gilt auch für viele Arbeitsgruppen in anderen Maßnahmen). Es ist für uns auch nicht ersichtlich, worin die „unterschiedlichen Ansätze“ bestehen sollen, die hier zum Abstimmen sind bzw. wer diese unterschiedlichen Ansätze vertritt. Sich hier

auf eine konkrete Vorgehensweise zu einigen wäre Aufgabe der Arbeitsgruppe. Sollte eine Einigung auf diesem Weg nicht möglich sein, wäre die Steuerungsgruppe mit der Problematik zu befassen.

- Die Maßnahme 4 „Ausbildung zum Sozialbetreuungshelfer“ möchten wir als Beispiel dafür anführen, dass Änderungen an einzelnen Maßnahmen ausschließlich von der Steuerungsgruppe vorgenommen werden dürfen. Es ist keinesfalls akzeptabel, dass einzelne Maßnahmen, bei denen die ursprünglichen Arbeitsgruppen jedenfalls unterschiedliche Zielgruppen vor Augen hatten, miteinander verknüpft werden oder dass aufgrund des Widerstands von einzelnen Interessensvertretungen Maßnahmen ohne Beschlussfassung durch die Steuerungsgruppe abgeändert werden.

Sollte es tatsächlich von den Einrichtungen der Kärntner „Behindertenhilfe“ – wie vom Maßnahmenkoordinator rückgemeldet – so große Widerstände geben, dass die ursprünglich beschlossene Maßnahme als „nicht umsetzbar“ erscheint, ist jedenfalls die Steuerungsgruppe mit der Sachlage zu befassen.

### **Leitlinie 3, „Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit“**

- Anhand der Maßnahme 1 „Kärnten Inklusiv“ wird aufgezeigt, dass auch hier eine eigenmächtige Veränderung der Maßnahme durch die mit der Maßnahmenumsetzung beauftragten Personen vorliegt. Wenn von der Steuerungsgruppe ein „Schüler- und Studentenwettbewerb“ beschlossen worden ist, kann es nicht sein, dass in der Kurzübersicht der Umsetzungsstand der Maßnahme mit „Anstatt eines Wettbewerbs wurde...“ beschrieben wird, ohne dass die Steuerungsgruppe hier eine Änderung der Maßnahme beschlossen hat.
- Anhand von Maßnahme 2 „Handbuch für konkrete Begriffe und Redewendungen“ möchten wir aufzeigen, dass es Maßnahmen gibt, bei denen unserer Einschätzung nach ein deutlicher Verzug im Zeitplan besteht. Diese konkrete Maßnahme hätte zum Beispiel bereits 2017 umgesetzt werden sollen; unserem Informationsstand nach ist bis dato jedoch noch nicht einmal die „Vorbereitungsphase“ (Ausschreibung des Auftrages?) abgeschlossen. Hier müsste unserer Einschätzung nach in einem Zwischenbericht jedenfalls darauf eingegangen werden, worum eine entsprechende Umsetzung bisher nicht möglich war bzw. wie man das dahinterstehende Problem beheben kann.

### **Leitlinie 4 „Bildung“**

- Zur Maßnahme 3 „Richtlinie zur Förderung der Schulasistenz für Kinder / Jugendliche mit Autismusspektrumstörung“ ist festzuhalten, dass diese Maßnahme nach Einschätzung der Anwaltschaft nicht als „umgesetzt“ betrachtet werden kann, solange weiterhin einzelne Autismusdiagnosen (z.B. atypischer Autismus oder frühkindlicher Autismus) keine Berücksichtigung in der Maßnahme finden.
- Hinsichtlich der Maßnahme 4 „Aufbau von kooperativen Kleinklassen im Pflichtschulbereich“ möchte die Anwaltschaft noch einmal darauf hinweisen, dass

kooperative Kleinklassen zwar einen guten ersten Schritt, aber keine vollständige schulische Inklusion darstellen. Aus unserer Sicht fehlt hier in der Projektumsetzung jedenfalls eine Strategie, wie die schulische Inklusion in den Regelklassen verbessert bzw. weitere Folge vorangetrieben werden soll.

Das Argument, dass Eltern ihre Kinder mit Behinderung in einer kooperativen Kleinklasse beschulen wollen (gesetzliche Wahlfreiheit) und deswegen diese Form der Beschulung notwendig ist, resultiert auch aus der Tatsache, dass die Bedingungen in den Regelklassen (zu viele SchülerInnen, zu wenig Lehr- und Unterstützungskräfte ...) keinesfalls ausreichend sind um einen inklusiven Klassenunterricht für alle Kinder mit den verschiedensten Behinderungsarten und -formen sicherstellen zu können.

Weiters beobachten wir die Tendenz, dass mehrfach „schwerbehinderte Schulkinder“ zwar an einer Regelschule unterrichtet werden, aber diese SchülerInnen dann in einer kooperativen Kleinklasse integriert werden. Auch mit dem Argument, dass in dieser Klasse ein zusätzlich „helfendes“ Personal (K-Schulgesetz) den PädagogInnen zur Seite gestellt wird.

Die Anwaltschaft weist darauf hin, dass die Forderungen im Sinne der Inklusion und im Sinne der UN-BRK hier aus unserer Sicht deutlich über „kooperative Kleinklassen“ hinausgehen.

### 3. Weitere fachliche Empfehlung:

Für eine Teilnahme am Unterricht benötigen manche schwerbehinderten SchülerInnen – eben aufgrund der schwerwiegenden Beeinträchtigungen (zB PEG Sonde, beatmete SchülerInnen, SchülerInnen mit schweren epileptischen Anfällen ...) – auch während des Unterrichtes eine ausgebildete Pflegefachkraft. Diese Leistung sowie die Kostenübernahme müssen weder vom Schulerhalter noch von der Schulbehörde zur Verfügung gestellt werden. Auch das Kärntner Schulgesetz (§1 Abs. 4) berücksichtigt diese pflegespezifische Zusatzleistung, welche vom ausgebildeten Pflegepersonal verrichtet werden müssen, nicht. Der Schulerhalter stellt lediglich unausgebildete Hilfskräfte im Schulalltag zur Verfügung.

Nach wie vor gibt es keine Lösung betreffend der pflegespezifischen Kostenübernahme während des Schulalltages. Diese zusätzliche Leistung muss aber den SchülerInnen mit Behinderung zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortlichen der Abteilung 4 sowie der Abteilung 5 sind gefordert, eine diesbezügliche Kostenübernahme zu regeln. Bei SchülerInnen mit medizinischem Pflegebedarf sollen die Sozialversicherungspartner auf jedem Fall als Kostenträger miteinbezogen werden.

## **Leitlinie 5 „Gesundheit und Gewaltschutz“**

1. Hinsichtlich der Maßnahme 5 „Koordinationsgremium Psychiatrieplan Kärnten“ wird festgehalten, dass eine Umsetzung im Rahmen des Psychiatrieplans Kärnten zwar vorstellbar ist, aber jedenfalls unter Miteinbeziehung von Selbstvertreter der Menschen mit Behinderung erfolgen muss (eine entsprechende institutionsunabhängige Interessensvertretung in Kärnten wird gerade aufgebaut). Da der Psychiatrieplan selbst ohne Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderung erarbeitet wurde, ist es hier besonders wichtig, bei den weiteren Umsetzungsmaßnahmen sowie im Fachbeirat die Miteinbeziehung der Selbstvertreter sicherzustellen.
2. Zur Maßnahme 10 „Erstellen einer Liste von Ansprechpersonen...“ halten wir deutlich fest, dass wir es ablehnen, dass eine von der Anwaltschaft selbst erstellte Broschüre

als „LEP-Umsetzung“ vermarktet wird. Wir halten auch fest, dass die AMB-Broschüre eine völlig andere Zielsetzung und Stoßrichtung hatte, als die LEP-Maßnahme (die LEP-Maßnahme will Ansprechpersonen z.B. für die Exekutive oder für Behörden auflisten; wir wollen mit unserer Broschüre in erster Linie Menschen mit Behinderung über Leistungen auf Bundes- und Landesebene informieren). Darüber hinaus möchten wir auch darauf hinweisen, dass die LEP-Maßnahme eine ständige Aktualisierung dieser Liste der Ansprechpersonen vorsieht; ob und in welchen Abständen das bei unserer Broschüre möglich sein wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden (und hängt jedenfalls auch von den personellen und finanziellen Ressourcen der Anwaltschaft ab). Schließlich halten wir fest, dass wir erst aus der „Kurzübersicht zur LEP-Umsetzung“ erfahren haben, dass wir (angeblich) eine bestimmte LEP-Maßnahme umgesetzt haben... es wurde also auch mit uns nicht abgesprochen, ob die Anwaltschaft einer diesbezüglichen Verwendung der Broschüre zustimmt.

### **Leitlinie 6 „Gleichstellung“**

1. Aktuell (29.06.2018) gibt es zur Maßnahme 6 „Gleichstellung“ keinerlei Unterlagen im Share-Point; der Stand der zugehörigen Maßnahmen kann daher nicht beurteilt werden.

### **Leitlinie 7 „Selbstbestimmt Leben“**

1. Zur Maßnahme 2 „Evaluierung und Weiterentwicklung von gesundheitlichen Rehabilitationsangeboten“ möchte die AMB festhalten, dass hier jedenfalls auch über den Psychiatrieplan hinausgehende Therapie- und Rehabilitationsangebote gemeint sind. Darüber hinaus ist eine „Online-Umfrage“ unter Menschen mit Behinderung zwar ein guter Teilaspekt der Evaluierung, kann aber eine umfassende, wissenschaftlich begleitete Evaluierung des bestehenden Angebotes nicht ersetzen. Im Ergebnis muss es hier – neben der Evaluierung im Rahmen des Psychiatrieplans und der Online-Umfrage – noch weitere Umsetzungsschritte geben.
2. Am Beispiel der Maßnahme 4 – Selbstbestimmt Wohnen: Auch hier gibt es – obwohl im Kurzbericht ausgeführt wurde, dass Vorschläge dazu erarbeitet wurden – mit Stand 29.06.2018 keinerlei Informationen im Share-Point (keine Berichte, keine Protokolle, keine Vorschläge,...). Es ist daher nicht möglich, sich in irgendeiner Form inhaltlich zu positionieren.

Weiters möchte die Anwaltschaft zum wiederholten Male darauf hinweisen, dass es bei dieser Maßnahme auch darum geht, Großeinrichtungen zu verkleinern, kleine Wohnverbundmodelle oder andere alternative Wohnformen zu schaffen und gleichzeitig bestehende Assistenzangebote (z.B. Persönliche Assistenz) auszuweiten (im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Stunden, aber auch im Hinblick auf eine Ausweitung der Zielgruppe, die Zugang zum entsprechenden Angebot hat – aktuell können z.B. Menschen mit psychischen Behinderungen die persönliche Assistenz nicht in Anspruch nehmen; zudem ist die persönliche Assistenz an eine Pflegestufe gekoppelt, die je nach Behinderungsart und –form oft nicht erreicht werden kann).

Weiters sehen wir es extrem kritisch, dass es nach wie vor keinen Wohnverbund für Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen, die mit einer persönlichen Assistenz nicht selbstständig wohnen können/wollen, in Kärnten gibt. Diese Maßnahme wurde bereits im BEP Bericht von 2007 (Seite 90) gefordert und bis dato noch nicht umgesetzt. Wir wissen auch, dass aufgrund der fehlenden Wohnhausplätze (ca. 150 Personen auf der Warteliste!!) immer öfters junge Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen untergebracht werden. Diese

Fehlunterbringung widerspricht den Rechten laut UN-Behindertenrechtskonvention und wird diese Fehlunterbringung auch vonseiten der Anwaltschaft abgelehnt.

### **Leitlinie 8 „Teilhabe“**

1. Im Zusammenhang mit Maßnahme 4 „Ausbau der persönlichen Assistenz“ möchte die AMB die Gelegenheit nutzen und festhalten, dass es Maßnahmen gibt, die solange es einen Bedarf bzw. eine Warteliste gibt, nie abgeschlossen sein können. Darüber hinaus ist wie oben bereits ausgeführt hier auch eine Öffnung des anspruchsberechtigten Personenkreises (auch für Menschen mit psychischen Behinderungen!) sowie eine Entkopplung des anspruchsberechtigten Personenkreises von der Pflegestufe zu prüfen.
2. Zur Maßnahme 6 – „Projekt Fragezeichen“ ist festzuhalten, dass es hinsichtlich dieser Maßnahme die ausdrückliche Rückmeldung von Mitglieder der Arbeitsgruppe aus der Phase I. gibt, dass sie gegen die Zusammenführung mit der Maßnahme 4 in Leitlinie 2 sind. Hintergrund ist hier insbesondere, dass die Zielgruppe der Maßnahme in Leitlinie 8 deutlich größer ist, als die Zielgruppe der Leitlinie in Maßnahme 2. Darüber hinaus hatte die Arbeitsgruppe der Leitlinie 8 ein deutlich anderes Konzept, als „nur“ eine Mitarbeit in einem z.B. Altenheim, vor Augen.

### **Leitlinie 9 „Statistik und Datensammlung“**

1. Im Hinblick auf die Maßnahme 2, „Studie der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Kärnten“, die – wie andere Maßnahmen auch – über eine „Online-Umfrage“ umgesetzt werden soll, möchte wir darauf hinweisen, dass diese Online-Umfrage, trotz gegenteiliger Ankündigung, bisher noch nicht gestartet ist. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass diese Umfrage – gerade auch, weil sie gleich für mehrere Maßnahmen Informationen zur Verfügung stellen soll – jedenfalls umfassend barrierefrei sein muss und auch Menschen mit Behinderung in Einrichtungen miteinbeziehen muss.

### **Abschließende Empfehlung:**

Abschließen möchten wir darauf hinweisen, dass die Mitglieder der Steuerungsgruppe im Vorfeld der geplanten Steuerungsgruppensitzung **jedenfalls ausreichend Zeit benötigen, um sich in die Fortschritte des LEPs einzulesen** und sich inhaltlich mit den einzelnen Maßnahmen wieder auseinanderzusetzen.

Die Anwaltschaft empfiehlt daher dringend, über den Share-Point zumindest 6 Wochen vor der geplanten Sitzung der Steuerungsgruppe alle Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen, da ansonsten eine entsprechend zielführende Diskussion in der Steuerungsgruppe nicht möglich erscheint.

Darüber hinaus wäre im Sinne der Arbeitsökonomie zu überlegen, ob man den Mitgliedern der Steuerungsgruppe nicht alle Unterlagen auf dem aktuellen Stand im Vorfeld in ausgedruckter Form oder zumindest in einer „Gesamtdatei“ zur Verfügung stellen könnte (das ist jedenfalls zeitsparender, als wenn jedes Mitglied der Steuerungsgruppe selbst alle Dokumente / Menüpunkte für die Vorbereitung aufrufen und alle Unterlagen ausdrucken muss).

**Stellungnahme des ÖZIV Kärnten zum LEP:**

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung dazu eingeladen, jeweils für Sie wichtige Punkte an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung heranzutragen. Vielfach wurde von dieser Möglichkeit mündlich im Rahmen des Austauschgesprächs Gebrauch gemacht; einzelne Anregungen sind auch schriftlich in weitere Folge in der AMB eingegangen.

Die Anwaltschaft hat diese Anregungen entweder im vorliegenden Dokument miteinfließen lassen oder sich für eine spätere Prüfung vorgemerkt, wenn eine sofortige Bearbeitung – insbesondere aufgrund fehlender Informationen im Share-Point – nicht möglich war.

Über den Charakter von bloßen Anregungen hinaus geht dagegen die schriftlich bei uns eingegangene Stellungnahme des ÖZIV Kärnten, die wir an dieser Stelle zur weiteren Behandlung an die LEP-Projektleiterin übermitteln möchten.

Mit der Bitte um Berücksichtigung Kenntnisaufnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Mag. Isabella Scheiflinger  
Behindertenanwältin des Landes Kärnten

## 10. Familienentlastung

Nach wie vor sehr häufig ist die Anwaltschaft mit Fragestellungen rund um den Themenbereich der „Familienentlastung“ konfrontiert. Unter dem Begriff „Familienentlastung“ werden dabei alle Angebote zusammengefasst, die stunden- oder tageweise die Pflege und/oder Betreuung eines Familienmitglieds mit Behinderung (zumeist eines Kindes mit Behinderung) von den pflegenden Angehörigen übernehmen und diese damit entsprechend entlasten, z. B. mobile Familienentlastungsdienste oder Kurzzeitbetreuungsmöglichkeiten in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Es ist sicher leicht nachvollziehbar, dass niemand – auch nicht Eltern, Kinder oder Geschwister – rund um die Uhr als „Pflegeperson“ zur Verfügung stehen kann. Natürlich ist uns bewusst, dass es insbesondere Eltern gibt, die sich sehr aufopfernd um ihre Kinder mit Behinderung kümmern, aber unserer Einschätzung und Erfahrung nach ist das ohne entsprechende Entlastung und eigene Freiräume nur für einen bestimmten Zeitraum möglich. Fehlen entsprechende Entlastungsmöglichkeiten, führt das perspektivisch zu einer Überforderung der Angehörigen; teilweise kommt es auch zu einem völligen Zusammenbruch des pflegenden Angehörigen (womit in der Regel eine – für das Land Kärnten sehr kostenintensive – dauerhafte vollinterne Unterbringung des Menschen mit Behinderung erforderlich wird). Es darf darauf hingewiesen werden, dass psychische Erkrankungen von pflegenden Angehörigen – wie zum Beispiel ein „Burn-Out“ – zwar in der Öffentlichkeit nur selten wahrgenommen werden, jedoch bei Personen, die keinerlei Unterstützung/Entlastung bei der Pflege ihrer Angehörigen mit Behinderung bekommen, auf einen längeren Zeitraum betrachtet relativ häufig vorkommen.

Trotz den in den letzten Jahren bei den verschiedenen Diensten bewilligten Stundenaufstockungen gibt es aktuell bei allen Anbietern der familienentlastenden Dienste **lange Wartelisten**. Dies führt für die betroffenen Familien – zumeist mit Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderungen – zu extremen Herausforderungen bzw. Belastungen. An dieser Stelle muss leider auch darauf hingewiesen werden, dass gerade Kinder mit schweren und mehrfachen Behinderungen sehr häufig auch von anderen Betreuungsinstitutionen (z. B. private Horte, Angebote zur Nachmittagsbetreuung an den Schulen, Betreuungsangebote in den Ferien) abgelehnt werden bzw. in diesen aufgrund der unzureichenden Rahmenbedingungen nur sehr schwer zu integrieren sind.

Unabhängig vom nachfolgenden Praxisbeispiel aus der AMB-Tätigkeit weist die Anwaltschaft auf unsere bereits in früheren Tätigkeitsberichten herausgearbeiteten Positionen zu den familienentlastenden Diensten hin. Die dort ausgesprochenen Empfehlungen – zum Beispiel im Hinblick auf eine Evaluierung der bestehenden Selbstbehalte oder im Hinblick auf die Schaffung von wohnortnahen Kurzzeitbetreuungsmöglichkeiten – bleiben unverändert aufrecht.

### **Aus der Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung (Berichtsjahr 2018)**

Eine 36jährige AMB-Klientin ist alleinerziehende Mutter von drei Kindern im Alter von siebzehn, sieben und vier Jahren. Der Siebenjährige (Pflegestufe 3, GdB von 70 Prozent) hat sowohl ADHS als auch eine Diagnose im Bereich der Autismus-Spektrumstörungen. Aufgrund des Alters, aber auch des behinderungsbedingten (herausfordernden) Verhaltens benötigt das Kind eine ständige engmaschige Aufsicht und Betreuung (z. B. besteht eine permanente Gefahr, dass der Siebenjährige beim Laufen/Spielen auf die Straße rennt, weil ihm das – bei gleichaltrigen Kindern ohne Behinderung grundsätzlich bereits vorhandene – Gefahrenbewusstsein im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr fehlt).

Das vierjährige Kind ohne Behinderung kann bei Bedarf von der Großmutter betreut werden; altersbedingt ist es der Großmutter jedoch nicht möglich, sich neben einem vierjährigen auch noch (regelmäßig) um ein siebenjähriges Kind mit einer derart schwerwiegenden Behinderung zu kümmern. Die Beaufsichtigung des vierjährigen Kindes durch die Großmutter ist schon alleine deshalb mehrmals in der Woche notwendig, weil für das siebenjährige Kind zahlreiche Therapien – z. B. Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, ... – erforderlich sind und die Mutter ihren Sohn regelmäßig zu diesen Therapien fahren bzw. begleiten muss.

Die finanzielle Situation der Familie ist sehr angespannt. Neben der Familienbeihilfe für ihre Kinder (beim siebenjährigen Sohn erhöht) bezieht die Mutter einen Unterhalt vom Vater der Kinder im Ausmaß von insgesamt 500,00 EUR, ein eigener Unterhalt kann nicht bezogen werden, weil unsere Klientin nie verheiratet war.

Um ihre finanzielle Situation zu verbessern, bemüht sich unsere Klientin um einen entsprechenden Arbeitsplatz und ist auch beim AMS – von dem sie Notstandshilfe bezieht – als „Arbeitssuchend“ vorgemerkt. Im Hinblick auf den angestrebten Arbeitsplatz ist unsere Klientin – die nach dem Pflichtschulabschluss eine Lehre begonnen hat, diese jedoch aufgrund der ersten Schwangerschaft abbrechen musste – nicht wählerisch und praktisch bereit, jede

Arbeit anzunehmen, sofern sich diese mit ihren Kinderbetreuungspflichten vereinbaren lässt. Praktisch gesehen gibt es damit jedoch große Probleme: In der Früh muss die Mutter die Vierjährige in den Kindergarten und den Siebenjährigen in die Vorschule bringen; ein Arbeitsbeginn ist für sie daher realistisch erst gegen 08:30 Uhr (je nach Entfernung der Arbeitsstelle vom Wohnort der Mutter, einer Landgemeinde) möglich. Um spätestens 13:00 Uhr muss sie ihren Sohn jedoch bereits wieder in der Schule abholen (die Tochter wird von der Großmutter im Kindergarten abgeholt); realistisch benötigt sie daher einen Arbeitsplatz für den fixen Zeitraum von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, ohne zeitliche Flexibilität. Trotz großer Bemühungen ist es ihr im letzten Jahr nicht gelungen, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden, was nach Einschätzung unserer Klientin insbesondere an den ihr möglichen Arbeitszeiten liegt (nur wenige Arbeitgeber stimmen einem Arbeitsbeginn erst um 08:30 Uhr zu).

Entlastung für die Familie wäre hier insbesondere durch einen mobilen familienentlastenden Dienst möglich – so könnte die Mutter z. B. ihren Arbeitstag früher beginnen, wenn sie jemanden hätte, der ihre Kinder in der Früh weckt, für den Tag fertigmacht und in die Schule bzw. den Kindergarten bringt. Alternativ wäre ihr auch geholfen, wenn sie zwar ihre Kinder in den Kindergarten/die Schule bringt, ihr Sohn zu Mittag jedoch von einem familienentlastenden Dienst abgeholt und bis zu ihrer Rückkehr von der Arbeit betreut wird (angemerkt werden muss, dass es in der Gemeinde durchaus auch ein Hortangebot gibt, welches die Betreuung ihres Sohnes mit Behinderung jedoch abgelehnt hat).

Eine Unterstützung durch einen familienentlastenden Dienst war jedoch bisher **wegen fehlender Familienentlastungsstunden** nicht möglich. Diesbezüglich steht die Familie zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anfrage in der Anwaltschaft (März 2018) bereits seit ca. einem Jahr auf der Warteliste, ohne dass ihr ein Zeitpunkt für die Zuweisung von dringend benötigten Entlastungsstunden in Aussicht gestellt werden konnte.

Noch prekärer wurde die Familiensituation im Sommer 2018: Aufgrund der Schulferien ist eine Betreuung in der Schule am Vormittag naturgemäß nicht mehr möglich gewesen; der private Hort im Ort, der eine Ferienbetreuung für Kinder angeboten hat, hat den Siebenjährigen abgelehnt. Aus diesem Grund musste die Mutter nunmehr durchgehend die Aufsicht/Betreuung für ihren Sohn übernehmen, was zur Folge hatte, dass das AMS sie bescheidmässig vom Bezug der Notstandshilfe ausgeschlossen hat, da sie – aufgrund ihrer Betreuungspflichten – dem Arbeitsmarkt während der Ferien nicht mehr zur Verfügung stand (Anmerkung: mit Schulbeginn des Schuljahres 2018/2019 hat das AMS unserer Klientin die Notstandshilfe wieder bewilligt). Auch hier wäre eine Entlastung der Mutter durch einen z. B.

familienentlastenden Dienst dringend erforderlich gewesen, um eine Integration unserer Klientin am Arbeitsmarkt zu erreichen bzw. um ihr zumindest stundenweise eine „Atempause“ von der Betreuung ihres Sohnes zu ermöglichen.

Leider ist die oben beschriebene Lebenssituation unserer Klientin nur einer von mehreren Lebenssachverhalten, bei denen eine Unterstützung durch einen familienentlastenden Dienst aufgrund der nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Kontingente nicht möglich war. **Die Anwaltschaft fordert daher dringend eine weitere spürbare Aufstockung der Stundenkontingente für die familienentlastenden Dienste.**

### **Update für das Berichtsjahr 2019**

Bei einer neuerlichen Kontaktaufnahme mit der Anwaltschaft im Juni 2019 berichtete unsere Klientin, dass ihr Sohn (jetzt achtjährig) abermals vom privaten Hort für eine Sommerbetreuung abgelehnt worden ist. Im Bereich der Familien- und Freizeitassistenz kann die Familie zwischenzeitlich wöchentlich zwischen 5,5 und 6 Entlastungsstunden in Anspruch nehmen, allerdings nur geblockt an einem Nachmittag in der Woche. Im Hinblick auf eine Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten unserer Klientin sind die möglichen Assistenzzeiten daher nicht zielführend. Unsere Klientin steht – mittlerweile seit über zwei Jahren – darüber hinaus weiterhin auf der Warteliste für eine Aufstockung der Assistenzzeiten.

### **Nicht immer können Entlastungsstunden auch als „Entlastung“ verwendet werden**

Dieses Sachverhaltsbeispiel aus der Arbeit der AMB zeigt leider auch auf, dass gerade Alleinerzieherinnen die Möglichkeit der Familienentlastung gar nicht im Sinne einer eigenen Erholungsphase/Auszeit nutzen können, sondern häufig dieses Entlastungsangebot zwingend benötigen, um in der „Entlastungszeit“ selbst einer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können. Auch wenn die Anwaltschaft diese Handlungsweise nachvollziehen kann bzw. dies aufgrund der häufig sehr prekären Einkommenssituation notwendig ist, stellen die vorhandenen „Entlastungsstunden“ damit im Ergebnis noch keine Entlastung für die betroffene Alleinerzieherin dar.

Die Pflege und Betreuung von Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderungen im Familienverband ist – unter dem finanziellen Blickwinkel des Kärntner Landesbudgets gesehen – trotzdem jedenfalls die kostengünstigste Variante. Immer mehr Familien berichten uns jedoch, dass sie wirtschaftlich und vor allem auch psychisch in diesem Zusammenhang immer häufiger an ihre eigenen Grenzen stoßen. Wenn es auf politischer Ebene nicht gelingt,

hier für eine (auch finanzielle) Entlastung der betroffenen Familien zu sorgen, muss davon ausgegangen werden, dass zukünftig mehr Kinder/Familienmitglieder mit schweren und mehrfachen Behinderungen vollintern und unter Kostentragung des Landes versorgt werden müssen.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Siehe in diesem Zusammenhang bitte auch das Berichtskapitel „Dringender Novellierungsbedarf des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes – K-ChG“ im Hinblick auf die Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen bei den pflegenden Angehörigen.

## 11. Fehlende Inklusion im Bereich der Kindergärten

Spätestens mit der Einführung des so genannten „verpflichtenden Kindergartenjahres“ haben Bund und Länder gezeigt, wie wichtig es ist, dass außerfamiliäre Bildungsmaßnahmen der Kinder mit und ohne Behinderung nicht erst mit Beginn der allgemeinen Schulpflicht, sondern schon deutlich früher ansetzen. Der Begriff „Bildung“ ist dabei sehr weit zu verstehen und umfasst neben dem Sprachverständnis z. B. auch die soziale Interaktion oder die Förderung der Bewegung und Gesundheit der betreuten Kinder (vergleiche § 20 Abs. 2 Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – K-KBBG). Natürlich geht es dabei aber auch darum, in einem entspannten und weitgehend wettbewerbsfreien Umfeld die Freude am Lernen der Kinder zu wecken bzw. zu fördern.

Allerdings ist es eher die Ausnahme, dass das „verpflichtende Kindergartenjahr“ – also das letzte Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht – gleichzeitig auch das erste Kindergartenjahr ist, vielmehr ist es fast schon die Regel, dass Kinder mehrere Jahre einen Kindergarten oder ein vergleichbares Angebot besuchen. Im Kindergartenjahr 2018/2019 haben österreichweit 86,7 Prozent aller dreijährigen Kinder eine außerhalb der eigenen Familie bestehende regelmäßige Kinderbetreuung (z. B. einen Kindergarten) in Anspruch genommen; bei den vierjährigen Kindern steigt die Betreuungsquote auf 96,4 Prozent, bei den fünfjährigen Kindern beträgt die Betreuungsquote bereits 97,5 Prozent.<sup>21</sup>

Hinweisen müssen wir an dieser Stelle jedoch darauf, dass es in Österreich – abgesehen vom verpflichtenden Kindergartenjahr – keinen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz gibt; es liegt daher an den Eltern, einen für ihre Kinder geeigneten Betreuungsplatz zu finden. Das bedeutet jedoch auch, dass (auch z. B. wohnortnahe) Kinderbetreuungseinrichtungen einzelne Kinder (mit Behinderung) ablehnen können, wozu es gerade bei Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderungen – vor allem mit dem Argument der fehlenden Ressourcen für die Betreuung – regelmäßig kommt.

Für die Eltern sowie deren Kinder bedeutet das in der Folge, dass – wenn es freie Plätze gibt – nur eine Betreuung in einem fast ausschließlich für Kinder mit Behinderung vorgesehenen AVS-Förderkindergarten möglich ist. Die AVS – als einziger Betreiber von Förderkindergärten in Kärnten – betreibt dabei kärntenweit insgesamt fünf Standorte (Klagenfurt/Viktring, Spittal/Drau, Villach, Wolfsberg und St. Kanzian). Die Anwaltschaft anerkennt die Leistung der

---

<sup>21</sup> Quelle: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/kinderbetreuung/statistik.html>, zuletzt abgerufen am 13.02.2020.

AVS-Förderkindergärten als wichtige Fördermöglichkeit für noch nicht schulpflichtige Kinder mit Behinderung, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die AVS-Förderkindergärten nicht dem Prinzip der Inklusion bzw. der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen.

Die Anwaltschaft stellt dazu auch fest, dass Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern mit schwerer und mehrfacher Behinderung derzeit praktisch keine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich eines inklusiven Kindergartenplatzes für ihre Kinder haben bzw. gegen die Ablehnung durch Regelkindergärten (unabhängig davon, ob der dahinterstehende Träger öffentlich oder privat ist) nicht erfolgversprechend vorgehen können.

Unabhängig von der fehlenden Inklusion in den AVS-Förderkindergärten ist die Aufnahme in einen Förderkindergarten jedoch mit weiteren Nachteilen für die Familien verbunden: Förderkindergärten zählen nämlich zu den Einrichtungen der Behindertenhilfe, der jeweilige Platz in einem Förderkindergarten wird nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) bewilligt. Das führt dazu, dass es in Förderkindergärten – im Unterschied zu den Regelkindergärten – zu einer K-ChG-Kostenbeitragspflicht (z. B. aus Pflegegeld, Unterhalt, Waisenpension, ...) des Kindes kommt, die meistens die gewöhnlich zu leistenden Kindergartenbeiträge übersteigen. Auch kann z. B. die Pflegeförderung nach dem K-ChG nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn das Kind mit Behinderung (wenn auch nur stundenweise) einen AVS-Förderkindergarten besucht (weil dieser als „institutionelle Einrichtung“ gilt, die einen gleichzeitigen Bezug der K-ChG-Pflegeförderung ausschließt).

**Die Anwaltschaft fordert im Bereich der Kindergärten ganz grundsätzlich ein Inklusionskonzept, welches – ähnlich den Bestrebungen zur inklusiven Beschulung in den Pflichtschulen – mittelfristig zu einem Ausbau der Inklusion in den Kindergärten führt (insbesondere, aber nicht nur im Rahmen des „verpflichtenden Kindergartenjahres“).**

Weiters weist die Anwaltschaft darauf hin, dass die in § 3 Abs. 2 K-KBBG geregelte Möglichkeit der Landesregierung, die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung unter bestimmten Gründen zu untersagen, nach Einschätzung der Anwaltschaft dem Inklusionsgedanken entgegenläuft und im Ergebnis zu einer Rechtfertigung von Kindergärten führt, die ausschließlich für Kinder mit schweren und mehrfachen Behinderungen vorgesehen sind. Die gerade angesprochene gesetzliche Regelung wird von der Anwaltschaft daher sehr kritisch gesehen, und **die Anwaltschaft empfiehlt vielmehr die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen, die eine Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich der Kindergärten als Zielsetzung verfolgt.** Wir weisen darauf hin, dass davon alle

Kinder – unabhängig von einer Behinderung – profitieren würden bzw. dass Inklusionsbemühungen umso erfolgsversprechender sind, je früher sie bezogen auf das Alter der Kinder ansetzen.

Bis zur Umsetzung der gerade geforderten Inklusion auch in Kindergärten **fordert die Anwaltschaft darüber hinaus die Aufhebung der bestehenden Kostenbeitragspflicht in den AVS-Förderkindergärten**, um zumindest diese finanzielle Schlechterstellung der Familien mit einem schwer- und mehrfachbehinderten Kind möglichst zeitnah zu beenden. Die Anwaltschaft hält fest, dass sie keine Einwände gegen einen – mit Regelkindergärten vergleichbaren – Kindergartenbeitrag in AVS-Förderkindergärten hat.

### **Aus der Arbeit der Anwaltschaft (Berichtsjahr 2019)**

Im letzten Berichtsjahr hat sich eine alleinerziehende, teilzeitbeschäftigte Mutter eines 2015 geborenen Sohnes mit einer schweren und mehrfachen Behinderung an die Anwaltschaft gewandt. Ihr Sohn konnte im Kindergartenjahr 2018/2019 eine Integrationsgruppe (ein wichtiges Anliegen der Mutter) eines Kindergartens zumindest zwei Mal in der Woche besuchen (wofür unsere Klientin trotzdem den vollen Kindergartenbeitrag entrichten musste). Für das Kindergartenjahr 2019/2020 hat der betreffende Kindergarten jedoch eine weitere Betreuung des Sohnes unserer Klientin abgelehnt, wobei als Begründung hier insbesondere auf die fehlenden Ressourcen für die Betreuung des Kindes mit Behinderung hingewiesen wurde.

Aus diesem Grund war unsere Klientin gezwungen, ihren Sohn an einem AVS-Förderkindergarten anzumelden, wo er jedoch nur mehr einen Platz auf der Warteliste erhalten hat. Für unsere in Teilzeit beschäftigte Klientin bedeutet das nicht nur, dass sie keinen Platz für ihren Sohn in einer integrativen Kindergartengruppe mehr hat, sondern auch, dass es (aufgrund des bestehenden Unterhalts des Kindesvaters sowie der Pflegestufe 5) zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die geplante Betreuung im AVS-Kindergarten – sofern überhaupt ein Platz zugewiesen werden kann – kommen wird.

Besonders schwerwiegend für unsere Klientin war in diesem Zusammenhang jedoch, dass ihr überhaupt keine alternative inklusive Kinderbetreuung bzw. kein alternativer inklusiver Kindergartenplatz angeboten werden konnte, sondern dass alle von ihr kontaktierten Kinderbetreuungseinrichtungen mit dem Hinweis auf die für die Betreuung eines Kindes mit einer schweren und mehrfachen Behinderung zusätzlich benötigten Ressourcen eine Aufnahme ihres Sohnes abgelehnt haben.

## **12. Schulische Integration/Inklusion**

Einleitend verweist die Anwaltschaft an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum Themenbereich der schulischen Integration/Inklusion im letzten AMB-Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016, Seite 87 ff.). Die im damaligen Tätigkeitsbericht aufgezeigten AMB-Kritikpunkte – z. B. daran, dass kostenlose Therapieleistungen nur Kindern in „kooperativen Kleinklassen“, nicht jedoch in den Regelklassen angeboten werden – konnten bis heute auf politischer Ebene nicht gelöst werden und bleiben daher weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

### **Einleitend zur Begriffsdefinition**

Die Anwaltschaft weist darauf hin, dass sie im Folgenden unter den Begriffen der „Sonderschule“ oder „Sonder“klassen sowohl klassische Sonderschulen als auch so genannte „kooperative Kleinklassen“ versteht. In kooperativen Kleinklassen an Regelschulen werden ausschließlich Kinder mit Behinderungen unterrichtet, und daher stellt das für uns keine vollständige Inklusion – aber einen guten ersten Schritt auf dem Weg zur Inklusion – dar. Mittelfristig muss jedoch das Ziel sein, diese kooperativen Kleinklassen wieder aufzulösen und Kinder mit und ohne Behinderung grundsätzlich gemeinsam an Regelschulen zu unterrichten.

### **12.1 Zum bestehenden Wahlrecht nach § 8a Schulpflichtgesetz**

In Österreich haben Eltern von Kindern mit Behinderung – bzw. genauer gesagt von Kindern mit einem so genannten „Sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF)“ – gem. § 8a Schulpflichtgesetz grundsätzlich ein Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeine Schulpflicht in einer für sie geeigneten Sonderschule/Sonderschulklasse (in Kärnten ist damit zumeist eine so genannte „kooperative Kleinklasse“ gemeint) oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden integrativen Regelschule erfüllen soll. Allerdings macht der Gesetzgeber hier durchaus auch eine relevante Einschränkung, indem er weiter ausführt, dass eine solche Wahlmöglichkeit nur besteht, „soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind“.

Eine der Aufgaben der Schulbehörden in diesem Zusammenhang ist es, Eltern von Kindern mit Behinderung anlässlich der Bewilligung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei Übertritt in eine Sekundarschule über Fördermöglichkeiten sowie über den „zweckmäßigen Schulbesuch“ (zitiert aus § 8a Abs. 2 Schulpflichtgesetz) zu beraten. Die Anwaltschaft hat hier im vergangenen Berichtszeitraum mehrfach den Eindruck gewonnen, dass die Schulbehörde bei schwerbehinderten Kindern eher in Richtung Beschulung in einer kooperativen Kleinklasse

oder in einer Sonderschule als zur Beschulung in einer Regelschulklasse tendiert und damit auch eher in diese Richtung berät. Dabei wird durchaus vonseiten der Behörde auch damit argumentiert, dass damit das gesetzlich verankerte Wahlrecht der Eltern hinsichtlich des Schultyps und darüber hinaus in diesen Schulen bzw. Klassen der z. B. zusätzlich benötigte pflegerisch-helferische Personalbedarf sichergestellt werden kann.

Diese Situation kann einerseits bereits zum Beginn der Schulkarriere eines Kindes entstehen (d. h. der Versuch eines inklusiven/integrativen Schulbesuchs wird einem Kind gar nicht ermöglicht), andererseits haben wir diese Vorgehensweise jedoch auch mehrfach beobachtet, wenn es im integrativen Bereich zu Problemen – z. B. aufgrund von zu wenig Ressourcen – gekommen ist. **Die angesprochene Vorgehensweise und Entwicklung sehen wir kritisch.** Aus Sicht der Anwaltschaft wird mit dieser Vorgehensweise auch das Recht der Eltern bzw. Kinder auf eine tatsächliche inklusive Beschulung – womit ein durchgehender gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung gemeint ist – umgangen.

Im Hinblick auf die angesprochene „Ressourcenknappheit“ – z. B. weil für die Beschulung eines Kindes mit Behinderung/mit Sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Regelschule zu wenige zusätzliche Sonderpädagogen bzw. „Hilfskräfte“ für den pflegerisch-helferischen Bedarf zur Verfügung stehen – möchte die Anwaltschaft allerdings auch zu bedenken geben, dass unser Schulsystem derzeit durch den Bundesgesetzgeber zwingend „zweigleisig“ ausgerichtet ist (eine Situation, die nach Einschätzung der Anwaltschaft der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht). Solange es das oben angesprochene Wahlrecht des § 8a Schulpflichtgesetz und damit flächendeckend Sonderschulen/Sonderschulklassen/kooperative Kleinklassen gibt, wird es immer Bestrebungen geben, diesen auch entsprechend Schüler zuzuführen. Das bedeutet jedoch auch, dass für die bestehenden integrativen Regelklassen weniger finanzielle bzw. personelle Mittel zur Verfügung stehen, wodurch das Schaffen von besseren Bedingungen in den Integrationsklassen – mit denen dann auch die Integration/Inklusion von Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderungen besser funktionieren könnte – natürlich erschwert wird.

Der Anwaltschaft sind in diesem Zusammenhang auch Sachverhalte bekannt, in denen den Eltern auf den ersten Blick zwar ein Wahlrecht verbleibt, die integrative Beschulung auf den zweiten Blick jedoch nicht attraktiv wirkt. Das passiert z. B. dadurch, dass den Eltern die personelle Situation in einer kooperativen Kleinklasse – z. B. durch zusätzliche Sonderpädagogen oder durch zusätzliches pflegerisch-helferisches Personal – sehr positiv verkauft wird, während gleichzeitig (personelle) Probleme bei einer möglichen Beschulung in einer Regelschulklasse zugestanden werden. In dieser Situation entscheiden sich viele Eltern,

die eigentlich einer integrativen Beschulung den Vorzug gegeben hätten, dann doch nachvollziehbar für eine Beschulung in einer „Sonder“klasse (und übersehen dabei, dass die Behörde natürlich verpflichtet wäre, die personellen Ressourcen auch in einer Regelschulklasse sicherzustellen).

Schließlich möchte die Anwaltschaft auch noch darauf verweisen, dass durch unterschiedliche zusätzliche Rahmenbedingungen der Schulbesuch in einer „Sonder“klasse teilweise attraktiver wird als der Besuch einer Regelschulklasse, womit das Wahlrecht der Eltern nach § 8a Schulpflichtgesetz im Ergebnis „ausgehöhlt“ wird. Die Anwaltschaft verweist hier z. B. auf die im ersten Absatz dieses Kapitels angesprochene Situation rund um die Therapieangebote an den Schulen: Wenn Kinder mit Behinderung am selben Schulstandort nur dann kostenlose Therapieangebote erhalten, wenn sie die kooperative Kleinklasse besuchen, die Eltern sich jedoch – außerhalb der Schulzeiten – selbst um Therapieangebote kümmern (und dafür teilweise zumindest einen Selbstbehalt bezahlen müssen) müssen, wenn ihre Kinder in eine Regelschulklasse gehen, wird es nachvollziehbar, dass alleine diese Ungleichbehandlung ausreichend sein kann, dass Eltern sich für eine Beschulung in der kooperativen Kleinklasse entscheiden.

**Die Anwaltschaft empfiehlt, dass sich das Land Kärnten im Sinne der vollständigen Umsetzung der UN-BRK für ein mittelfristiges Auslaufen der Sonderbeschulung (und damit auch für ein mittelfristiges Auslaufen der kooperativen Kleinklassen) von Kindern mit Behinderung auf Bundesebene einsetzt. Ziel muss sein, dass alle Kinder – egal ob behindert oder nicht behindert – in einer Klasse gemeinsam unterrichtet werden. Um dieses von der UN-BRK geforderte Ziel erreichen zu können, bedarf es einer Schulreform und deutlich besserer Rahmenbedingungen (z. B. weniger Schüler, mehr Lehrer, mehr Zusatzpersonal, anderes Klassenraumkonzept und eine umfassende barrierefreie Methodik und Didaktik) in den bestehenden Regelklassen.**

**Solange es jedoch die parallele Struktur einer Sonderschulbeschulung gibt, fordert die Anwaltschaft jedenfalls das Schaffen von gleichen Rahmenbedingungen für die Regelbeschulung und die Sonderbeschulung.** Das bedeutet für uns insbesondere, dass bestehende kostenlose Therapieangebote an den Schulen unabhängig davon anzubieten sind, ob das Kind eine „Sonder“klasse oder eine Regelschulklasse besucht. Darüber hinaus ist jedenfalls sicherzustellen, dass die integrative/inklusive Beschulung eines Kindes in der Regelschulklasse nicht an fehlenden personellen Ressourcen scheitert.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass für einen umfassenden integrativen bzw. inklusiven Unterricht nicht nur personelle und methodische Bedingungen erforderlich sind, **sondern auch ein entsprechendes Raumkonzept geschaffen werden muss**. Darunter verstehen wir unter anderem, dass eine z. B. kooperative Kleinklasse, die an einer Regelschule installiert wird, selbstverständlich vollständig in das bestehende Raumkonzept der Schule miteinzubeziehen ist, da ansonsten nicht einmal ein Mindestmaß an Integration der Kinder mit Behinderung an der Regelschule erreicht wird. Eine rein organisatorische Eingliederung bei gleichzeitiger räumlicher Trennung von der restlichen Schule widerspricht jedenfalls dem Prinzip der räumlichen Integration und wird aus diesem Grund von der Anwaltschaft deutlich abgelehnt.

### **Aus der Arbeit der Anwaltschaft**

Am Villacher Schulstandort „Trattengasse“ gibt es mehrere organisatorisch voneinander unabhängige Schultypen: eine polytechnische Schule, eine Volksschule, eine allgemeine Sonderschule sowie eine Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (SeF). Das Gebäude der Volksschule ist mit dem Gebäude der Sonderschulen durch einen nur unzureichend barrierefreien Verbindungsgang baulich verbunden.

Ab dem Schuljahr 2018/2019 wurde an der ehemaligen SeF eine „kooperative Kleinklasse“ installiert, im Schuljahr 2019/2020 ist eine zweite „kooperative Kleinklasse“ im selben Schulgebäude dazugekommen. Vonseiten der Schulbehörde wurden aber organisatorisch diese beiden kooperativen Kleinklassen der naheliegenden Volksschule zugeordnet und wird nun dieser Standort als „schulischer Inklusionsstandort“ bezeichnet. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich dabei also um zwei „Sonder“klassen, in denen jedoch ausschließlich Kinder mit Behinderung unterrichtet werden. Grundsätzlich ist dabei vorgesehen, dass die Schüler der beiden kooperativen Kleinklassen und die Schüler der Volksschule einzelne Unterrichtseinheiten bzw. ausgewählte Schulveranstaltungen gemeinsam besuchen oder auch z. B. die Pausenzeiten gemeinsam verbringen können.

Die „kooperativen Kleinklassen“ an der Volksschule wurde jedoch wie bereits ausgeführt nicht in den eigentlichen Räumlichkeiten der Volksschule, sondern im Gebäude der Sonderschulen angesiedelt. Für die Kinder mit Behinderung ändert sich daher gar nichts – sie werden weiterhin im Gebäude der Sonderschulen und weiterhin nicht inklusiv beschult; von den Kindern ohne Behinderung sind sie daher weiterhin räumlich getrennt, woran auch ein unzureichend barrierefreier Verbindungsgang, der die Volksschule und die Sonderschulen miteinander verbindet, aus unserer Sicht nichts zu ändern vermag. Hier muss vielmehr durch

die unterschiedlichen Schulgebäude davon ausgegangen werden, dass auch z. B. in der Pause nur selten soziale Kontakte zwischen den Kindern mit und ohne Behinderung entstehen können.

Dazu kommt eine aus unserer Sicht fachlich-kritische Außenwirkung, die allen Bemühungen, die „kooperativen Kleinklassen“ als einen Schritt hin zu mehr Inklusion zu positionieren, entgegenläuft. Unserer Einschätzung nach wurde hier daher nur eine organisatorische, aber keine räumliche Eingliederung der „kooperativen Kleinklassen“ in die Volksschule vorgenommen. Die Anwaltschaft geht nicht davon aus, dass sich diese organisatorische Maßnahme auf die Inklusion der Kinder wesentlich auswirken wird (insbesondere auch, da davon auszugehen ist, dass es durch den gemeinsamen Schulstandort auch bisher schon einzelne Kooperationen zwischen den einzelnen Schulen gegeben hat). **Die Anwaltschaft stellt fest, dass durch die gewählte Vorgehensweise am Schulstandort „Trattengasse“ in Villach – organisatorische Eingliederung der „kooperativen Kleinklassen“ bei gleichzeitig räumlicher Trennung der Klassen von den Regelschulklassen – die angestrebte Integration der Kinder mit Behinderung an der Volksschule nicht gelungen ist.**

## 12.2 Zu § 1 Abs. 4 Kärntner Schulgesetz

Auszug aus § 1 Abs. 4 Kärntner Schulgesetz (K-SchG):

*(...) Im Rahmen der Schulerhaltung ist auch für die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Unterricht für Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen, zu sorgen, sofern und solange dies erforderlich ist, um diesen Kindern die Teilnahme am Unterricht, bei ganztägigen Schulformen auch am Betreuungsteil (§ 1a Abs. 1 lit. a bis c), zu ermöglichen.  
(...)*

Festgehalten wird an dieser Stelle nochmals, dass Kärnten u. a. aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet ist, Kindern mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu einer inklusiven Bildung zu ermöglichen und damit sicherzustellen, dass Schüler mit Behinderung nicht diskriminiert werden. Je nach Art und Form der Behinderung kann dabei bei den unterschiedlichen Schulkindern mit Behinderung auch ein sehr unterschiedlicher Assistenzbedarf entstehen.

In § 1 Abs. 4 K-SchG wird normiert, dass für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Unterricht von Kindern mit einer schweren Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität im Rahmen der Schulerhaltung für die Beistellung des Hilfspersonals zu sorgen ist. Das Gesetz definiert jedoch weder, welche Tätigkeiten in den Bereich der „pflegerisch-helfenden“ Tätigkeiten fallen, noch welcher Personenkreis (insbesondere hinsichtlich der notwendigen Ausbildung) als „Hilfspersonal“ anzusehen ist.

Der – unserer Einschätzung nach vom Gesetzgeber bewusst weitgefaste – Begriff der „pflegerisch-helfenden“ Tätigkeiten (= eine Form der Assistenz) des § 1 Abs. 4 K-SchG umfasst ein sehr weites Aufgabenfeld, insbesondere die Unterstützung von Schulkindern mit Behinderung bei all jenen Aufgaben (z. B. An- und Umziehen, Unterstützung bei der Jause, Unterstützung bei der Mobilität, Unterstützung beim Toilettengang, Inkontinenzversorgung, ...), die sie gerade aufgrund der jeweiligen Behinderung nicht selbstständig ausführen können.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung geht davon aus, dass der Gesetzgeber in § 1 Abs. 4 K-SchG ganz bewusst eine vergleichsweise offene Formulierung gewählt hat, um flexibel auf den in einer Einzelsituation benötigten Unterstützungsbedarf eines Kindes mit Behinderung reagieren zu können. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass einzelne Schulerhalter – im Pflichtschulbereich sind das in erster Linie die Gemeinden – bestrebt sind, den Bereich der „pflegerisch-helfenden“ Tätigkeiten, für den der Schulerhalter nach § 1 Abs. 4 K-SchG aufkommen muss, möglichst eng auszulegen. So war die Anwaltschaft im vergangenen Berichtszeitraum mehrfach mit der Situation konfrontiert, dass Schulerhalter bei Schulkindern mit aufrechtem Pflegegeldbezug das grundsätzliche Bestehen eines Pflegebedarfs – und damit die Notwendigkeit von „pflegerisch-helfenden“ Assistenzleistungen – bestritten haben.

Ebenfalls strittig ist beispielsweise, ob eine ausgebildete Pflegefachkraft (DGKS), die z. B. aufgrund von Atemproblemen bei einem Schulkind mit Behinderung regelmäßig dessen Lunge absaugen muss, noch unter den Begriff des „Hilfspersonals“ fällt oder nicht. Diese Frage ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil damit gleichzeitig die Frage beantwortet wird, wer für die Finanzierung dieser ausgebildeten Pflegefachkräfte aufkommen muss. Hingewiesen werden darf darauf, dass mehrere Schulerhalter der Anwaltschaft bereits rückgemeldet haben, dass Betreuungsleistungen dieser Art von ihnen aufgrund der Verwendung des Begriffes „Hilfspersonal“ im § 1 Abs. 4 K-SchG keinesfalls übernommen werden.

Derzeit muss daher festgestellt werden, dass die aktuelle Formulierung des § 1 Abs. 4 K-SchG unterschiedliche Auslegungen zulässt und damit leider insbesondere zwischen den

Gemeinden als Schulerhalter und dem Land Kärnten Streitigkeiten darüber, wer finanziell gesehen für den pflegerisch-helferischen Bedarf eines Kindes mit Behinderung an einer Pflichtschule aufkommen muss, vorprogrammiert sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtskapitels im Februar 2020 sind die diesbezüglichen Fronten so verhärtet, dass z. B. die Stadt Klagenfurt einen Musterprozess gegen das Land Kärnten anstrebt, um gerichtlich feststellen zu lassen, wer in welchem Umfang für diese Kosten aufkommen muss.

Es liegt leider auf der Hand, dass diese rechtlichen Streitigkeiten auf dem Rücken der Kinder mit Behinderung bzw. deren Familien ausgetragen werden. Ganz unabhängig vom Ausgang des angesprochenen Gerichtsverfahrens **empfiehlt die Anwaltschaft jedenfalls eine deutlichere Formulierung des § 1 Abs. 4 K-SchG, die klarstellt, welche notwendigen Assistenzleistungen unter den gesetzlichen Begriff der „pflegerisch-helfenden“ Tätigkeiten fallen. Selbstverständlich ist gleichzeitig eine gesetzliche Regelung darüber zu treffen, wer für notwendige Assistenzleistungen aufzukommen hat, wenn diese nicht in den Bereich der „pflegerisch-helfenden“ Tätigkeiten fallen sollten.**

**Zusätzlich empfiehlt die Anwaltschaft eine gesetzliche Definition des Begriffes „Hilfspersonal“ im § 1 Abs. 4 K-SchG und damit verbunden die Klärung der Frage, welche Qualifikationen diese Assistenten benötigen und welche Tätigkeiten sie ausführen dürfen.**

Damit wären aus Sicht der Anwaltschaft die jeweiligen (finanziellen) Zuständigkeiten deutlicher formuliert und könnten zukünftig unterschiedliche gesetzliche Auslegungen in diesem Bereich weitgehend vermieden werden.

Neben den pflegerisch-helferischen Tätigkeiten bedarf es aus Sicht der Anwaltschaft auch einer neuen zusätzlichen Leistung „Schulassistenz“, ähnlich wie es im Land Steiermark verankert ist.

### **Aus der Arbeit der Anwaltschaft (Berichtsjahr 2019)**

Das folgende Beispiel aus dem letzten Berichtsjahr soll beispielhaft aufzeigen, warum die oben geforderte Novellierung von § 1 Abs. 4 K-SchG so dringend erforderlich ist:

Im Schuljahr 2019/2020 besucht ein Mädchen mit einer schweren und mehrfachen Behinderung, das unter anderem ständig mit Sauerstoff versorgt werden muss, die erste Klasse Volksschule, wobei die Beschulung im Rahmen einer „kooperativen Kleinklasse“

erfolgt. Trotz der hochgradigen Behinderung sowie der notwendigen Sauerstoffversorgung ging der Schulerhalter bzw. die Schule selbst davon aus, dass im Rahmen der erforderlichen pflegerisch-helferischen Tätigkeiten eine Unterstützung durch eine nicht ausgebildete Hilfskraft ausreichend ist.

Bereits in der zweiten Schulwoche ist es jedoch zu einer ernsthaften Komplikation im Rahmen der Sauerstoffversorgung gekommen, in deren Folge die Schülerin für ca. 2 Stunden nicht mit Sauerstoff versorgt werden konnte. Die betroffene Schülerin hat sich in diesem Zeitraum aufgrund der fehlenden Sauerstoffversorgung mehrfach übergeben und es lag laut ärztlicher Einschätzung Erstickungsgefahr vor. In der Folge hat die eingesetzte, nicht ausgebildete Hilfskraft – für die Anwaltschaft absolut nachvollziehbar – die Betreuung der Schülerin verweigert.

Damit war die Schullaufbahn der Erstklässlerin vorerst **für mehrere Monate** unterbrochen, da sich der zuständige Schulerhalter und das Land Kärnten nicht darauf einigen konnten, ob für die Schülerin eine Hilfs- oder Fachkraft zur Betreuung notwendig ist bzw. wer die Kosten für diese benötigte Unterstützungskraft übernehmen muss. Während der Klärung dieser Fragestellung war die Schülerin – aus unserer Sicht unter Verletzung ihrer Schulpflicht, da sie weder suspendiert noch krankgeschrieben war – zu Hause (die Anwaltschaft stellt klar, dass sie daraus keinesfalls der Familie des betroffenen Mädchens einen Vorwurf macht, sondern damit an dieser Stelle darauf hinweisen möchte, dass das „Hin und Her“ zwischen den Behörden hinsichtlich der Kostentragung bzw. der Qualifikation für die benötigte Hilfskraft auf Kosten der Schülerin bzw. deren Familie gegangen ist).

Erst im Rahmen eines „Runden Tisches“ unter Miteinbeziehung der Anwaltschaft konnte man sich auf eine Fachkraft verständigen. Die Anwaltschaft hat in der Folge ein entsprechendes Gutachten bei einem Fachexperten in Auftrag gegeben, der von der Ausbildung her sowohl Rechtsanwalt als auch diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger ist. Das übermittelte Gutachten war in der Folge eindeutig und führte unter anderem aus, dass *„Die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Unterricht für Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung und Mobilität aufweisen, von nicht ausgebildeten Hilfskräften ist zumindest im vorliegenden Fall aus berufsrechtlichen (...) wie auch aus fachlichen Gründen (...) ausgeschlossen: Die bei der (...) Schülerin erforderlichen Tätigkeiten benötigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die über das allgemeine Wissensmaß von Laien hinausgehen. Der Einsatz bzw. die Beiziehung von nicht ausgebildeten Hilfskräften wäre meines Erachtens – zumindest in der konkreten Situation –*

*als nicht nur berufsrechtlich unzulässig, sondern sogar in haftungsrechtlicher Sicht als fahrlässig zu beurteilen.“*

Aufgrund dieses Gutachten sowie eines neuen Facharztbriefes konnte – nach mehrmonatigen Streitigkeiten, während denen die Schülerin die Schule nicht besuchen konnte – eine ausgebildete Pflegefachkraft für die Schülerin eingestellt werden.

### **13. Hortbetreuung für Kinder mit Behinderung**

„Der Hort ist heute viel mehr als nur ein Ort, wo z. B. unter Aufsicht mit den Kindern die Hausaufgaben erledigt werden. Er ist das Bindeglied zwischen Eltern und Schule, ermöglicht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Natürlich hat im Hort die schulbegleitende Betreuung einen hohen Stellenwert, selbstverständlich werden die Hausaufgaben gemacht. Darüber hinaus aber sorgen die Hortpädagoginnen und -pädagogen für Persönlichkeitsförderung und sinnvolle Freizeitgestaltung bei den jungen Menschen. Spaß, Kreativität, Entspannung – die Kinder lernen mit dem kostbaren Gut ‚Freizeit‘ umzugehen, lernen das positive Zusammenleben in der Gemeinschaft. In den Horten der Landeshauptstadt Klagenfurt sind die „Lindwurm Kinder“ bestens aufgehoben und werden von hervorragend geschulten Pädagoginnen und Pädagogen betreut.“<sup>22</sup>

Dieses gerade zitierte Leitbild, entnommen von der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt (Stand: 18.09.2019), gibt sehr gut wieder, welche positiven Aspekte durch eine Betreuung von Kindern in Horteinrichtungen gewonnen werden können.

Horte sind nach dem Kärntner Kinderbetreuungsgesetz Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern außerhalb des Schulunterrichtes. Da Horte nicht

---

<sup>22</sup>Die ersten beiden Absätze wurden der Homepage der Stadt Klagenfurt entnommen, abrufbar unter <https://www.klagenfurt.at/leben-in-klagenfurt/kindergaerten-horte/horte/alle-auf-einen-blick.html> (Stand: 18.09.2019). Das **Zitieren dieser beiden Absätze lässt keine Rückschlüsse hinsichtlich der Vergabe von Hortplätzen in der Landeshauptstadt Klagenfurt zu**; das Zitat dient vielmehr der Illustration, wie hoch der Stellenwert eines Hortplatzes von öffentlicher Seite grundsätzlich gesehen wird. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung trägt das Zitat von der Homepage der Stadt Klagenfurt vollinhaltlich mit.

Teil der Schulzeit sind, haben sie auch die Möglichkeit, an außerschulischen Zeiten geöffnet zu halten.

Wichtig ist der Anwaltschaft an dieser Stelle festzuhalten, dass es aus unserer Sicht immer eine Entscheidung der jeweiligen Familie sein muss, ob sie eine Hort- bzw. Nachmittagsbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Dabei ist es für uns von entscheidender Bedeutung, dass diese Wahlmöglichkeit auch gleichberechtigt und uneingeschränkt den Familien von Kindern mit Behinderung offensteht.

Leider ist diese gleichberechtigte und uneingeschränkte Wahlmöglichkeit für Kinder mit einer Behinderung sehr häufig nicht gegeben, weshalb die Anwaltschaft im aktuellen Berichtszeitraum gerade zu Schulbeginn mit mehreren Anfragen hinsichtlich einer Nachmittagsbetreuung für schulpflichtige Kinder mit Behinderung kontaktiert wurde. Schwerpunkt der Anfragen waren dabei die Erfahrungen der Eltern, dass es sehr schwierig ist, für Kinder mit Behinderung ein Hortangebot zu bekommen. Der Wunsch der Familien, vor allem aber auch der Kinder mit Behinderung selbst, nach dem Besuch der Schule gemeinsam mit einigen ihrer Klassenkameraden einen integrativen, geographisch in Schulumnähe befindlichen Hort besuchen zu können, ist natürlich verständlich und nachvollziehbar. Jede Entscheidung eines Hortbetreibers (BÜM, Hilfswerk Kärnten, Kindernest, Caritas usw.) eine Aufnahme des Kindes mit Behinderung – aus welchen Gründen auch immer – abzulehnen, löst bei den Eltern sowie beim Kind selbst Gefühle des „Ausgegrenzt-Werdens“ aus, womit die Gesamtsituation des Kindes mit Behinderung und der Familie weiter verschärft wird.

Die Ablehnungen der Hortanbieter werden nach wie vor vielfach mit fehlenden personellen und strukturellen (z. B. unzureichende bauliche Barrierefreiheit) Ressourcen begründet. Für die Eltern der Kinder mit Behinderung stellt die fehlende Option einer Nachmittagsbetreuung eine deutliche Benachteiligung dar, da diese oft eine wesentliche Voraussetzung für den beruflichen (Wieder-)Einstieg der Eltern ist. Besonders gravierend wirkt sich diese Situation für Alleinerzieherinnen aus; ein Szenario, das leider öfters vorkommt, da Ehen bzw. Lebensgemeinschaften mit Kindern mit Behinderung leider häufiger auseinandergehen als solche mit Kindern ohne Behinderung.

Eine ganztägige Schulform ist ganz klar von einem Hort bzw. einer individuellen Nachmittagsbetreuung abzugrenzen. Das pädagogische Gesamtkonzept des jeweiligen Schulstandortes bildet einen integrierenden Bestandteil des Schulalltages, und der Betreuungsteil ist Teil der Schulzeit.

Die vorhandenen mobilen K-ChG-Familientlastungsdienste können eine etwaige kontinuierliche fehlende Nachmittagsbetreuung nicht ersetzen und erfüllen auch nicht den Auftrag der inklusiven Gemeinschaft mit anderen Kindern.

**Fazit:**

Es gibt noch immer keinen Rechtsanspruch auf eine inklusive Nachmittagsbetreuung für Kinder mit Behinderung. Viele Vereinbarungen verlaufen individuell und auf Kulanz des Schulerhalters oder der Hortbetreiber. Es fehlt sowohl an personellen als auch finanziellen und räumlichen Ressourcen, woran sich seit der letzten Berichterstattung nichts geändert hat.

## 14. Berufliche Qualifizierung „Anlehre“

Sowohl im ersten als auch im zweiten AMB-Tätigkeitsbericht<sup>23</sup> wurde die Qualifizierungsmaßnahme der Anlehre von der Anwaltschaft bereits kritisch hinterfragt. Bei der Anlehre handelt es sich grundsätzlich um eine Qualifizierungsform für (junge) Menschen mit Lernschwierigkeiten/Lernbehinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) nicht in der Lage sind, die Anforderungen einer z. B. (integrativen) Lehre – insbesondere auch die Anforderungen in der Berufsschule – zu erfüllen. Ziel der Anlehre ist es dabei immer, entweder die Voraussetzungen für eine spätere (z. B. teilqualifizierte) Lehre bzw. eine andere höhere Qualifikation zu schaffen und/oder über die Anlehre eine vollständige Integration am ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

Den Beobachtungen der Anwaltschaft nach werden diese Ziele jedoch immer seltener erreicht. Dies hat zur Folge, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten/Lernbehinderungen – nach positiv absolvierter 3jähriger Anlehre, zumeist sogar mit einem „ausgezeichneten“ Abschluss – weder am ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen noch in eine höhere Ausbildung integriert werden können. Sollte doch eine Integration am ersten Arbeitsmarkt gelingen, kann diese zumeist nur aufrechterhalten werden, solange der entsprechende Arbeitsplatz vom AMS und/oder Sozialministeriumservice gefördert wird.

Auffallend ist auch, dass immer weniger Absolventen der Qualifizierungsmaßnahme „Anlehre“ auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können und in der Folge z. B. über die Projekte „Chancenforum“, „Chancenforum plus“ oder aber in Beschäftigungswerkstätten – trotz erfolgreichem Anlehrabschluss – aus Mitteln der Behindertenhilfe finanziert werden müssen. Das bedeutet für uns unterm Strich, dass durch die mehrjährige Ausbildungsmaßnahme das Ziel der beruflichen Integration trotz positivem Abschlusszeugnis nicht erreicht werden konnte.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert hier zum wiederholten Male dringend eine Evaluierung der Qualifizierungsmaßnahme „Anlehre“**, insbesondere hinsichtlich der Ausbildungskriterien und -ziele der Anlehre (inwieweit werden die vermittelten Ausbildungsschwerpunkte von der Wirtschaft überhaupt nachgefragt?). Ebenfalls dringend zu evaluieren sind die Ausbildungsstrukturen, in denen die Anlehre angeboten wird, sowie die von den verschiedenen Einrichtungen gesetzten konkreten Schritte, um einen Menschen mit Lernschwierigkeiten/Lernbehinderungen nach erfolgreicher Anlehre am ersten Arbeitsmarkt

---

<sup>23</sup> Berichtszeitraum erster AMB-Tätigkeitsbericht: 01.04.2009 bis 31.03.2011; Berichtszeitraum zweiter AMB-Tätigkeitsbericht: 01.04.2011 bis 31.12.2013.

zu integrieren. Diese Evaluierung sollte möglichst breit angelegt werden, und es wäre jedenfalls erforderlich, dass die Einrichtungen, die die Menschen mit Lernschwierigkeiten/Lernbehinderungen nach erfolgter Anlehre bei der Arbeitsuche unterstützen (z. B. das AMS, das Bundessozialamt sowie autArK als Anbieter von begleitenden Diensten), in diese Evaluierung miteinbezogen werden.

Der Anwaltschaft ist natürlich bewusst, dass der Kärntner Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Leitlinie 2 – Berufliche Karriere eine Evaluierung der Anlehre vorsieht. Diese war bereits für die zweite LEP-Phase (2017–2018) vorgesehen, ist – dem Kenntnisstand der Anwaltschaft nach – bisher (Stand Dezember 2019) jedoch noch nicht erfolgt. Der Anwaltschaft ist es hier sehr wichtig, dass einer ebenfalls im Rahmen des LEP geplanten Neukonzeptionierung der Anlehre tatsächlich eine **umfassende Evaluierung** vorausgeht, da nur so festgestellt werden kann, wie tiefgehend der Reformbedarf der Anlehre ist. Darüber hinaus lassen sich erst nach einer Evaluierung die bestehenden Berufsbilder bzw. die vermittelten beruflichen Fähigkeiten realitätsnah anpassen. Erst dadurch erhalten Personen nach positiver Absolvierung der Anlehre auch tatsächlich eine realistische Chance auf eine erfolgreiche Integration am ersten Arbeitsmarkt.

### **Aus der Arbeit der Anwaltschaft (Beispiel 1)**

Das folgende Beispiel bezieht sich (leider) nicht auf eine konkrete Person, sondern wurde immer wieder in dieser Form an die Anwaltschaft herangetragen:

Ein junger Mensch mit Lernschwierigkeiten absolviert nach der (Sonder-)Schule eine dreijährige Anlehre – nicht gegen eine angemessene Entlohnung, sondern für ein Taschengeld, **da die Anlehre nach wie vor keine gesetzlich anerkannte Lehrlingsausbildung ist** (dies wurde von der Anwaltschaft mehrfach kritisiert). Nach erfolgtem Abschluss der Anlehre meldet sich die dann ca. 18 bis 20 Jahre alte Person beim AMS arbeitsuchend, wird dort jedoch bereits nach relativ kurzer Zeit als „nicht vermittelbar“ eingestuft. Auf Verlangen des AMS wird in der Folge beispielsweise über die Gesundheitsstraße die Arbeitsunfähigkeit festgestellt – obwohl im Rahmen der Anlehre über drei Jahre eine Arbeitsleistung erbracht worden ist und eine entsprechende fachliche Qualifikation erworben wurde. Sollte die Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden, wird die eigentlich arbeitsuchende Person mit Behinderung von den Leistungen des AMS (z. B. Unterstützung bei der Arbeitsuche, Qualifizierungsmaßnahmen, ...) ausgeschlossen.

Da man jedoch bereits drei Jahre lang im Rahmen einer Ausbildung tatsächlich eine Arbeitsleistung erbracht hat – und den Zeugnissen nach dabei zumeist sogar sehr gut war –, wird als Konsequenz aus der plötzlich vorliegenden Erwerbsunfähigkeit ein Antrag auf Invaliditätspension gestellt, der jedoch mit der Begründung abgelehnt wird, dass die Selbsterhaltungsfähigkeit (Erwerbsfähigkeit) gar nie erreicht worden ist. Aus Sicht der Pensionsversicherungsanstalt lässt sich dieser Standpunkt auch entsprechend begründen, da – wie oben ausgeführt – die Anlehre weder eine anerkannte Berufsausbildung darstellt noch der Auszubildende für seine Tätigkeit eine finanzielle Entschädigung erhalten hat (und damit auch bisher keine Versicherungsmonate erworben hat).

Unseren Klienten und anderen betroffenen Personen bleiben in der Folge nur wenige Möglichkeiten: Entweder sie arbeiten für ein Taschengeld in einer Einrichtung der Behindertenhilfe (alte Bezeichnung = „Beschäftigungstherapie“, aber würden Sie dafür nach einer erfolgreichen dreijährigen Ausbildung eine entsprechende Motivation aufbringen?) oder aber sie gehen bereits mit ca. 20 Jahren keiner beruflichen Tätigkeit mehr nach (und beantragen im Ergebnis eine wiederkehrende Geldleistung aus den Mitteln der Mindestsicherung/Chancengleichheit).

Aus Sicht der Anwaltschaft sind – unter der Berücksichtigung, dass man grundsätzlich für eine Anlehre geeignet war und diese positiv absolviert hat – beide Varianten nicht tragbar, weshalb die Forderung nach einer Evaluierung der Anlehre noch einmal wiederholt wird.

### **Aus der Arbeit der Anwaltschaft (Beispiel 2)**

Eine 1989 geborene AMB-Klientin hat in den Jahren 2005 bis 2008 eine **Anlehre** in den Bereichen „Kindergarten und Hauswirtschaft“ absolviert. Neben der eigentlichen Bestätigung über die positive Absolvierung der Anlehre gibt es auch eine Art „Ausbildungszeugnis“ – vergleichbar mit einem Arbeitszeugnis –, in dem der Klientin vom Träger der Anlehre bestätigt wird, dass sie „sehr gut“ für eine Arbeit im Bereich der Kinderbetreuung geeignet ist.

Unsere Klientin ist eine der (leider) wenigen Anlehre-Absolventinnen, denen es in der Folge gelingt, tatsächlich am ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Ab 2009 wird sie von einer Kinderbetreuungseinrichtung auf Basis einer Halbtags­tätigkeit als Kindergarten­helferin angestellt. Die berufliche Integration funktioniert gut und zur Zufriedenheit des Arbeitgebers – der vorerst auf ein Jahr befristete Arbeitsvertrag wird in der Folge verlängert (auch zum Zeitpunkt der Berichtserstellung im Herbst 2019 ist unsere Klientin weiterhin bei ihrem ursprünglichen Arbeitgeber beschäftigt).

Im Jahr 2011 kommt es jedoch zu einer Novellierung des „Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes“, welches für „Kindergartenhelfer“ eine verpflichtende neue Ausbildungsschiene vorsieht. Diese Ausbildung umfasst mindestens 430 Unterrichtseinheiten; Personen, die nicht zumindest diese Ausbildung absolviert haben, dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als „Kindergartenhelfer“ arbeiten. Für Personen, die – wie unsere Klientin – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als Kindergartenhelferin angestellt waren, gibt es eine 10jährige Übergangsfrist zum „Nachholen“ der Ausbildung. Irgendeine Art von „Nachsicht“ für Personen, die bereits über eine längere Praxis als Kindergartenhelferin verfügen und aus irgendeinem Grund die Ausbildung nicht absolvieren können, ist nicht vorgesehen (das ist bei Einführung zusätzlicher Voraussetzungen für das Ausüben eines bestimmten Berufsbildes im Österreichvergleich eher ungewöhnlich).

Unsere Klientin bemüht sich in der Folge um eine Aufnahme in den Ausbildungslehrgang zur Kindergartenhelferin für Personen, die bereits vor dem 01.04.2011 diese Tätigkeit ausgeübt haben. Dieser Lehrgang wird nur von einem einzigen Anbieter angeboten – der unserer Klientin in der Folge schriftlich eine (nicht begründete) Absage erteilt. Das bedeutet für unsere Klientin, dass sie ihre bisherige berufliche Tätigkeit nach Ablauf der Übergangszeit nicht weiter ausüben kann, wenn sie nicht die Ausbildung zur Kindergartenhelferin absolviert – die Aufnahme zur entsprechenden Ausbildung wird ihr jedoch vom einzigen Anbieter der Ausbildung verweigert.

Die vorliegende Ablehnung wäre für die Anwaltschaft nur aus wenigen Gründen erklärbar: Möglich wäre, dass der Träger der Ausbildung Bedenken hat, ob seine Ausbildung (inkl. Ausbildungsunterlagen) ausreichend barrierefrei ist bzw. barrierefrei aufbereitet werden kann, um einer jungen Frau mit Lernschwierigkeiten zumindest die Chance einer erfolgreichen Teilnahme zu ermöglichen – wenn das der Grund ist, würde jedenfalls eine Diskriminierung unserer Klientin vorliegen. Ein anderer Grund wäre gegeben, wenn unsere Klientin aus „formalen Gründen“ die Ausbildung nicht absolvieren kann, z. B. weil eine im Gesetz genannte Voraussetzung für die Ausbildung nicht gegeben ist – dann hätte man das aber jedenfalls in der Ablehnung entsprechend begründen können bzw. müssen (was nicht erfolgt ist). Schließlich wäre noch möglich, dass es „generelle Bedenken“ gibt, ob unsere Klientin für eine Tätigkeit als Kindergartenhelferin geeignet ist – dem steht aber entgegen, dass sie nicht nur die entsprechende Anlehre positiv absolviert hat, sondern auch seit 2009 die ihr übertragenen Aufgaben als Kindergartenhelferin zur Zufriedenheit des Arbeitgebers erledigt (das wurde der Anwaltschaft telefonisch bestätigt). Wie man sieht, führen alle von uns erwogenen Gründe – wobei wir betonen möchten, dass wir nicht wissen, ob einer oder mehrere dieser Gründe zutreffen – zu einer sehr unbefriedigenden Situation.

Noch viel unbefriedigender ist jedoch die berufliche Situation unserer Klientin, die ab 2021 von ihrem Arbeitgeber ohne eine entsprechende Ausbildung als Kindergartenhelferin nicht mehr weiterbeschäftigt werden kann. Hier droht einer jungen Frau mit Lernschwierigkeiten trotz erfolgreicher Anlehre und trotz Zufriedenheit ihres Arbeitgebers die Arbeitslosigkeit.

**Die Anwaltschaft fordert daher eine Lösung auf gesetzlicher Ebene, die sicherstellt, dass Absolventen mit erfolgreicher Kindergarten-Anlehrausbildung und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung auch zukünftig die Möglichkeit haben, eine Arbeitsmöglichkeit im Bereich der Kinderbetreuung zu finden, und ihre Tätigkeit im Betreuungsschlüssel berücksichtigt wird.**

An dieser Stelle muss die Anwaltschaft leider auch darüber berichten, dass unsere Klientin – da leider keine Lösung gefunden werden konnte – nach jahrelanger erfolgreicher Arbeit ihren Traumberuf als Kindergartenhelferin aufgeben musste.

## 15. Arbeit und berufliche Integration

Neben den Fragestellungen zum Themenbereich „Finanzielles“ gehörten Fragen rund um den Themenbereich „Arbeit“ im vergangenen Berichtszeitraum abermals zu den häufigsten Gründen für eine Kontaktaufnahme mit der Anwaltschaft. Innerhalb des Themenbereichs „Arbeit“ sind die Anliegen unserer Klienten jedoch sehr vielfältig: Häufig geht es dabei um Fragestellungen zu einer unmittelbaren Arbeitsuche; aber auch Probleme mit der bisherigen Arbeitsstelle (z. B. wegen fortschreitenden gesundheitlichen Einschränkungen oder aufgrund von Mobbing) werden regelmäßig in der Anwaltschaft thematisiert. Die Anwaltschaft registriert jedoch auch z. B. im Bereich des „Rehabilitationsgeldes“ – diese Leistung hat mit 01.01.2014 für die Geburtsjahrgänge 1964 und später die zuvor bestehende Möglichkeit einer befristeten Invaliditätspension ersetzt – eine hohe Zahl an Anfragen.

### 15.1 Alarmierende Arbeitslosenzahlen bei Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen

Das Arbeitsmarktservice (AMS) veröffentlicht regelmäßig Statistiken über die österreichischen Arbeitslosenzahlen, inklusive Bundesländerzahlen und personenspezifischer Merkmale wie z. B. das Geschlecht oder das Alter der arbeitssuchenden Personen.

Der Statistik entnommen werden kann auch die Zahl der „Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen“. In diese Zielgruppe fallen alle Personen, die eine gesundheitliche Einschränkung haben, die durch ein ärztliches Gutachten belegt wurde und die im Ergebnis zu relevanten Vermittlungs- und Arbeitseinschränkungen führt. Diese Zielgruppe umfasst jedenfalls alle (arbeitssuchenden) Personen mit Behinderungen (nachgewiesen z. B. durch einen Behindertenpass), geht aber gleichzeitig deutlich über diese Gruppe hinaus.

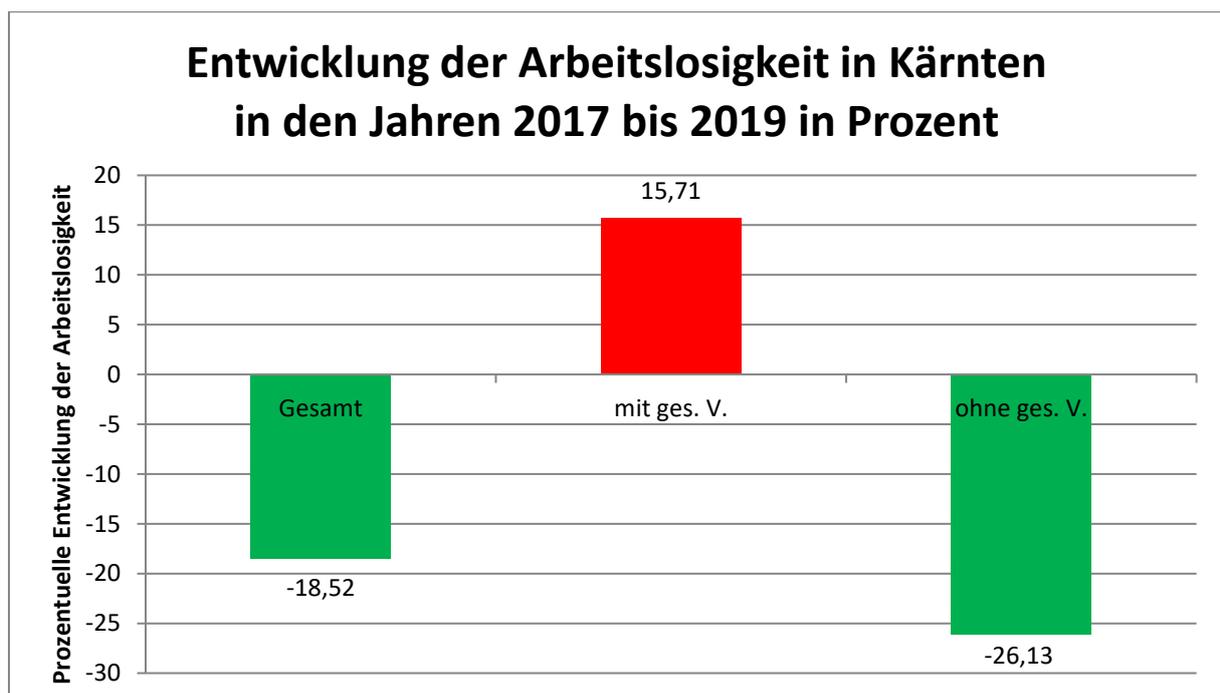
Im aktuellen Berichtszeitraum haben sich zwei bereits im letzten AMB-Tätigkeitsbericht beobachtete Trends weiterhin gezeigt: Der positive Trend ist, dass die Zahl der arbeitssuchenden Personen in Kärnten – insbesondere, wenn diese keine gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen haben – bereits mehrere Jahre in Folge abgenommen hat. So waren z. B. im Jahresdurchschnitt 2016 25.463<sup>24</sup> Personen als „arbeitssuchend“ gemeldet; im

---

<sup>24</sup> Quelle dieser und aller weiteren Arbeitsmarktdaten im vorliegenden Berichtskapitel: AMS Arbeitsmarktdaten Online, <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/>, zuletzt abgerufen am 10.02.2020. Abgerufen wurde die Gesamtübersicht der Arbeitslosenzahlen für das Bundesland Kärnten.

Jahresdurchschnitt 2019 waren es nur mehr 20.748 Personen, also ein Rückgang von 4.715 Personen oder 18,52 Prozent während des aktuellen AMB-Berichtszeitraumes. Noch erfreulicher ist die Statistik, wenn man nur die Personen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen betrachtet: Hier gab es von 2016 (20.829 arbeitssuchende Personen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen) auf 2019 (15.386 Personen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen) sogar einen Rückgang der durchschnittlich vorgemerkten arbeitssuchenden Personen um 26,13 Prozent!

Der negative Trend dagegen betrifft die berufliche Situation von Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen; bei dieser Gruppe ist – im Unterschied zu den Personen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen – weiterhin keine Entspannung am allgemeinen Arbeitsmarkt feststellbar. Waren im Jahr 2016 noch 4.634 Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen als arbeitssuchend registriert, stieg diese Zahl innerhalb von 3 Jahren auf 5.362 Personen im Jahr 2019; dies entspricht einer Steigerung bei den arbeitssuchenden Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen um 15,71 Prozent.



Legende: mit ges. V. = Arbeitssuchende Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen (berücksichtigt auch die Menschen mit Behinderung)  
Ohne ges. V. = Arbeitssuchende Personen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen

**Quelle** der diesem Diagramm zugrunde liegenden Arbeitsmarktdaten: AMS Arbeitsmarktdaten Online, <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/>, zuletzt abgerufen am 10.02.2020. Abgerufen wurde die Gesamtübersicht der Arbeitslosenzahlen für das Bundesland Kärnten.

Diese Zahlen zeigen leider, dass der negative Trend bei der Arbeitslosigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen weiterhin nicht gestoppt werden konnte bzw. Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen von der Entspannung am Arbeitsmarkt nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang profitieren konnten.

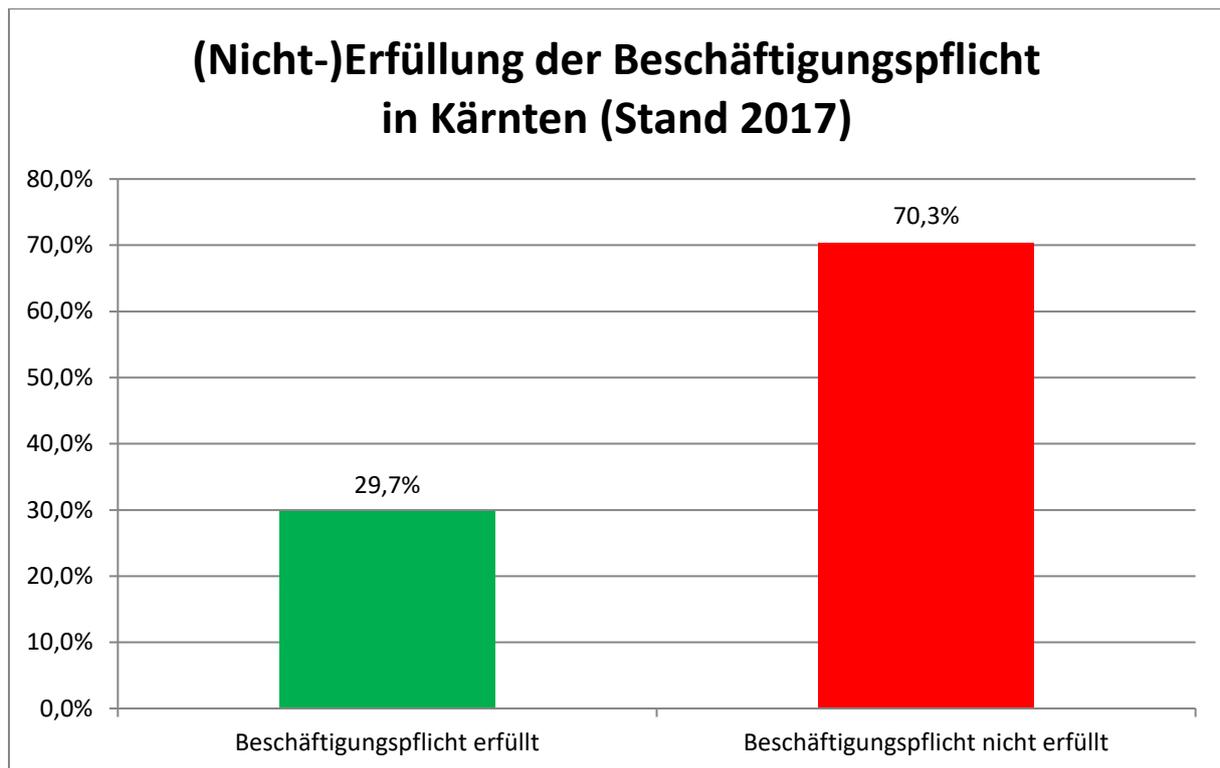
**Aufgrund der oben aufgezeigten Entwicklung fordert die Anwaltschaft weiterhin – wie auch schon in unserem vorherigen Tätigkeitsbericht – dringend eine politische Schwerpunktsetzung auf arbeitssuchende Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen bzw. für Menschen mit Behinderung bei der Bindung der AMS-Fördermittel sowie eine generelle Ausweitung der AMS-Fördermittel.**

Im Zusammenhang mit der hohen Arbeitslosenquote von Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen/Behinderungen ist an dieser Stelle auch auf die so genannte „Beschäftigungspflicht“ von Menschen mit Behinderung zu verweisen. Mit dieser „Beschäftigungspflicht“ versucht der Gesetzgeber, dem zweifellos bestehenden „Wettbewerbsnachteil“ von Menschen mit Behinderung bei der Arbeitsuche gegenzusteuern, indem er Unternehmen grundsätzlich vorschreibt, für jeweils 25 Mitarbeiter einen – arbeitsrechtlich – „begünstigt behinderten“ Mitarbeiter einzustellen. Erfolgt diese Einstellung nicht, müssen die Unternehmer die so genannte „Ausgleichstaxe“ bezahlen, die in einem vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) verwalteten Ausgleichstaxenfonds fließt und zweckgebunden für berufliche Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung aufgewendet wird.

Im Jahr 2017<sup>25</sup> betrug die Ausgleichstaxe pro „nichtbeschäftigtem“ Arbeitnehmer mit Behinderung zumindest 253,00 EUR/Monat; je nach Unternehmensgröße konnte die Ausgleichstaxe auf bis zu 377,00 EUR/Monat und „nichtbeschäftigtem“ Arbeitnehmer steigen. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung begrüßt grundsätzlich das Instrument der Ausgleichstaxe, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass diese in der derzeitigen Höhe „zahnlos“ ist und sehr viele Unternehmen in Kärnten die Zahlung der Ausgleichstaxe sozusagen „in Kauf“ nehmen, um keine Integration von Menschen mit Behinderung im jeweiligen Unternehmen betreiben zu müssen:

---

<sup>25</sup> Zum Zeitpunkt der Berichterstellung liegen die entsprechenden statistischen Zahlen für 2018 bzw. 2019 noch nicht vor. Zu Informationszwecken darf an dieser Stelle mitgeteilt werden, dass die Ausgleichstaxe im Jahr 2018 zumindest € 257 und maximal € 383 pro Mitarbeiter und Monat betragen hat; im Jahr 2019 waren es zumindest € 262 und maximal € 391 pro Mitarbeiter und Monat.



Quelle: Sozialministeriumservice; vorläufige Daten für die Vorschreibungsperiode 2017.

In Kärnten gab es 2017 insgesamt 1.085 Unternehmen, die aufgrund ihrer jeweiligen Unternehmensgröße eine Einstellungsverpflichtung gegenüber Menschen mit Behinderung hatten. Aus dem obenstehenden Diagramm ist jedoch zu entnehmen, dass 70,3 Prozent dieser Unternehmen ihrer Einstellungsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachkamen und damit lieber die Ausgleichstaxe (insgesamt wurden in Kärnten 2017 auf diesem Weg 4.964.531,00 EUR an Ausgleichstaxe vorgeschrieben) in Kauf genommen haben, als ihre entsprechende Einstellungsverpflichtung zu erfüllen. Damit ist in Kärnten sogar ein Rückgang bei der Erfüllung der Einstellungsverpflichtung zu verzeichnen; in unserem letzten Tätigkeitsbericht, in dem wir die Zahlen aus dem Jahr 2015 präsentiert haben, waren es noch 69,1 Prozent der Unternehmen, die ihrer Einstellungsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind.

Berücksichtigt man zusätzlich, dass laut AMS-Statistik im Jahr 2017 im Durchschnitt 898 „begünstigt behinderte“ Kärntner Arbeitnehmer eine Arbeitsstelle gesucht haben (und es darüber hinaus eine relativ hohe Anzahl von Personen gibt, die zwar grundsätzlich dem Personenkreis der „begünstigt behinderten“ Arbeitnehmer angehören könnten, aber die Zugehörigkeit nicht beantragt haben), muss davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Sanktion für die Nichteinstellung von Menschen mit Behinderung in den Unternehmen bei der Frage der Neueinstellung von Mitarbeitern noch keine ausreichende Gewichtung hat. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bekräftigt daher ihre Forderung, die**

**vorzuschreibende Ausgleichstaxe zumindest auf die Höhe des jeweiligen Mitarbeiter-Durchschnittslohnes im Betrieb anzuheben.**

## **15.2 Sehr frühe Differenzierung in „erwerbsfähige“ und „nicht erwerbsfähige“ Menschen mit Behinderung**

Einleitend zu diesem Berichtskapitel möchten wir auf Folgendes hinweisen: Die Begriffspaare „Selbsterhaltungsfähigkeit – Selbsterhaltungsunfähigkeit“ und „Erwerbsfähigkeit – Erwerbsunfähigkeit“ werden umgangssprachlich häufig synonym verwendet, auch wenn sie im rechtlichen Sinn nicht dieselbe Bedeutung haben. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet, dass man grundsätzlich in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mittel zu bestreiten (das könnte auch z. B. durch Vermögen oder durch Mieteinnahmen sein); Erwerbsfähigkeit bedeutet, dass man seinen Lebensunterhalt vollständig durch ein Einkommen aus eigener Arbeitskraft bestreiten könnte. Dabei kommt es jedoch nicht auf einen tatsächlich vorhandenen Arbeitsplatz an, sondern vielmehr darauf, ob eine erwachsene Person im Hinblick auf ihre gesundheitliche Situation grundsätzlich in der Lage wäre, ein entsprechendes Einkommen zu erzielen (kann man daher behinderungsbedingt in der Woche nur z. B. zehn Stunden arbeiten, gilt man trotzdem als „nicht erwerbsfähig“, weil das in zehn Arbeitsstunden mögliche Einkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen wird, um damit seinen Lebensunterhalt vollständig zu bestreiten).

Theoretisch können daher Personen, die nicht erwerbsfähig sind, durchaus trotzdem selbsterhaltungsfähig sein. Personen, die nicht selbsterhaltungsfähig sind, sind jedoch auch regelmäßig nicht erwerbsfähig.

In Österreich knüpft insbesondere das Unterhaltsrecht an die Selbsterhaltungsfähigkeit (und nicht an die Erwerbsfähigkeit) an – (erwachsene) Kinder haben gegenüber ihren Eltern so lange einen Unterhaltsanspruch, bis sie die Selbsterhaltungsfähigkeit erreicht haben.

In weiterer Folge wollen wir an dieser Stelle jedoch auf die Problematik der „Erwerbsfähigkeit“ eingehen, also auf die (medizinische) Einschätzung, ob man in der Lage ist, aus eigener Arbeitskraft so viel Einkommen zu erwerben, dass man davon seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Eine nie eingetretene Erwerbsfähigkeit ist eine von mehreren Voraussetzungen, um z. B. über die eigentlich im Gesetz vorgesehene Altersgrenze hinaus die erhöhte Familienbeihilfe beziehen zu können; die Frage der (nie eingetretenen) Erwerbsfähigkeit ist auch im Hinblick

auf die Bezugsdauer einer Halb- oder Vollwaisenpension relevant. Schließlich ist die Frage, ob die Erwerbsfähigkeit schon einmal erreicht wurde oder nicht, für die Beurteilung, wie viele Erwerbsmonate für einen theoretischen Anspruch auf eine „Invaliditätspension“<sup>26</sup> benötigt werden, von entscheidender Bedeutung.

Problematisch dabei ist aus unserer Sicht, dass die medizinische Abklärung der Frage, ob Erwerbsfähigkeit gegeben ist oder nicht, „automatisch“ in der medizinischen Prüfung, ob die Voraussetzungen für die erhöhte Familienbeihilfe vorliegen, inkludiert ist – selbst dann, wenn es sich noch um einen Minderjährigen handelt und die Frage der Erwerbsfähigkeit daher aufgrund der z. B. Minderjährigkeit noch gar nicht relevant ist. Die Anwaltschaft hat jedenfalls schon medizinische Beurteilungen gelesen, in denen bei Kindern, die noch gar nicht schulpflichtig waren, bereits ausgeführt wurde, dass die Erwerbsfähigkeit „voraussichtlich“ nicht erreicht werden kann. Die Erfahrungen in diesem Bereich zeigen jedoch, dass man von einer einmal festgestellten und dokumentierten „voraussichtlichen“ Erwerbsunfähigkeit nur mehr sehr schwer wegkommt bzw. diese frühe Einschätzung häufig lebenslang „picken bleibt“ (auch wenn die Einschätzungen von unterschiedlichen Ärzten bzw. Behörden getroffen werden).

Eine einmal festgestellte Erwerbsunfähigkeit hat jedoch spätestens im Erwachsenenalter weitreichende Auswirkungen: Beispielsweise ist das Arbeitsmarktservice (AMS) nur für Personen zuständig, die grundsätzlich erwerbsfähig sind; erwerbsunfähige Personen – die natürlich trotzdem arbeiten „dürfen“ bzw. sich eine Arbeit suchen „dürfen“ – erhalten vom AMS jedoch weder eine Unterstützung bei der Arbeitsuche noch andere AMS-Leistungen, wie z. B. Qualifizierungsangebote.

Ein anderes, ganz wesentliches Kriterium ist im Hinblick auf eine mögliche Pensionsleistung die Frage der so genannten „Wartezeit“ – also die Frage, wie viele Versicherungsmonate jemand erworben haben muss, um einen Anspruch auf eine z. B. Invaliditätspension zu haben. Personen, die als „nicht erwerbsfähig“<sup>27</sup> eingestuft worden sind, aber trotzdem einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, benötigen 120 Versicherungsmonate (= 10 Arbeitsjahre), um einen entsprechenden Pensionsanspruch zu begründen. Das bedeutet aber z. B. auch, dass eine – behördlich eingeschätzte – „erwerbsunfähige Person“ selbst nach z. B. acht

---

<sup>26</sup> An dieser Stelle wird unter Invaliditätspension generell eine Leistung der Pensionsversicherung wegen nicht mehr vorliegender Erwerbsfähigkeit verstanden; auf eine Differenzierung zwischen z.B. der Invaliditätspension und der z.B. Erwerbsunfähigkeitspension wird verzichtet.

<sup>27</sup> Sozialversicherungsrechtlich spricht man von „originärer Invalidität“.

Arbeitsjahren, die sie trotz der grundsätzlich festgestellten Erwerbsunfähigkeit beruflich tätig war und in denen sie entsprechende Sozialversicherungsbeiträge entrichtet hat, keine Möglichkeit hat, nach einer z. B. weiteren gesundheitlichen Verschlechterung eine Invaliditätspension zu beziehen (und im Übrigen auch keine Leistung aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung, obwohl auch dort Beiträge bezahlt wurden).

Bei Personen, die die Erwerbsfähigkeit grundsätzlich erreicht haben, gibt es das Erfordernis der 120 Versicherungsmonate dagegen nicht – sollten daher grundsätzlich erwerbsfähige Menschen mit Behinderung aufgrund einer gesundheitlichen Verschlechterung<sup>28</sup> nicht mehr im Berufsleben verbleiben können, besteht schon nach vergleichsweise kurzer Zeit ein Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung (die Wartezeit hängt vom Alter der betroffenen Person ab; unter Umständen sind bereits sechs Versicherungsmonate ausreichend).

Die Anwaltschaft möchte darüber hinaus auch aufzeigen, wie demotivierend es für Jugendliche bzw. junge Erwachsene ist, wenn ihnen bereits vor der ersten Bewährungsprobe am allgemeinen Arbeitsmarkt oder vor Beginn der von ihnen angestrebten Ausbildung bescheinigt wird, dass ohnehin keine Erwerbsfähigkeit gegeben ist. Mit dieser Bestätigung im Hintergrund ist innerhalb der Anwaltschaft schon mehrfach der Eindruck entstanden, dass junge Menschen (und/oder ihnen nahestehende Personen) nicht alle Möglichkeiten für eine erfolgreiche Integration am Arbeitsmarkt ausschöpfen.

**Die Anwaltschaft regt daher an, die Erwerbsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit nicht mehr „automatisch“ – z. B. im Zuge einer Antragstellung auf erhöhte Familienbeihilfe für einen Minderjährigen – festzustellen, sondern nur mehr dann zu prüfen, wenn die Erwerbsunfähigkeit entweder explizit Voraussetzung für eine bestimmte Leistung ist oder wenn eine Feststellung der Erwerbsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit von einer volljährigen Person (oder ihrem Vertreter) ausdrücklich beantragt wird. In weiterer Folge regen wir an, dass eine so wesentliche Entscheidung wie „Erwerbsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit“ keinesfalls nach der Beendigung der Pflichtschule und somit in einem sehr frühen Alter getroffen werden soll.**

---

<sup>28</sup> Gemeint ist eine Verschlechterung der ursprünglichen Behinderung; die hier gemachten Ausführungen gelten daher nicht für z.B. Arbeitsunfälle, die im Hinblick auf das Sozialversicherungsrecht – berechtigt – privilegiert sind.

### 15.3 Zur Situation von arbeitssuchenden Personen mit Suchterkrankungen

Einleitend ist hier festzuhalten, dass Suchterkrankungen (diese umfassen sowohl die Abhängigkeit von Drogen als auch die Abhängigkeit von Alkohol) gemäß der 2010 erlassenen und 2012 novellierten 261. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz<sup>29</sup> betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (= Einschätzungsverordnung) ebenfalls eine Behinderung darstellen (je nach den körperlichen und psychischen Folgewirkungen ist ein Grad der Behinderung von bis zu 100 Prozent möglich) und Menschen mit Suchterkrankungen (sowie ihre Angehörigen und Interessensvertreter) daher ebenfalls zum Klientenkreis der Anwaltschaft zählen.

Fachlich wird festgehalten, dass eine diagnostizierte Suchterkrankung/Behinderung nicht automatisch mit einem aktuellen Drogenmissbrauch gleichzusetzen ist; gerade im Bereich der arbeitssuchenden Personen mit Suchterkrankungen handelt es sich ganz überwiegend um Personen, die sich in aufrechter (Substitutions-)Therapie befinden.

Im vergangenen Berichtszeitraum musste jedoch festgestellt werden, dass die Zahl der arbeitssuchenden Personen mit Suchterkrankungen zuletzt stark angestiegen ist; alleine beim AMS Klagenfurt waren z. B. im Mai 2019 ca. 500 Personen mit Suchterkrankungen – davon ca. 150 Personen mit schweren Suchterkrankungen – als arbeitssuchend gemeldet. Einer der Gründe dafür ist laut Rückmeldung des AMS Klagenfurt jedenfalls auch, dass Menschen mit Suchterkrankungen eine immer längere „Verweildauer“ beim AMS haben bzw. immer intensivere Betreuungsformen für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung benötigen.

Einer der bestehenden Hinderungsgründe für eine erfolgreiche Integration dieser Personengruppe am Arbeitsmarkt ist jedenfalls, dass viele aktuelle Förder-, Arbeits- und Beschäftigungsprojekte Menschen mit Suchterkrankungen dezidiert ausschließen (ob das im Hinblick auf das jeweilige Projekt fachlich gerechtfertigt ist, kann generalisierend nicht festgestellt werden). **Aus diesem Grund wird** – vor allem auch im Hinblick auf den aktuellen Bedarf – **vonseiten der Anwaltschaft jedenfalls empfohlen, eigene Beschäftigungs- sowie Arbeitsprojekte für die Zielgruppe der Menschen mit Suchterkrankungen zu realisieren**, wobei hier jedenfalls die Möglichkeiten von Cofinanzierungen zwischen dem Bund (AMS, SMS) und dem Land Kärnten abgeklärt werden müssen.

---

<sup>29</sup> Bezeichnung des damals zuständigen Ministeriums; die Zuständigkeiten und Bezeichnungen der einzelnen Ministerien wurden seither organisatorisch mehrfach geändert bzw. angepasst.

## **16. Dringender Novellierungsbedarf des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes**

Das vielleicht bedeutendste Gesetz für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung auf Kärntner Landesebene ist das Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG). Dieses enthält die Anspruchsgrundlagen für eine Vielzahl von Leistungen, die Menschen mit Behinderung (teilweise auch deren Familien) in Kärnten in Anspruch nehmen können, wie z. B. die in § 8 K-ChG geregelte „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus dem Bereich der Mindestsicherung), Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln (§ 9), Maßnahmen der beruflichen Eingliederung und fähigkeitsorientierten Beschäftigung (§ 11) oder auch – wenn erforderlich – die Unterbringung in Einrichtungen (§ 13). Das Kärntner Chancengleichheitsgesetz wurde 2010 vom Kärntner Landtag beschlossen und zwischenzeitlich – mal mehr, mal weniger umfangreich – insgesamt acht Mal novelliert, wobei die letzten beiden Novellierungen im Jahr 2019 erfolgt sind.

Allerdings hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es in mehreren Bereichen des K-ChG einen dringenden Handlungsbedarf gibt, wenn man den Gedanken der Chancengleichheit ernst nehmen und allen Menschen mit Behinderung die Leistungen zur Verfügung stellen möchte, die tatsächlich für ein möglichst selbstbestimmtes Leben benötigt werden. Die Anwaltschaft hat in den letzten Jahren in zahlreichen Stellungnahmen, Presseaussendungen, Empfehlungen und Berichten mehrfach auf diesen Verbesserungsbedarf hingewiesen, und wir möchten daher nachfolgend noch einmal mehrere für uns ganz zentrale Punkte herausarbeiten:

### **16.1 Fehlender Rechtsanspruch bei wesentlichen Leistungen des K-ChG**

Mehrfach verwendet das K-ChG das Wort „darf“ bzw. „dürfen“ in Bezug auf Leistungen des K-ChG für Menschen mit Behinderung. So „dürfen“ Menschen mit Behinderung z. B. Zuschüsse zu medizinisch notwendigen und wissenschaftlich anerkannten Therapien gewährt werden (§ 9 lit. a K-ChG), Menschen mit einem Anspruch auf Pflegegeld „darf“ durch Assistenzleistungen die erforderliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt werden (§ 12 Abs. 1 K-ChG), und auch die „Sonstigen Unterstützungsleistungen“ des § 15 K-ChG (z. B. Zuschüsse zur Anschaffung eines Begleithundes oder Zuschüsse zum Ankauf oder zur Adaptierung eines Personenkraftwagens für schwer mobilitätsbeeinträchtigte Personen) „dürfen“ Menschen mit Behinderung gewährt werden – sie müssen es aber nicht (das ergibt

sich auch deutlich aus § 7 Abs. 2 K-ChG, der die [wenigen] Leistungen des K-ChG, auf die ein Rechtsanspruch besteht, abschließend aufzählt).

Ganz grundsätzlich sieht es die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sehr kritisch, dass die überwiegende Anzahl der Leistungen des K-ChG den Menschen mit Behinderung **ohne Rechtsanspruch und damit auch ohne Rechtssicherheit** gewährt wird, und empfiehlt diesbezüglich, die derzeitigen „Kann-Leistungen“ des K-ChG mit einem entsprechenden Rechtsanspruch für Menschen mit Behinderung auszustatten.

## **16.2 Menschen mit schweren chronifizierten psychiatrischen Erkrankungen/Behinderungen**

Menschen mit chronifizierten psychiatrischen Erkrankungen/Behinderungen, die eine teil- oder vollstationäre Leistung benötigen (z. B. in einer ZPSR-Einrichtung), erhalten diese Leistungen nach wie vor aus dem Bereich der Mindestsicherung; sie sind daher in diesem Bereich vom (teilweise umfangreicheren) Leistungsspektrum des K-ChG ausgeschlossen (siehe zum Ausschluss dieser Zielgruppe § 2 Abs. 3 K-ChG). Auf diese Tatsache weist die Anwaltschaft schon seit vielen Jahren<sup>30</sup> hin, und unsere diesbezügliche Positionierung wird z. B. auch von der Volksanwaltschaft (wie auch von anderen Organisationen und Institutionen) unterstützt.

Aus Sicht der Anwaltschaft lässt sich eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Behinderungsarten und -formen sachlich nicht rechtfertigen und stellt im Ergebnis ein falsches Signal an die Zielgruppe der Menschen mit schweren chronifizierten psychiatrischen Erkrankungen/Behinderungen dar. Um diese Zielgruppe im Vergleich zu anderen Zielgruppen der Menschen mit Behinderung nicht auszugrenzen, **empfehlen wir zum wiederholten Male die vollständige Miteinbeziehung dieser Personengruppe in das K-ChG**; das würde z. B. bedeuten, dass jedenfalls die bestehenden ZPSR-Einrichtungen ihre Leistungen im Rahmen des K-ChG erbringen müssten.

Die Anwaltschaft möchte dabei darauf hinweisen, dass es sich bei der Frage, ob z. B. die Bewilligung einer (voll- oder teilstationären) Unterbringung nach dem K-ChG oder dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG) erfolgt, durchaus praktische Auswirkungen hat: So haben z. B. nur Menschen mit Behinderung, die nach dem K-ChG untergebracht sind,

---

<sup>30</sup> Siehe z.B. Seite 4 der AMB-Stellungnahme AMB-S-528/1/2010 vom 20.10.2010 (!), zu finden auf unserer Homepage [www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at](http://www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at) unter dem Menüpunkt „AMB-Stellungnahmen“ und dann „Stellungnahme zum Chancengleichheitsgesetz 2010“ (zuletzt aufgerufen am 27.11.2019).

Anspruch auf einen Zuschuss zu den Fahrtkosten für beispielsweise ein Heimfahrtswochenende, während das K-MSG diesen Anspruch nicht kennt. Ein anderes Beispiel wäre die Möglichkeit, bei teilstationärer Unterbringung zusätzliche Assistenzleistungen in Anspruch zu nehmen (in Zeiten, in denen man nicht in der Einrichtung ist), die es aktuell nur für Klienten gibt, die nach dem K-ChG untergebracht sind.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zeigt sich bei der Kostenbeitragspflicht: Bei Unterbringungen nach dem K-ChG gilt ein bezogener Unterhalt ab dem 25. Lebensjahr des Menschen mit Behinderung nicht mehr als Einkommen und wird daher bei der Berechnung des Kostenbeitrages aus eigenem Einkommen nicht mehr berücksichtigt, während bei Unterbringungen nach dem K-MSG erhaltene Unterhaltsleistungen ohne Altersbeschränkung als Einkommen gelten (und damit bei der Berechnung des Kostenbeitrages berücksichtigt werden).

Im Ergebnis sind daher Menschen mit Behinderung, die nach dem K-MSG untergebracht sind, faktisch in mehreren Bereichen schlechter gestellt als Menschen mit Behinderung, die nach dem K-ChG untergebracht sind. **Diese Ungleichbehandlung stellt aus Sicht der Anwaltschaft eine Diskriminierung einzelner Behinderungsarten und -formen dar und muss aus diesem Grund – durch Miteinbeziehung aller Behinderungsarten in das K-ChG – dringend beendet werden.**

Die Anwaltschaft möchte an dieser Stelle auch einem häufig genannten Argument gegen die vollständige Berücksichtigung aller Leistungen für Menschen mit chronischen psychiatrischen Behinderungen im K-ChG entgegentreten: Bereits mehrfach wurde uns gegenüber kommuniziert, dass bei einer Bewilligung einer halb- oder vollinternen Unterbringung nach dem K-ChG ein anderer Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen zur Anwendung kommen müsste, als wenn die Bewilligung weiterhin nach dem K-MSG erfolgt. Im Ergebnis wird also als Argument angeführt, dass man bei einer Bewilligung der Leistung nach dem K-ChG mehr Personal in den Einrichtungen benötigen würde als bei einer Bewilligung nach dem K-MSG, wodurch hohe Mehrkosten für das Land als Träger der Leistung entstehen würden. **Dieses Argument ist aus Sicht der Anwaltschaft rechtlich nicht korrekt.**

Vielmehr ist es so, dass es in Kärnten keinen gesetzlichen Betreuerschlüssel für die Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie die ZPSR-Einrichtungen gibt; vielmehr muss jede Einrichtung – egal ob die Unterbringung später nach dem K-ChG oder dem K-MSG erfolgt – individuell nach den Bestimmungen des Kärntner Heimgesetzes (K-HG) bewilligt werden. Im Rahmen dieser Bewilligungen wird auch für jede Einrichtung der erforderliche

Betreuungsschlüssel individuell festgelegt. **Die Übernahme der ZPSR-Einrichtungen für Menschen mit chronifizierten psychiatrischen Behinderungen in das K-ChG würde daher zu keiner automatischen Erhöhung des Betreuerschlüssels und damit auch zu keiner „automatischen Kostenexplosion“ in Millionenhöhe führen.**

### **16.3 Eigene Bemessungsgrundlage für Menschen mit Bezug der Familienbeihilfe**

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat bereits mehrfach kritisiert, dass die derzeit geltende Rechtslage hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für eine wiederkehrende Geldleistung nach dem K-ChG einen eigenen (niedrigeren) Mindeststandard für Menschen mit Behinderung beinhaltet (eine die Selbsterhaltungsfähigkeit ausschließende Behinderung ist für volljährige Personen, die sich nicht in Ausbildung befinden, Voraussetzung für den Bezug der Familienbeihilfe). Die Bemessungsgrundlage ist die Summe, auf die ein allfälliges Einkommen einer hilfesuchenden Person „aufgestockt“ wird (sollte die hilfesuchende Person kein eigenes Einkommen haben, kann bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die gesamte Bemessungsgrundlage zur Auszahlung kommen). Für alleinstehende Personen (ohne Familienbeihilfe) betrug die jährlich anzupassende Bemessungsgrundlage zuletzt (also im Jahr 2019) 885,47 EUR für alleinstehende Personen, mit Familienbeihilfe betrug die Bemessungsgrundlage im Jahr 2019 664,10 EUR.

**Wir weisen an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass jeder eigene, niedrigere Mindeststandard für Personen, die die Familienbeihilfe beziehen, im Ergebnis zu einer Kürzung der Auszahlungsbeträge und damit zu einer indirekten Anrechnung der Familienbeihilfe als Einkommen führt.** Die Anwaltschaft sieht in dieser Vorgehensweise auch einen direkten Widerspruch zu § 6 Abs. 4 lit. a K-ChG.

Die Anwaltschaft möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass Menschen mit Behinderung bzw. deren Familien – insbesondere bei angeborenen schweren Behinderungen – in aller Regel einen nicht durch Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger oder das Land Kärnten) abgedeckten finanziellen Mehrbedarf haben. Dieser finanzielle Mehrbedarf kann in vielfältigen Ausprägungen entstehen; als ein Beispiel erwähnen möchten wir an dieser Stelle z. B. Selbstbehalte für Ärzte, Therapien und Hilfsmittel – alles Leistungen, die Menschen mit Behinderung deutlich häufiger in Anspruch nehmen müssen als Menschen ohne Behinderung. Ein zweites Beispiel sind Kosten für teilweise sehr kleine Reparaturen/Installationen im eigenen Haushalt: Während Menschen ohne Behinderung häufig in der Lage sind, z. B. eine Schadstelle im Verputz selbst auszubessern oder den Nagel für ein Bild selbst in die Wand zu schlagen, sind viele Menschen mit Behinderung schon bei

diesen vergleichsweise kleinen handwerklichen Aufgaben auf Professionisten angewiesen, womit natürlich entsprechende Kosten verbunden sind.

Diese behinderungsbedingten Mehrkosten werden jedoch im K-ChG nicht berücksichtigt; trotz der regelmäßig auftretenden Mehrkosten von Menschen mit Behinderung müssen diese daher grundsätzlich mit der gleichen oder – bei Bezug der Familienbeihilfe – sogar mit einer niedrigeren Mindestsicherungsleistung wie Menschen ohne Behinderung auskommen.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fordert aus diesem Grund die ersatzlose Streichung einer eigenen Bemessungsgrundlage für erwachsene Menschen mit Behinderung**, die selbst eine Familienbeihilfe beziehen oder für die eine Familienbeihilfe bezogen wird (im K-ChG könnte diese Forderung durch die Streichung von § 8 Abs. 3 lit. a bzw. § 8 Abs. 3 lit. b Z 2 umgesetzt werden).

Abschließend möchte die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung noch darauf hinweisen, dass neben Kärnten nur noch Oberösterreich einen eigenen (niedrigeren) Mindeststandard für Personen mit Bezug der Familienbeihilfe kennt. Alle anderen Bundesländer verzichten auf diese sehr kritisch zu sehende „versteckte Anrechnung“ der erhöhten Familienbeihilfe bei Menschen mit Behinderung.

#### **16.4 Anrechnung des Pflegegeldes als „Einkommen“?**

Um Missverständnisse von Anfang an zu vermeiden, wird einleitend festgehalten, dass gem. § 6a Abs. 4 K-ChG ein eigener Pflegegeldbezug grundsätzlich kein (eigenes) Einkommen darstellt.

Anders stellt sich die Situation jedoch dar, wenn mehrere Personen im selben Haushalt leben. In dieser Konstellation vermutet<sup>31</sup> der Gesetzgeber, dass die anderen Personen in der Haushaltsgemeinschaft die notwendigen Pflegeleistungen erbringen und dafür das Pflegegeld der pflegebedürftigen Person erhalten. Dieses Pflegegeld wird dann bei den anderen Haushaltsangehörigen zu „Einkommen“, wodurch diese keinen oder nur einen geringeren Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Bereich der Mindestsicherung haben.

---

<sup>31</sup> Diese Vermutung ist grundsätzlich widerlegbar, z. B. wenn die Verwendung des Pflegegeldes durch Vorlage von entsprechenden Rechnungen nachgewiesen wird.

Noch problematischer ist jedoch, dass durch die Berücksichtigung des Haushaltseinkommens im Bereich der Mindestsicherung das Pflegegeld auch für den Menschen mit Behinderung selbst zu Einbußen bei seiner eigenen wiederkehrenden Geldleistung führen kann – nämlich dann, wenn sein Pflegegeld (rechtlich **kein** eigenes Einkommen) zuerst als Einkommen bei den pflegenden Angehörigen gewertet wird und man im Anschluss davon ausgeht, dass die Angehörigen mit diesem Pflegegeld im Wege der (Sach-)Unterhaltsleistung für die Lebenserhaltungskosten des Menschen mit Behinderung aufkommen müssen. Im Ergebnis kann das – insbesondere bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 5 oder höher – dazu führen, dass sowohl die Person mit Behinderung als auch ein z. B. alleinerziehender Elternteil ausschließlich vom Pflegegeld (und allenfalls noch von der erhöhten Familienbeihilfe) ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen.

Hier besteht die große Gefahr, dass pflegende Angehörige in permanente Armut gedrängt werden – die Angehörigen sind aufgrund der Pflegebedürftigkeit ihres z. B. Kindes häufig nicht mehr in der Lage, selbst einer Berufstätigkeit nachzugehen, und erbringen teilweise „rund um die Uhr“ entsprechende Pflegeleistungen, wofür sie „nur“ das Pflegegeld als Gegenleistung erhalten.

### **Rechenbeispiel auf Basis der vom 01.01.2018 bis zum 30.09.2018 gültigen Zahlen<sup>32</sup>**

Eine alleinstehende Mutter hat ihre Berufstätigkeit aufgegeben, um ihre 18jährige, nicht erwerbsfähige Tochter, Pflegestufe 5, mit Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, im häuslichen Umfeld zu betreuen. Die Tochter bezieht ein Pflegegeld der Stufe 5, das entspricht 860,30 EUR im Monat (= 920,30 EUR Pflegegeld der Stufe 5 abzüglich 60,00 EUR Anrechnungsbeitrag wegen des Bezugs der erhöhten Familienbeihilfe).

Für den Bezug der Pflegestufe 5 ist ein monatlicher durchschnittlicher Pflegebedarf von **mehr als** 180 Stunden erforderlich. Die rechnerische finanzielle Anerkennung für diese Pflegeleistung – wenn sonst damit keine pflegerelevanten Ausgaben gedeckt werden – beträgt somit weniger als 4,78 EUR/Stunde (860,30 EUR Pflegegeld/180 Pflegestunden, wobei

---

<sup>32</sup> Erst mit 01.10.2018 ist es zu einer leichten Erhöhung des Mindeststandards gekommen – siehe diesbezüglich bitte auch das Berichtskapitel „Missstandsfeststellung – fehlende Mindeststandardverordnung“. Die Anwaltschaft verwendet hier die Zahlen, die im Jahr 2018 – nämlich von Jänner bis inklusive September – überwiegend gültig waren. Für 2019 liegen im Hinblick auf die unten thematisierte Armutgefährdung zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch keine Zahlen vor.

jedenfalls **mehr als** 180 Pflegestunden vorliegen müssen; der „Verdienst“ von 4,78 EUR/Stunde kann daher gar nicht erreicht werden). Festhalten möchten wir in diesem Zusammenhang, dass die monatliche durchschnittliche Arbeitszeit auf Basis einer 40-Stunden-Woche 173,33 Arbeitsstunden beträgt – das bedeutet, dass selbst bei „nur“ 180 monatlichen Pflegestunden die Arbeitsbelastung der alleinstehenden Mutter trotzdem höher ist als die „normale“ Arbeitsbelastung, wie sie regelmäßig bei einer Vollzeitanstellung entsteht. Dabei ist in unserem Beispiel noch gar nicht berücksichtigt, dass in der Pflegestufe 5 häufig auch Pflegeleistungen während der Nachtstunden erbracht werden müssen, wie z. B. Umlagern oder Toilettengang während der Nacht. Unter Berücksichtigung der Nachtleistungen würde sich der oben angeführte beispielhafte Stundensatz noch einmal drastisch reduzieren. Die Bemessungsgrundlage in der Mindestsicherung für eine erwachsene Person (Mutter), die mit einer anderen erwachsenen Person (18jährige Tochter mit Behinderung) im selben Haushalt lebt, betrug vom 01.01.2018 bis zum 30.09.2018 633,34 EUR, die Bemessungsgrundlage für die Tochter mit Behinderung betrug – unter der Annahme des Bezugs der erhöhten Familienbeihilfe – in diesem Zeitraum 422,23 EUR. Gemeinsam hatten Mutter und Tochter daher eine Bemessungsgrundlage von 1.055,57 EUR.

Wertet man jetzt das Pflegegeld der Stufe 5 als Einkommen der Mutter, würde das bedeuten, dass die Mutter selbst **keinerlei Anspruch auf eine Leistung aus der Mindestsicherung hat, da ihr Einkommen (= Pflegegeld der Tochter) über ihrer eigenen Bemessungsgrundlage liegt.** In einem zweiten Rechenschritt wird jetzt der Teil des Einkommens der Mutter, der über ihrer eigenen Bemessungsgrundlage liegt, als Unterhaltsleistung für die Tochter herangezogen (860,30 EUR Pflegegeldeinkommen der Mutter abzüglich 633,34 EUR eigene Bemessungsgrundlage macht 226,96 EUR, die jetzt im Rahmen der Berücksichtigung des Haushaltseinkommens bei der Tochter angerechnet werden), womit der Tochter nur mehr eine K-ChG-Geldleistung in Höhe von 195,27 EUR zusteht (422,23 EUR eigene Bemessungsgrundlage minus € 226,96 Anrechnungsbetrag vom Pflegegeldeinkommen der Mutter).

### **Erkenntnisse aus dem oben dargestellten Rechenbeispiel**

- In der dargestellten Familienkonstellation müssen die Mutter und die erwachsene Tochter mit Behinderung mit einem monatlichen Budget von 1.055,37 EUR zuzüglich 355,80 EUR erhöhter Familienbeihilfe (setzt sich zusammen aus Familienbeihilfe für 18jährige Tochter 141,50 EUR, Erhöhungsbeitrag 155,90 EUR, Kinderabsetzbetrag 58,40 EUR), gesamt also 1.411,17 EUR auskommen, **wobei mit dieser Summe auch alle behinderungsbedingten Mehrkosten bereits abgedeckt sind.**

- Die Mutter erbringt in unserem Beispiel eine Pflegeleistung, die deutlich über der Arbeitsleistung eines Vollzeitarbeitsplatzes auf Basis einer 40-Stunden-Woche liegt. Dafür erhält sie ein „rechnerisches Einkommen“ von weniger als 4,78 EUR/Stunde (ohne Berücksichtigung der etwaigen zusätzlichen Nachtleistung).
- Die Armutsgefährdungsschwelle für einen Haushalt mit zwei erwachsenen Personen – ohne Berücksichtigung der behinderungsbedingten finanziellen Mehrbelastungen – lag 2018 bei 1.888,00 EUR<sup>33</sup>; das Einkommen unserer „Muster-Familie“ lag damit um 476,83 EUR unter der Armutsgefährdungsschwelle für das Jahr 2018. Trotz der überdurchschnittlichen Arbeitsleistung der Mutter ist unsere „Muster-Kleinfamilie“ daher **permanent armutsgefährdet**, da weder Mutter noch Tochter die Möglichkeit haben, ein zusätzliches Erwerbseinkommen zu lukrieren (die Tochter selbst ist nicht erwerbsfähig; die Mutter kann aufgrund des hohen Pflegebedarfs der Tochter keine Arbeitsstelle annehmen).<sup>34</sup>
- In der geschilderten Konstellation beträgt der Finanzierungsbedarf der Gemeinde bzw. des Landes gemeinsam „nur“ 195,27 EUR/Monat (= Restanspruch der Tochter auf eine wiederkehrende Geldleistung nach dem K-ChG). Alle anderen verfügbaren finanziellen Mittel (Familienbeihilfe, Pflegegeld) werden aus Bundesmitteln finanziert.
- Praktisch jede Änderung der geschilderten Situation würde zu einem **finanziellen Mehrbedarf für das Land Kärnten führen**. Wird z. B. eine vollinterne Aufnahme der Tochter in eine Einrichtung der Behindertenhilfe beantragt (darauf besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch), müsste diese Einrichtung fast vollständig durch das Land Kärnten finanziert werden.<sup>35</sup> Mit der Aufnahme der Tochter in eine

---

<sup>33</sup> Daten entnommen aus EU-SILC für 2018.

<sup>34</sup> Hinweisen möchten wir aber darauf, dass ein etwaiger Geldunterhalt durch den Vater der erwachsenen jungen Frau mit Behinderung – so dieser einbringlich ist und über dem Auszahlungsbetrag der K-ChG-Geldleistung liegt – zu einem höheren Haushaltseinkommen führen kann. Aufgrund der großen Lücke zur Armutsgefährdungsschwelle wird jedoch auch ein etwaiger Geldunterhalt des Vaters an der grundsätzlichen Armutsgefährdung der Familie mit großer Wahrscheinlichkeit nichts ändern.

<sup>35</sup> „Fast vollständig“, weil der Pflegegeldanspruch der Tochter auf das Land übergeht; zu berücksichtigen ist allerdings, dass es zu einer aliquoten Pflegegeldteilung zwischen dem Land und der Mutter kommt, wenn die Tochter mit Behinderung zumindest teilweise (z. B. jedes zweite Wochenende) noch bei der Mutter übernachtet. Der Anspruch auf die (erhöhte) Familienbeihilfe verbleibt regelmäßig bei der Mutter bzw. der erwachsenen Tochter mit Behinderung und finanziert die Aufwendungen der jungen Frau, die in der Einrichtung nicht über Tagsätze abgedeckt sind.

Einrichtung der Behindertenhilfe (auf Kosten des Landes) würde die Mutter jedoch die zeitlichen Ressourcen für eine eigene berufliche Tätigkeit gewinnen (und dabei jedenfalls mehr als 4,78 EUR in der Stunde verdienen, womit sich die Einkommenssituation der Mutter jedenfalls verbessern würde). Aber auch jede stundenweise Entlastung der Mutter – z. B. durch einen mobilen Pflegedienst für die Tochter – müsste zum großen Teil über das Land Kärnten finanziert werden.

- Dass die geschilderte Konstellation – hohe Arbeitsbelastung der Mutter verbunden mit ständigen finanziellen Existenzängsten – auf Dauer nicht funktionieren kann, zeigen leider sehr viele der Anwaltschaft bekannte Lebenssachverhalte.

### **Aus der Arbeit der Anwaltschaft (Berichtsjahr 2019)**

Um der gerade aufgezeigten Problematik ein ganz konkretes Beispiel zugrunde zu legen, möchten wir an dieser Stelle von einer alleinerziehenden Mutter berichten:

Unsere Mutter hat selbst eine Behinderung von 50 Prozent aufgrund eines Gendefekts; dieser führt unter anderem dazu, dass sie einseitig gehörlos ist bzw. an einem Auge eine schwere Sehbehinderung hat. Darüber hinaus gibt es auch im Bereich der rechten Hand gesundheitliche Einschränkungen. Die Klientin ist geschieden und hat drei Töchter; die älteste Tochter wohnt beim Vater, die beiden jüngeren Töchter (geboren 2009 und 2011) leben bei der alleinerziehenden Mutter.

Die jüngste, im Berichtsjahr acht Jahre alte Tochter, hat eine schwere und mehrfache Behinderung (Auslöser dafür ist eine sehr seltene Genmutation). Trotz ihres jungen Alters ist sie in der Pflegestufe 6 eingestuft; **das bedeutet, dass sie einen um mehr als 180 Stunden höheren Pflegebedarf hat als Kinder ohne Behinderung im selben Alter.** Zum leichteren Verständnis darf hier ausgeführt werden, dass notwendige „Pflege- bzw. Unterstützungsmaßnahmen“, die auch bei einem achtjährigen Kind ohne Behinderung altersbedingt noch notwendig wären, in der Berechnung der benötigten Pflegestunden nicht berücksichtigt werden. So stellt z. B. der Einkauf von Lebensmitteln durch die Mutter hier keinen Pflegebedarf dar, weil die Mutter für ihre achtjährige Tochter die Lebensmittel auch besorgen müsste, wenn die Tochter keine Behinderung hätte. Dagegen stellt z. B. das bei dem jungen Mädchen erforderliche Wickeln einen Pflegebedarf dar, da achtjährige Kinder ohne Behinderung alleine auf die Toilette gehen können und nicht mehr gewickelt werden müssen. Im Ergebnis übersteigt der bei der 8jährigen erforderliche Pflegebedarf den Unterstützungsbedarf eines gleichaltrigen Kindes ohne Behinderung daher um mehr als 180 Stunden im Monat – wir führen das an dieser Stelle so detailliert aus, um zu verdeutlichen, wie

hoch die physische und psychische Belastung der alleinerziehenden Mutter bei der Versorgung ihrer Tochter mit Behinderung ist (zumal sie darüber hinaus auch noch eine 11jährige Tochter hat, die selbstverständlich auch Zeit von ihrer Mutter benötigt). Um die Leistung zu verdeutlichen, die die Mutter hier erbringt, wird an dieser Stelle noch einmal an die eigene Behinderung der Mutter, die sie sicher ebenfalls belastet und einschränkt, erinnert.

Es liegt auf der Hand, dass die alleinerziehende Mutter – neben der Pflege ihrer Tochter in der Pflegestufe 6 – keiner zusätzlichen beruflichen Tätigkeit mehr nachgehen kann. Sie muss daher die kleine Familie mit den Alimenter des Vaters für die Kinder (wobei sie selbst auch Alimenter für die älteste, beim Vater lebende Tochter leisten muss; für sich selbst erhält unsere Klientin keinen Unterhalt), der Familienbeihilfe, einem Pflegezuschuss nach § 15 K-ChG im Ausmaß von ca. € 250,-/Monat und dem vorhandenen Pflegegeld „über die Runden bringen“. Von diesen finanziellen Zuflüssen sind jedoch zuerst einmal die behinderungsbedingten Mehrkosten zu finanzieren, insbesondere die bestehenden Selbstbehalte für Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie der achtjährigen Tochter, die im Monat rund 200,00 EUR ausmachen, sowie fallweise Kosten für die Hippotherapie. Dazu kommen die von der achtjährigen Tochter benötigten Windeln, welche monatlich zu Ausgaben von ca. 90,00 EUR führen. Die von der Tochter getragenen Hörgeräte mussten extra versichert werden, da bei einem Verlust der Hörgeräte die dann notwendigen Ersatzgeräte selbst finanziert werden müssen – alleine diese zusätzlichen Versicherungskosten verursachen im Monat Mehrkosten von ca. 50,00 EUR.

Für den sehr seltenen Gendefekt der Tochter gibt es in Kärnten keine Behandlungsmöglichkeiten; notwendige medizinische Untersuchungen bzw. Kontrolltermine finden daher in Salzburg oder Oberösterreich statt. Im Durchschnitt einmal im Monat muss die Familie daher einen „Ausflug“ nach Salzburg oder Oberösterreich absolvieren.

Die alleinerziehende Mutter selbst verfügt über keinen Führerschein und könnte einen solchen aufgrund der eigenen Behinderung auch nicht erwerben; die Familie ist daher selbst nicht mobil. Wege, die nicht zu Fuß erledigt werden können, müssen daher mit dem Taxi zurückgelegt werden (öffentliche Verkehrsmittel sind aufgrund der Behinderung der achtjährigen Tochter nicht möglich), das gilt insbesondere für die erforderlichen Therapien (bei den notwendigen Strecken nach Salzburg oder Oberösterreich wird die Familie zumeist vom getrennt lebenden Exmann/Vater unterstützt).

Die Tochter mit Behinderung ist mit so genannten „Ringorthesen“ eingeschränkt gehfähig; diese Orthesen werden von der Krankenkasse finanziert. Problematisch ist jedoch, dass es im

Zusammenhang mit den Orthesen regelmäßig zu Schäden an der Kleidung, insbesondere an Hosen, Unterhosen und Socken, kommt. Die Familie hat daher einen deutlich höheren Bedarf an Kleidung für den Unterkörper der 8jährigen, als gewöhnlich zu erwarten wäre. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Orthesen Spezialschuhe (Straßenschuhe, Hausschuhe, ...) benötigt, die von der Krankenkasse nicht finanziert werden. Ein Paar Spezialschuhe kosten ca. 220,00 Euro, zumindest drei bis vier Paar Schuhe sind gleichzeitig im Einsatz und müssen – nicht zuletzt aufgrund des Wachstums einer Achtjährigen – regelmäßig ersetzt werden.

Schließlich sind auch noch die „normalen“ Fixkosten zu finanzieren, wie zum Beispiel die Miete mit Betriebskosten, Strom, GIS-Gebühren, allgemeine Versicherungen, Lebensmittel und als relativ „großer“ Brocken die Hortkosten für die Tochter ohne Behinderung (90,00 EUR im Monat). Im Ergebnis kommt die Familie „nur so gerade über die Runden“ (wobei der Anwaltschaft bekannt ist, dass hier teilweise bei Ausgaben gespart wird, die heute zum normalen Lebensstandard gehören). Ein paar „Urlaubstage“ oder Ähnliches geht sich für die kleine Familie bereits seit mehreren Jahren nicht mehr aus.

Finanzielle Unterstützung von öffentlicher Seite gibt es für die Familie – abgesehen von einem Mietzuschuss und dem oben bereits angesprochenen Pflegezuschuss nach § 15 K-ChG – jedoch nicht, da das vorhandene Pflegegeld der Stufe 6, wie oben bereits grundsätzlich aufgezeigt, auch bei dieser Familie als „Einkommen“ der Mutter gewertet wird.

Die selbst behinderte alleinerziehende Mutter leistet aus unserer Sicht Großartiges für ihre bei ihr lebenden minderjährigen Töchter – und sie entlastet spürbar und deutlich die öffentliche Hand. Wenn die Mutter der hohen Belastung einmal nicht mehr standhält, müsste die schwer- und mehrfach behinderte Tochter mit hoher Wahrscheinlichkeit unter Kostentragung des Landes vollstationär untergebracht werden, wodurch im Monat jedenfalls Kosten für den Steuerzahler im mittleren vierstelligen Bereich entstehen würden. Heute dagegen hat das Land – abgesehen vom auch bei Familien ohne Familienmitglied mit Behinderung häufig zu gewährenden Mietzuschuss, dem Pflegezuschuss nach § 15 K-ChG und allenfalls einem Zuschuss zu den Therapiekosten – praktisch keine aus dem Sozialbereich zu finanzierenden Kosten für die Familie zu tragen.<sup>36</sup>

---

<sup>36</sup> Zusätzliche Kosten werden dem Land im Bereich der Schule entstehen; diese sind an dieser Stelle jedoch vernachlässigbar, da diese Kosten unabhängig von der Frage der Unterbringung jedenfalls zu finanzieren sind.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt** zur finanziellen Entlastung der betroffenen Familien **daher dringend, dass auch bei pflegenden Angehörigen im gemeinsamen Haushalt das Pflegegeld des z. B. Kindes mit Behinderung zukünftig im Bereich der Mindestsicherung/Chancengleichheit nicht mehr als Einkommen berücksichtigt wird.** Das würde den betroffenen Familien zumindest die finanziellen Existenzängste nehmen und im Ergebnis dazu führen, dass Menschen mit Behinderung länger im Familienverband verbleiben können (sofern das von den betroffenen Menschen mit Behinderung selbst gewünscht wird). Die Anwaltschaft ist davon überzeugt, dass die benötigten finanziellen zusätzlichen Mittel im Bereich der Mindestsicherung/Chancengleichheit insgesamt trotzdem geringere Mehraufwendungen für das Land bedeuten als z. B. zusätzlich benötigte vollinterne Betreuungsplätze (wenn sich z. B. in den beiden oben dargestellten Situationen die jeweilige Mutter dazu entschließt, dass ihr aus finanziellen Gründen eine Pflege der Tochter zu Hause nicht mehr möglich ist).

### **16.5 Wie hohe Kostenbeiträge ein zukünftiges, selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung erschweren**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit des folgenden Berichtsteils wird an dieser Stelle auf zwei Bestimmungen des K-ChG hingewiesen: zum einen auf § 13 K-ChG, der mit der „Unterbringung in Einrichtungen“ eine der wenigen Leistungen des K-ChG regelt, auf die ein Rechtsanspruch besteht; zum anderen auf § 17 K-ChG, der unter dem Begriff „Kostenbeitrag“ vorsieht, dass Menschen mit Behinderung „entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft“ u. a. zu den Kosten für ihre Unterbringung in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung beitragen müssen. Da seit dem 01.01.2018 ein Kostenbeitrag aus Vermögen ausgeschlossen ist, bezieht sich die Formulierung „entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft“ heute „nur“ noch auf das Einkommen (im weitesten Sinn, so gilt in diesem Zusammenhang z. B. auch eine Waisenpension als „Einkommen“). Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass Personen, die über kein eigenes Einkommen verfügen – nachvollziehbar –, keinen Kostenbeitrag zu einer z. B. Wohnunterbringung aus eigenem Einkommen leisten können bzw. müssen.

Die allermeisten Klienten der Einrichtungen der Behindertenhilfe sind entweder behördlich festgestellt nicht erwerbsfähig oder aber sie befinden sich im „Grau- bzw. Übergangsbereich“ zwischen Erwerbsfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit. Aktuell (Stand: 31.12.2019) ist der Anwaltschaft kein einziger Klient der Behindertenhilfe bekannt, der in einer Einrichtung der Behindertenhilfe vollintern untergebracht ist und gleichzeitig einer kollektivvertraglich bezahlten Vollzeitarbeit außerhalb des „geschützten Bereiches“ nachgeht. Hingewiesen

werden darf an dieser Stelle darauf, dass es für Personen mit ausschließlich körperlichen Behinderungen – also für die Personengruppe, die die Selbsterhaltungsfähigkeit/Erwerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Behinderungsarten und -formen noch am ehesten erreicht – in Kärnten keine Wohneinrichtungen gibt und diese Personengruppe von der hier beschriebenen Problematik daher derzeit nicht betroffen ist<sup>37</sup>.

Vielfach gehen vollinterne Klienten der Behindertenhilfe daher entweder keiner Tätigkeit nach oder die Tätigkeit kommt aus dem Bereich der so genannten „Fähigkeitsorientierten Beschäftigung“, also Tätigkeiten, bei denen die Menschen mit Behinderung weder sozialversicherungsrechtlich vollständig abgesichert sind noch eine entsprechende Entlohnung für ihre Arbeit erhalten (meistens bekommen die Klienten für eine Vollzeitbeschäftigung in der Beschäftigungswerkstatt eine Art Taschengeld in der Höhe von ca. 20,00 bis 40,00 EUR/Monat).

Einzelnen vollintern untergebrachten Klienten gelingt es jedoch, ein regelmäßiges Erwerbseinkommen zu lukrieren, z. B. durch die Projekte „Chancenforum“<sup>38</sup> oder „Chancenforum light“. Aus diesem verhältnismäßig geringen Erwerbseinkommen müssen sie jetzt jedoch – entsprechend dem oben dargestellten § 17 K-ChG – einen Kostenbeitrag für die vollinterne Unterbringung leisten. Laut Rückmeldung der zuständigen Fachabteilung betragen die Kostenbeiträge bis zu 80 Prozent des Einkommens des Menschen mit Behinderung.

Aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sind diese Kostenbeiträge deutlich zu hoch und führen dazu, dass den Menschen jede Perspektive und Motivation genommen wird. Üblicherweise liegt der Verdienst im Chancenforum unter 700,00 EUR netto im Monat (das Einkommen differenziert je nach Berufssparte/Kollektivvertrag, in den ein bestimmter Chancenforums-Arbeitsplatz fällt). Bei Kostenbeiträgen von bis zu 80 Prozent für die vollinterne Unterbringung würde dem Menschen mit Behinderung ein Geldbetrag von ca. 140,00 EUR/Monat verbleiben, mit dem jetzt auch noch Kosten, die nicht durch die Tagsätze

---

<sup>37</sup> Menschen mit ausschließlich körperlichen Behinderungen haben dafür das Problem, dass es für sie keine geeigneten vollinternen Wohnmöglichkeiten gibt, siehe dazu bitte das entsprechende Berichtskapitel.

<sup>38</sup> Im Projekt Chancenforum arbeiten offiziell (noch) „nicht erwerbsfähige“ Menschen mit Behinderung bis zu 19 Stunden in der Woche an einem normalen Arbeitsplatz und erhalten dafür eine kollektivvertragliche Entlohnung. Finanziert wird das Chancenforum durch Umwandlung der Tagsätze für die Beschäftigungswerkstätten in Entgelt für die Menschen mit Behinderung.

der vollinternen Unterbringung abgedeckt sind (z. B. Kleidung, private Hygieneartikel, Handykosten, ...), finanziert werden müssen.<sup>39</sup>

Der Anwaltschaft ist bekannt, dass die zuständige Fachabteilung (Abteilung 4 – Soziale Sicherheit) sich hier bestmöglich um „Kompromisse“ bemüht und z. B. zusätzliche Freibeträge gewährt. Trotzdem kommt es hier aus Sicht der Anwaltschaft zu „Härtefällen“; so wurde z. B. einem 19jährigen vollintern untergebrachten Klienten, der einer regelmäßigen Tätigkeit im „Chancenforum-Light“ nachgeht, bei einem Einkommen von monatlich 673,00 EUR ein Kostenbeitrag von monatlich 366,60 EUR – also mehr als die Hälfte seines Einkommens – vorgeschrieben.

Der Klient selbst sieht die derzeit notwendige vollinterne Unterbringung als „Übergangslösung“ an und hat das Ziel, mittelfristig mit Hilfe der „Persönlichen Assistenz“<sup>40</sup> eine eigene kleine Wohnung zu beziehen und damit ein eigenberechtigtes, selbstbestimmtes Leben zu führen. Bei einem Einkommen von 366,60 EUR– von dem jetzt auch noch die oben angeführten privaten Kosten, z. B. für ein Handy, in Abzug zu bringen sind – hat unser Klient jedoch praktisch keine Möglichkeit, sich die dafür notwendigen finanziellen Mittel für eine Kautions-, eine erste Einrichtung, Hausrat, ... anzusparen. Das führt nicht nur für unseren Klienten zu Motivationsproblemen (warum sollte jemand für einen Verdienst von monatlich 300,00 EUR überhaupt arbeiten wollen?) und Selbstzweifeln, sondern mittel- bis langfristig auch für das Land Kärnten zu höheren Kosten (da die vergleichsweise teure Leistung der vollinternen Wohnunterbringung entsprechend länger in Anspruch genommen werden muss).

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung spricht sich nicht grundsätzlich gegen Kostenbeiträge aus; **sie empfiehlt jedoch dringend, diese von der Höhe her so zu gestalten, dass den Menschen mit Behinderung die Möglichkeit verbleibt, für persönliche Ziele – wie z. B. eine erste eigene Wohnung – realistisch etwas anzusparen.**

## **16.6 Ausblick – Notwendige Novellierung aufgrund des „Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes“**

Mit 01.06.2019 ist auf Bundesebene das „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ in Kraft getreten, mit welchem der Bund den Ländern „Rahmenbedingungen“ für die zukünftige Gestaltung der

---

<sup>39</sup> Sofern ein entsprechender Anspruch besteht – was nicht immer, aber häufig der Fall ist –, kann zur Abdeckung dieser Kosten darüber hinaus auch die (erhöhte) Familienbeihilfe herangezogen werden.

<sup>40</sup> Siehe dazu bitte auch das Berichtskapitel über die „Persönliche Assistenz“.

Sozialhilfe (bisher Mindestsicherung) vorgibt. Dieses Gesetz ist auf Kärntner Landesebene jedoch nicht unmittelbar anwendbar; vielmehr ist der Kärntner Landesgesetzgeber rechtlich verpflichtet, ein eigenes Gesetz zu erlassen, mit dem er das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes auf Landesebene umsetzt. Dabei haben die Bundesländer einen bestimmten Gestaltungsspielraum, das heißt, einzelne Bundesländer können auch weiterhin – soweit sie dabei dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht widersprechen – unterschiedliche Regelungen im Bereich der Sozialhilfe/Mindestsicherung beschließen.

Für Kärnten bedeutet das, dass in absehbarer Zeit<sup>41</sup> das Kärntner Mindestsicherungsgesetz bzw. das Kärntner Chancengleichheitsgesetz erneut novelliert werden muss, um die Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes entsprechend umzusetzen. **Darin sieht die Anwaltschaft jedenfalls die Gelegenheit und Chance, die hier aufgezeigten Punkte entsprechend zu berücksichtigen** (zumal z. B. die Familienbeihilfe gem. § 7 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bei der Einkommensberechnung ausdrücklich nicht angerechnet werden darf und gem. § 5 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auch keine eigene Bemessungsgrundlage auslöst).

---

<sup>41</sup> Gem. § 10 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz hätte das Land Kärnten ein entsprechendes Ausführungsgesetz an sich noch im Jahr 2019 erlassen müssen; wie mehrere andere Bundesländer auch hat das Land Kärnten die Frist für die Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes jedoch vorerst verstreichen lassen.

## **17. Parkausweis nach § 29b StVO bzw. KABEG-Parkplatzproblematik**

### **17.1 Parkausweis nach § 29b StVO**

Eine ganz wichtige Erleichterung für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im täglichen Leben ist der Parkausweis für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO (= Straßenverkehrsordnung). Dieser ermöglicht ihnen nicht nur das Parken auf gekennzeichneten „Behindertenparkplätzen“, sondern erlaubt Menschen mit Behinderung – neben anderen Erleichterungen – beispielsweise auch das Halten zum Ein- und Aussteigen im Halteverbot. Voraussetzung für den Parkausweis nach § 29b StVO ist der Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass. Wie für die Zuerkennung des Behindertenpasses selbst, besteht auch für den „Unzumutbarkeitseintrag“ eine Zuständigkeit des Sozialministeriumservice.

Aufgrund der großen praktischen Bedeutung dieses Ausweises ist es nicht verwunderlich, dass die Anwaltschaft regelmäßig mit unterschiedlichen Anfragen und Beschwerden rund um den „Unzumutbarkeitseintrag“ konfrontiert wird (z. B. Beschwerden zur Begutachtungssituation, Fragen zu den rechtlichen Auswirkungen einer „amtsärztlichen Begutachtung“, Beschwerden über die missbräuchliche Verwendung von Parkausweisen, ...). Im aktuellen Berichtszeitraum war im Hinblick auf den „Unzumutbarkeitseintrag“ bzw. auf den Parkausweis nach § 29b StVO eine deutliche Steigerung der Anfragen zu registrieren. Hintergrund für die steigende Zahl an Anfragen ist unserer Einschätzung nach, dass die Behörde mittlerweile die Voraussetzungen für den „Unzumutbarkeitseintrag“ schon bei der Antragstellung verhältnismäßig streng – aber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – prüft; darüber hinaus hat auch die Zahl der Überprüfungen von bestehenden Eintragungen unserer Einschätzung nach in den letzten Jahren zugenommen.

Hintergrund ist, dass der „Unzumutbarkeitseintrag“ erst seit einer mit 01.01.2014 in Kraft getretenen Verwaltungsreform Voraussetzung für den Parkausweis ist; zuvor wurde der Parkausweis in einem eigenen Verfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. den Magistraten – und unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen des „Unzumutbarkeitseintrages“ – bewilligt. Gleichzeitig wurden die medizinischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Parkausweis nach § 29b StVO zumindest in Teilbereichen novelliert. Das hat praktisch unter anderem zu folgenden Auswirkungen – die jeweils Gegenstand zahlreicher Anfragen an die AMB waren – geführt:

- Es gibt eine Personengruppe, die vor dem 01.01.2014 die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen für den Parkausweis nach § 29b StVO erfüllt hat, heute jedoch die Voraussetzungen für den „Unzumutbarkeitseintrag“ nicht mehr erfüllt. Da „alte“ Parkausweise (gemeint sind Parkausweise, die vor dem 01.01.2001 ausgestellt worden sind, erkennbar auch daran, dass diese noch kein Bild der Nutzungsberechtigten Person enthalten) mit 01.01.2015 außer Kraft getreten sind, führt das dazu, dass einzelne Personen, die noch im Besitz eines „alten“ Parkausweises waren (und zum Zeitpunkt der Ausstellung auch die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben), diesen nach seinem Außerkrafttreten nicht mehr erhalten haben (da sie die heute geltenden medizinischen Voraussetzungen für den „Unzumutbarkeitseintrag“ nicht erfüllen). Für betroffene Personen, die bis zum 01.01.2015 zur Benützung der z. B. „Behindertenparkplätze“ berechtigt waren, ist diese Änderung der Anspruchsvoraussetzungen häufig nicht nachvollziehbar, weshalb wir mit relativ vielen Anfragen dieser Personengruppe konfrontiert waren.
- Mit der Neuregelung der Voraussetzung für die Ausstellung des § 29b-Parkausweises mit Geltung vom 01.01.2014 hat sich die Zahl der Personen, die grundsätzlich die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Parkausweises erfüllen, deutlich erhöht (all jene Personen, die mit 01.01.2014 über einen „Unzumutbarkeitseintrag“ verfügten, hatten auch einen Anspruch auf Ausstellung eines § 29b-Parkausweises), während die Zahl der zur Verfügung stehenden Behindertenparkplätze nicht oder jedenfalls nicht im selben Ausmaß ausgebaut wurden. Das hat natürlich zu einer höheren Auslastung der Behindertenparkplätze bzw. häufig auch dazu geführt, dass Personen, die auf einen Behindertenparkplatz angewiesen sind, keinen freien Parkplatz mehr gefunden haben. Auch diese Situation hat zu zahlreichen Beschwerden in der Anwaltschaft geführt.
- Beobachtet werden konnte auch, dass die Behörde die Kriterien für die Eintragung des „Unzumutbarkeitseintrages“ vor dem 01.01.2014 – also zu einem Zeitpunkt, als der „Unzumutbarkeitseintrag“ noch nicht Voraussetzung für die Ausstellung des § 29b-Parkausweises war – weniger streng vollzogen hat, als dies heute der Fall ist. Diese „schleichende“ Änderung im Rahmen der Handhabung der Vollziehung ist vor dem Hintergrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Behindertenparkplätze natürlich nachvollziehbar (und auch im Interesse der Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen), hat aber durchaus auch zu Härtefällen geführt, wenn Menschen mit Behinderung ein bestehender „Unzumutbarkeitseintrag“ wieder aberkannt worden ist (womit regelmäßig auch die Einziehung des bestehenden § 29b-Parkausweises verbunden war).

Unabhängig davon haben wir natürlich auch Beratungsleistungen im Hinblick auf die Bewilligung des „Unzumutbarkeitseintrages“ und damit des § 29b-Parkausweises erbracht. Diese Beratungsleistungen haben sowohl vor der jeweiligen Antragstellung als auch während des laufenden Verfahrens – insbesondere im Hinblick auf das laut Allgemeinem Verwaltungsgesetz (AVG) verpflichtende Parteiengehör – stattgefunden.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Tätigkeit lag auch auf Beratungsleistungen bzw. Interventionen nach bescheidmäßiger Ablehnung des „Unzumutbarkeitseintrages“ durch das Sozialministeriumservice, wobei wir an dieser Stelle jedenfalls festhalten möchten, dass die überwiegende Anzahl der Ablehnungen berechtigt erfolgt ist.

Es gab jedoch auch eine beachtliche Zahl von Sachverhalten, bei denen es nach Erhebung eines entsprechenden Rechtsmittels doch noch zu einer Zuerkennung des „Unzumutbarkeitseintrages“ (entweder im Rahmen einer Vorabentscheidung oder durch das Bundesverwaltungsgericht) gekommen ist. Auffallend dabei war, dass eine Änderung der Erstentscheidung des Sozialministeriumservice praktisch immer aufgrund einer geänderten medizinischen Einschätzung im Hinblick auf die Kriterien des „Unzumutbarkeitseintrages“ erfolgt ist (das bedeutet auch, dass das Sozialministeriumservice nicht „falsch“ entschieden hat, sondern dass die jeweils zur Verfügung stehenden medizinischen Unterlagen vielfach nur eine Ablehnung zugelassen haben).

Allerdings muss man hinterfragen, wie die jeweiligen medizinischen Gutachten zustande gekommen sind. Dazu ist vorab einmal auszuführen, dass die Kriterien für den „Unzumutbarkeitseintrag“ nicht von einer bestimmten Diagnose abhängig sind, sondern davon, wie sich ein bestimmtes Behinderungsbild (= eine bestimmte Diagnose) auf die Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen bzw. auf die Wegstrecke, die ein Mensch mit Behinderung noch zurücklegen kann, auswirken. Alleine die Tatsache, dass jemand z. B. ein künstliches Hüftgelenk hat, führt daher noch nicht dazu, dass derjenige auch die Voraussetzungen für den „Unzumutbarkeitseintrag“ erfüllt; vielmehr muss man sich anschauen, wie sich das künstliche Hüftgelenk ganz konkret auswirkt: Bestehen nach der Operation keine oder nur noch geringe Mobilitätseinschränkungen, steht der „Unzumutbarkeitseintrag“ nicht zu. Ist der Betroffene dagegen trotz künstlichem Hüftgelenk nur mehr in der Lage, kurze Wegstrecken bis ca. 300 m zurückzulegen, wäre zumindest eine der Voraussetzungen des „Unzumutbarkeitseintrages“ erfüllt.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass eine „klassische“ Mobilitätsbehinderung wie z. B. die angesprochene Hüftproblematik vorliegt. Vielmehr wird völlig unabhängig von der vorliegenden Behinderung im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für den „Unzumutbarkeitseintrag“ hinterfragt, ob eine Person mit Behinderung noch

- sicher in ein öffentliches Verkehrsmittel ein- und aussteigen kann,
- sicher mit einem öffentlichen Verkehrsmittel transportiert werden kann,
- kurze Wegstrecken (300 bis 400 m) aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe zurücklegen kann, wobei entsprechende Hilfsmittel (z. B. ein Gehstock) verwendet werden müssen.

Wenn nur einer dieser drei Punkte mit „nein“ beantwortet werden muss, liegen die Voraussetzungen für den „Unzumutbarkeitseintrag“ und damit auch für den § 29b-Parkausweis grundsätzlich vor.

Aufgrund welcher Behinderungsart oder -form jedoch einer der drei Punkte vorliegt, spielt dabei keine Rolle. Eine Person mit schwersten Atemproblemen, z. B. aufgrund von COPD Stufe IV, kann genauso Probleme beim Zurücklegen der oben genannten Wegstrecke haben wie jemand mit schwersten Herzproblemen oder jemand mit einer hochgradigen Bewegungseinschränkung der z. B. Kniegelenke. Aber auch psychische Behinderungen, wie z. B. Klaustrophobie (Angst vor engen Räumen, umgangssprachlich „Platzangst“), können dazu führen, dass die Voraussetzungen für den „Unzumutbarkeitseintrag“ vorliegen (bei Agoraphobie deshalb, weil der sichere Transport im öffentlichen Verkehrsmittel allenfalls nicht mehr möglich ist).

Da es – wie bereits ausgeführt – nicht auf eine bestimmte Diagnose ankommt, sondern darauf, wie sich diese Einschränkung konkret auswirkt, ist die Beurteilung, ob die medizinischen Kriterien für den „Unzumutbarkeitseintrag“ vorliegen oder nicht, häufig sehr schwierig und nur mit entsprechender beruflicher Erfahrung mit bestimmten Behinderungsarten und -formen möglich. Aus diesem Grund empfiehlt die AMB jedenfalls, Fachärzte für die jeweiligen Behinderungsarten und -formen für die Beurteilung der Unzumutbarkeitskriterien im Rahmen der medizinischen Begutachtung beizuziehen. Der Anwaltschaft ist jedenfalls aufgefallen, dass es nach Begutachtungen von „fremden“ Fachärzten (gemeint sind Fachärzte, die aus einem „fremden“ Fachbereich kommen) bzw. nach Begutachtungen durch Allgemeinmediziner besonders häufig zu anderslautenden medizinischen Einschätzungen im fortgesetzten Verfahren gekommen ist.

Die Anwaltschaft möchte an dieser Stelle festhalten, dass diese Beobachtung keinesfalls als Kritik an Allgemeinmediziner verstanden werden darf. Gerade Allgemeinmediziner haben häufig ein sehr breitgefächertes Fachwissen und sind als Erstansprechpartner bei medizinischen Fragestellungen unverzichtbar. Wir glauben jedoch auch, dass ein Arzt, der sich auf ein bestimmtes medizinisches Fachgebiet spezialisiert hat, aufgrund der umfangreicheren Erfahrungen in seinem Fachgebiet leichter abschätzen kann, wie sich ein bestimmtes Behinderungsbild im täglichen Leben ganz konkret auswirkt.

Eine weitere Beobachtung der Anwaltschaft ist, dass – auch bei Begutachtungen durch Fachärzte – diese Begutachtungen relativ häufig unter hohem Zeitdruck stattfinden bzw. generell von unseren Klienten als „zu kurz“ empfunden werden. Auch bei Bescheiden, bei denen unsere Klienten von Anfang an auf sehr „oberflächliche“ bzw. zeitlich kurz bemessene Begutachtungen hinweisen – zum Teil wird uns von Begutachtungen unter 15 Minuten berichtet –, kann besonders häufig eine Änderung der Erstentscheidung im fortgesetzten Verfahren erreicht werden.

Hier darf auch nicht übersehen werden, dass eine medizinische Begutachtungssituation für jeden Betroffenen – also nicht nur für Menschen mit Behinderung – eine „Ausnahmesituation“ bzw. eine „Stresssituation“ darstellt. Es braucht hier auch seine Zeit, bis die verständliche Anfangsnervosität abgebaut ist und man sich auf die Begutachtungssituation einstellen kann. Hier ist uns jedoch im vergangenen Berichtszeitraum vermehrt berichtet worden, dass nach dem Ende der „Eingewöhnungsphase“ (also nach ca. 10 bis 15 Minuten) die Begutachtung schon wieder vorbei war. Viele Menschen berichten uns in diesem Zusammenhang, dass sie aufgrund ihrer Nervosität und des hohen Zeitdrucks dann vergessen, bestimmte, ihnen wichtige bzw. für die Begutachtung relevante Punkte anzusprechen.

**Zusammengefasst empfiehlt die Anwaltschaft daher im Zusammenhang mit medizinischen Begutachtungen im Hinblick auf den „Unzumutbarkeitseintrag“**

- **die häufigere bzw. regelmäßige Beiziehung von Fachärzten sowie**
- **sicherzustellen (z. B. durch entsprechende organisatorische Maßnahmen), dass für die Begutachtung ausreichend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen.**

**Darüber hinaus empfiehlt die Anwaltschaft die Aufstockung der bestehenden Behindertenparkplätze.**

## 17.2 KABEG-Parkplatzproblematik

Ende 2019 wurde medial bekannt, dass die Parkplatzregelung am KABEG-Areal verschärft werden soll. Vonseiten der KABEG wurde dabei damit geworben, dass die neue Parkplatzregelung „transparenter“ werden und bestehende Sonderregelungen abgeschafft bzw. vereinheitlicht werden sollen.

Nach Einschätzung der Anwaltschaft steht hinter der neuen Parkplatzregelung jedoch in erster Linie eine allgemeine Erhöhung der Parkkosten auf dem Gelände des Klinikums, wobei es hier – z. B. im Hinblick auf Besucher – durchaus wirtschaftliche Argumente für diese Maßnahme geben mag (dieser Punkt kann von der Anwaltschaft nicht beurteilt werden). Schwerwiegend für uns ist jedoch, dass die Abschaffung bisheriger Sonderregelungen insbesondere auf Menschen mit Behinderung abzielt bzw. zu Verschlechterungen für diese Personengruppe führt. Hintergrund ist, dass Personen, die aufgrund von speziellen Therapien (z. B. Dialysepatienten oder Patienten, die eine Strahlentherapie benötigen) regelmäßig mehrmals in der Woche ambulante Termine im Krankenhaus wahrnehmen müssen, bisher vor „ihrer“ Ambulanz kostenlos parken konnten, künftig jedoch ein Parkticket (bzw. allenfalls ein Wochen- oder Monatsticket) lösen müssen. Die „günstigste“ Variante bildet dabei ein Monatsticket, welches zukünftig 60,00 EUR kosten soll.

Die Anwaltschaft hält fest, dass es sich unserem Kenntnisstand nach bei allen von der Abschaffung der bisherigen Sonderregelungen betroffenen Personen um Menschen mit Behinderung handelt (also um Menschen, die entweder über einen Behindertenpass verfügen oder die Voraussetzungen für einen Behindertenpass erfüllen würden). Darüber hinaus handelt es sich um Menschen in einer „gesundheitlichen Ausnahmesituation“, die in diesen Grenzsituationen praktisch immer psychisch stark belastet sind und zumeist ohnehin mit finanziellen Einbußen – z. B. wegen (vorübergehender) geminderter Arbeitsfähigkeit – zu kämpfen haben (nur wenige Personen können neben einer z. B. Strahlentherapie oder Dialyse uneingeschränkt einer beruflichen Tätigkeit nachgehen).

Der Anwaltschaft selbst sind Klienten bekannt, die mit einer kleinen Pension zuzüglich Ausgleichszulage oder aber einer wiederkehrenden Geldleistung aus dem Bereich der Mindestsicherung das Auskommen finden müssen. Im Jahr 2019 betrug die umgangssprachliche „Mindestpension“ (gemeint ist eine z. B. IV-Pension mit Ausgleichszulage) brutto 933,06 EUR, abzüglich der Krankenversicherung waren das 885,47 EUR. Bei Inanspruchnahme des „günstigsten“ Parktarifes – also der Monatskarte – am Klinikum Klagenfurt bedeutet das, dass schwer kranke bzw. behinderte Menschen, die aus

gesundheitlichen Gründen nur über eine z. B. „Mindestpension“ verfügen, umgerechnet ca. 7 Prozent ihres monatlichen Einkommens dafür aufwenden müssen, um während der dringend benötigten Therapien auf dem Krankenhausgelände parken zu dürfen.

**Die Anwaltschaft lehnt Parkgebühren für schwer kranke bzw. behinderte Menschen, die regelmäßig mehrmals in der Woche ambulante Therapien im Krankenhaus benötigen, strikt ab und fordert die Rücknahme dieser aus unserer Sicht sehr bedenklichen „Geldbeschaffungsaktion“ auf Kosten der Menschen mit Behinderung.**

Im Sinne einer objektiven Berichterstattung möchte die Anwaltschaft abschließend darauf hinweisen, dass Menschen mit Behinderung, die über einen Parkausweis nach § 29b StVO verfügen, auch am Gelände des Klinikum Klagenfurt weiterhin von den Parkgebühren befreit sind. Dieser Punkt wird von der Anwaltschaft selbstverständlich positiv anerkannt und begrüßt. Die von den Änderungen überwiegend betroffenen Behinderungsarten und -formen – z. B. Menschen mit Krebserkrankungen – erfüllen jedoch nicht automatisch die Voraussetzungen für den § 29b-Parkausweis. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren um Zuerkennung des Parkausweises regelmäßig mehrere Monate in Anspruch nimmt, während notwendige Therapien bei entsprechender Diagnose unverzüglich starten müssen. Selbst wenn also z. B. Menschen mit einer Krebsdiagnose, die auf eine z. B. regelmäßige Dialyse angewiesen sind, zu einem späteren Zeitpunkt einen Parkausweis erhalten (was aufgrund der entsprechenden rechtlichen Vorgaben möglich, aber nicht sicher ist), müssen sie während der Dauer des Verfahrens um die Ausstellung des Parkausweises ab dem 01.01.2020 trotzdem für mehrere Monate die entsprechenden Parkgebühren entrichten.

## **18. Weiterhin ungeeignete Wohnunterbringung von (jungen) Menschen mit Behinderung/fehlende barrierefreie Wohnangebote**

Wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum herausgearbeitet,<sup>42</sup> hat jeder Mensch mit Behinderung – unabhängig von der jeweiligen Behinderungsart und -form – das Recht auf eine autonome Lebensführung sowie auf ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben. Wann immer möglich und gewünscht, befürwortet die Anwaltschaft daher die Möglichkeit, alleine oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen (Ehe- oder Lebenspartner, Wohngemeinschaft mit Freunden ...) in den „eigenen vier Wänden“ zu leben, wenn erforderlich mit entsprechenden Unterstützungsleistungen wie z. B. einer persönlichen Assistenz.

Uns ist aber weiterhin auch bewusst, dass es einzelne Menschen mit Behinderung gibt, die aus unterschiedlichen Gründen ein selbstständiges Wohnen in einer eigenen Wohnung nicht anstreben. Darüber hinaus gibt es jedoch auch familiär bedingte Lebenssituationen, bei denen Eltern von (überwiegend erwachsenen) Kindern mit Behinderung aus z. B. eigenen gesundheitlichen Gründen oder aufgrund eigener beruflicher Verpflichtungen eine durchgehende Betreuungsleistung ihrer „Kinder“ mit Behinderung nicht mehr erbringen können. Die Anwaltschaft hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass auch für diese Personengruppe dringend Wohnhausplätze in möglichst kleinen und dezentralisierten Wohn- und Betreuungsformen geschaffen werden müssen.

**Im vergangenen Berichtszeitraum konnten hier jedoch vorerst keine Fortschritte festgestellt werden** – ganz im Gegenteil sind uns auch in den letzten Jahren Lebenssachverhalte bekannt geworden, in denen (vergleichsweise junge) Menschen mit Behinderung nicht in den bestehenden Einrichtungen der Behindertenhilfe, sondern in „klassischen“ Alten- und Pflegeeinrichtungen oder in ZPSR-Einrichtungen – aus Sicht der Anwaltschaft völlig falsch – untergebracht worden sind. Diese Vorgehensweise wird von der Anwaltschaft sehr kritisch gesehen.

An dieser Stelle weist die Anwaltschaft darauf hin, dass die hier angesprochene Problematik – insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe der Menschen mit ausschließlich schweren körperlichen Behinderungen – **bereits im Jahr 2007 im damaligen Bedarfs- und Entwicklungsplan der Behindertenhilfe**<sup>43</sup> thematisiert und eine entsprechende Schaffung

---

<sup>42</sup> Siehe 3. AMB-Tätigkeitsbericht für den Berichtszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016. Seite 80 ff.

<sup>43</sup> Bedarfs- und Entwicklungsplan der Behindertenhilfe, Herausgeber: Amt der Kärntner Landesregierung, Seite 90.

von bedarfsgerechten Wohn- und Betreuungsangeboten gefordert wurde. Der Anwaltschaft sind einzelne Personen mit schweren körperlichen Behinderungen bekannt, die – selbst weit vor dem gesetzlichen Pensionsalter stehend – bereits seit vielen Jahren in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind.

**Die Anwaltschaft fordert daher dringend die Schaffung von zusätzlichen Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung** z. B. in Form von Wohnverbundmodellen. Hier sind insbesondere auch die Zielgruppen der Menschen mit ausschließlich schweren körperlichen Behinderungen bzw. der Menschen, die auf eine Beatmung angewiesen sind, zu berücksichtigen. Für beide Zielgruppen gibt es aktuell in Kärnten noch keine geeigneten Wohnformen.

Zum Ende des aktuellen Berichtszeitraumes – im Dezember 2019 – umfasste die Warteliste für Personen mit Behinderung, die DRINGEND einen Wohnhausplatz benötigen, über 200 Personen. Darüber hinaus geht die Anwaltschaft davon aus, dass es zusätzlich eine Dunkelziffer gibt und der eigentliche Bedarf daher noch einmal deutlich höher ist. Gleichzeitig gibt es auch im Bereich der Familien- und Freizeitassistentenangebote lange Wartelisten, sodass hier im Hinblick auf die Entlastung von Familien mit einem Familienmitglied mit Behinderung ein **dringender Handlungsbedarf** besteht.

**Positiv zu berichten ist jedoch**, dass im Dezember 2019 – also im letzten Monat dieses Berichtszeitraumes – die Kärntner Landesregierung eine Gesamtplanung der Wohn- und Beschäftigungsplätze für Menschen mit Behinderung beschlossen hat, die bis 2023 eine Aufstockung der vorhandenen Wohn- und Beschäftigungsplätze um zusätzlich 265 Wohn- bzw. 181 Beschäftigungsplätze für Menschen mit Behinderung vorsieht. Da dabei zumindest teilweise eine Finanzierung über ELER-Mittel<sup>44</sup> sichergestellt werden konnte, kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls im Hinblick auf die Finanzierung der Projekte keine Verzögerungen zu erwarten sind.

Inwieweit der vorgelegte Gesamtplan die vorhandenen Engpässe tatsächlich lösen kann bzw. ob damit nunmehr für alle Behinderungsarten und -formen ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, konnte aufgrund des erst kürzlich erfolgten Beschlusses bisher nicht beurteilt werden.

**Die Anwaltschaft begrüßt die vorgelegte Gesamtplanung jedenfalls als einen sehr positiven Schritt** und wird die Umsetzung des beschlossenen Planes genau beobachten bzw. darüber berichten.

---

<sup>44</sup> ELER ist der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums; aus diesen Mitteln können aktuell auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich finanziert werden.

## **Handlungsbedarf bei der Vergabe von barrierefreien Wohnungen**

Einer der Gründe, warum Menschen mit Behinderung in für sie ungeeignete Wohnformen – z. B. in ein Altersheim vor Erreichen des eigentlichen Pensionsalters – wechseln müssen, ist häufig die fehlende Barrierefreiheit der eigenen Wohnung bzw. grundsätzlich das Fehlen von (auch größeren, gerade im Hinblick auf Familien mit einem Familienmitglied mit Behinderung) barrierefreien Wohnungen. Dabei ist der Anwaltschaft natürlich bewusst, dass gerade ältere Wohnanlagen nicht immer vollständig barrierefrei adaptierbar sind.

Allerdings müssen wir auch immer wieder beobachten, dass vorhandene barrierefreie Wohnungen durch gemeinnützige Genossenschaften bzw. Städte und Gemeinden an Einzelpersonen ohne Behinderung oder an Familien ohne ein Familienmitglied mit Behinderung vergeben werden. Auf Rückfrage der Anwaltschaft wird uns gegenüber dann zumeist ausgeführt, dass bei der jeweiligen Genossenschaft bzw. beim jeweiligen sonstigen Träger zum Zeitpunkt der Wohnungsvergabe gerade keine Kunden mit Behinderung vorgemerkt waren, für die die betreffende Wohnung grundsätzlich (also z. B. im Hinblick auf die benötigte Größe, den verlangten Mietpreis oder die erreichte Reihung auf einer Warteliste) geeignet gewesen wäre. Gleichzeitig weisen die Träger in solchen Situationen auch darauf hin, dass ein – auch nur kurzfristiger – „Leerstand“ der Wohnung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

Diese Angaben sind für uns natürlich nicht überprüfbar; aufgrund der Erfahrungen in unserer täglichen Arbeit sehen wir sie jedoch sehr kritisch und können sie insbesondere im städtischen Raum – in fast allen Bezirksstädten sind der Anwaltschaft Einzelpersonen bzw. Familien bekannt, die dringend eine barrierefreie Wohnung benötigen würden – nicht nachvollziehen. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die jeweiligen Anbieter von Wohnraum unserer Einschätzung nach nur unzureichende Schritte gesetzt haben, um Personen mit Behinderung direkt anzusprechen (z. B. über einen entsprechenden Hinweis auf ihrer Homepage) bzw. aus unserer Sicht jedenfalls zu wenig unternommen haben, um festzustellen, ob anderen Stellen – z. B. die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – wohnungsuchende Personen mit einer Mobilitätsbehinderung bekannt sind.

**Bereits seit 2011 führt die Anwaltschaft eine Vormerkliste von mobilitätsbehinderten Personen bzw. Familien mit mobilitätsbehinderten Kindern, die teilweise dringend eine barrierefreie Wohnung benötigen würden.** Der Zweck dieser Vormerkliste besteht ausschließlich darin, bei Bedarf einen Kontakt zwischen Gemeinden/Wohnungsgenossenschaften und wohnungsuchenden Personen mit einer

Mobilitätsbehinderung herzustellen. Leider wurde dieses Serviceangebot der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung vonseiten der Gemeinden/Wohnbaugenossenschaften bisher praktisch nicht genutzt.

Im Ergebnis werden die entsprechenden Wohnungen dann an Personen vermietet, die auf die bei der jeweiligen Wohnung vorhandene Barrierefreiheit nicht angewiesen sind. Problematisch daran ist, dass auf diesem Weg die (ohnehin nicht ausreichend bestehenden) barrierefreien Wohnungen langfristig für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen „verloren gehen“, da in die entsprechenden privatrechtlichen unbefristeten Mietverträge (und auch in die privatrechtlichen, zumeist parallel bestehenden unbefristeten Mietverträge über die an sich barrierefreien Parkplätze) nicht eingegriffen werden kann.

**Die Anwaltschaft empfiehlt hier dringend strukturelle Vorgaben/Handlungsempfehlungen für die Vergabe von barrierefreien Wohnungen durch die öffentliche Hand bzw. durch Wohnbaugenossenschaften, die eine Vergabe von speziell barrierefrei ausgestatteten Wohnungen bzw. barrierefreien Parkplätzen an Personen, die auf die Barrierefreiheit nicht angewiesen sind, untersagt.** Die Anwaltschaft weist an dieser Stelle auch darauf hin, dass die gerade beschriebene Problematik in den kommenden Jahren aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung – also dem „Altern“ der Kärntner Bevölkerung, womit aufgrund altersbedingter gesundheitlicher Einschränkungen ein höherer Bedarf an barrierefreien Wohnungen entstehen wird – weiter stark zunehmen wird.

## 19. Persönliche Assistenz

Die persönliche Assistenz ist eine wesentliche Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderung, um ein möglichst autonomes, selbstbestimmtes Leben führen zu können. Zielgruppe sind dabei vorrangig Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen, denen mit Hilfe der persönlichen Assistenz ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von institutionellen Einrichtungen ermöglicht werden soll.

Die persönliche Assistenz darf dabei nicht mit einer ausschließlich pflegerischen Tätigkeit verwechselt werden; vielmehr ist es eine der Aufgaben der persönlichen Assistenz, den Menschen mit Behinderung die notwendige Unterstützung anzubieten, damit diese mit Hilfe der Assistenz selbst die (täglichen) Aufgaben beispielsweise der Körperpflege, des Anziehens, Essens oder Trinkens usw. verrichten können. Entscheidend ist dabei, dass die Menschen mit Behinderung hier – im Gegensatz zu einer institutionellen Wohnform – selbstbestimmt (statt fremdbestimmt) die jeweilige Tätigkeit und die Zeiteinteilung vorgeben, also selbst entscheiden können, **wann** sie **was wie** machen wollen. Die persönliche Assistenz ermöglicht es Menschen mit Behinderung daher, in „den eigenen vier Wänden“ zu wohnen, und hilft damit, eine Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe zu vermeiden. Damit trägt sie auch wesentlich zur Dezentralisierung der Betreuung von Menschen mit Behinderung bei.

Grundsätzlich sind zwei Varianten der „Persönlichen Assistenz“ zu unterscheiden: die „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ (PAA), die vom Sozialministeriumservice angeboten wird, sowie die klassische „Persönliche Assistenz“ (PA) für den außerberuflichen Bereich, die über das Land Kärnten finanziert wird. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nur die „Persönliche Assistenz“ (PA) durch das Land Kärnten.

Einleiten möchten wir dieses Berichtskapitel mit der **positiven Feststellung**, dass die viele Jahre lang bestehende Staffelung der Selbstbehalte für die persönliche Assistenz zwischenzeitig aufgehoben worden ist (d. h. anstelle von möglichen Selbsthalten zwischen 4,15 und 12,00 EUR pro Assistenzstunde wird jetzt „nur“ mehr ein Selbstbehalt von 4,15 EUR pro Assistenzstunde – allenfalls zuzüglich von Sonn- oder Feiertagszuschlägen – verrechnet; bei Vorliegen eines „sozialen Härtefalls“ kann der Selbstbehalt weiter reduziert bzw. auch zur Gänze nachgesehen werden). Die Anwaltschaft hat hier mehrfach eine Evaluierung der Selbstbehalte bzw. eine Regelung gefordert, die für Menschen mit Behinderung auch leistbar ist (vgl. z. B. den zweiten AMB-Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 01.04.2011 bis 31.12.2013, Seite 108) und begrüßt jedenfalls diese Neuregelung, die auch im Sinne der AMB-Position ist.

Darüber hinaus ist uns auch bewusst, dass in den letzten Jahren die für die persönliche Assistenz zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sukzessive erhöht worden sind; gleichzeitig ist aber auch deutlich darauf hinzuweisen, **dass die vorhandenen Mittel im aktuellen Berichtszeitraum weiterhin nicht ausreichend waren** und es im Bereich der Persönlichen Assistenz (PA) auch im aktuellen Berichtszeitraum zu langen Wartezeiten gekommen ist, wenn eine Stundenaufstockung benötigt wurde. Eine erstmalige Inanspruchnahme einer Leistung aus dem Bereich der persönlichen Assistenz war im aktuellen Berichtszeitraum darüber hinaus nur in einer „Notsituation“ möglich und mussten interessierte Personen daher grundsätzlich auf eine Warteliste verwiesen werden (zum Teil ist es dabei zu Wartezeiten von deutlich über einem Jahr gekommen).

**Die Anwaltschaft möchte an dieser Stelle aber auch positiv festhalten, dass sich die gerade beschriebene Situation Ende 2019 / Anfang 2020 deutlich entspannt hat und derzeit ausreichend Ressourcen für die persönliche Assistenz zur Verfügung stehen (das heißt im ersten Quartal 2020 musste in diesem Bereich auch keine Warteliste mehr geführt werden).**

Trotzdem wiederholt die Anwaltschaft an dieser Stelle ihre Forderung, die **Persönliche Assistenz** – als ganz wesentliche Leistung für ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung – **als Rechtsanspruchsleistung auszugestalten** und damit dauerhaft sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung, die diese Leistung dringend für die Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens benötigen, diese Leistung auch tatsächlich erhalten.

### **Aus der Arbeit der Anwaltschaft**

In der Kärntner Landesverwaltung arbeitet ein junger, 31jähriger Kollege mit Behinderung (Pflegestufe 5). Der Kollege hat eine ausschließlich (schwere) Körperbehinderung; fachlich ist er hochqualifiziert und verfügt über insgesamt drei Studienabschlüsse. Trotz dieser hohen fachlichen Qualifizierung ist ihm der Einstieg in das Berufsleben – unserer Einschätzung nach aus ausschließlich behinderungsbedingten Gründen – erst im Alter von ca. 29 Jahren gelungen.

Bisher hat der Kollege daher noch im elterlichen Haushalt gelebt. Nachdem es ihm gelungen ist, in der Landesverwaltung entsprechend Fuß zu fassen, hat er sich um eine gemeinnützige, barrierefreie Wohnung bemüht, und es konnte ihm eine solche (nach der üblichen Wartezeit) auch zugewiesen werden. Festgehalten wird, dass der Kollege schon viel früher den Wunsch

nach seinen „eigenen vier Wänden“ hatte, diesen Schritt jedoch vor dem erst jetzt erfolgten beruflichen Einstieg aus finanziellen Gründen nicht setzen konnte.

Der Kollege hat schon bisher sowohl die berufliche als auch die außerberufliche persönliche Assistenz in Anspruch genommen. Nachvollziehbar ist es jedoch, dass im elterlichen Haushalt deutlich weniger Assistenz benötigt wird als bei Bezug einer eigenen Wohnung (z. B. weil der Haushalt jetzt von ihm alleine geführt werden muss; einer der Hauptgründe ist jedoch auch, dass der Kollege auch zumindest eine „Nachtbereitschaft“ – die ihm im Bedarfsfall z. B. bei der Benützung der Toilette, aber auch beim Umlagern unterstützt – benötigt und er hier bisher auf die Hilfe seine Eltern zurückgegriffen hat).

Sobald er die Zusage für die eigene Wohnung bekommen hat, hat der Kollege daher eine Aufstockung seiner bestehenden Assistenzstunden beantragt; in der Folge war es jedoch **über mehrere Monate nicht möglich**, eine entsprechende positive Entscheidung über die Aufstockung der Assistenz zu bekommen. Das hatte zur Folge, dass im vierten Quartal 2018 die barrierefreie Wohnung zwar zugewiesen und übergeben werden konnte, ein Einzug in die neue Wohnung jedoch wegen fehlender Assistenz nicht möglich war (trotzdem sind für die leerstehende Wohnung natürlich Miet- und Betriebskosten angefallen!).

Als die „Aufstockung“ schließlich bewilligt wurde, konnten dem Kollegen trotzdem „nur“ 247 Assistenzstunden im Rahmen der „Persönlichen Assistenz“ pro Monat zur Verfügung gestellt werden. Zieht man von diesen Stunden jene für die unabdingbare Nachtbereitschaft benötigten Stunden ab, würden ihm nur mehr ca. 4,2 Assistenzstunden/Tag verbleiben (für die Körperpflege, die – nicht immer planbare – Benützung der Toilette, den gesamten Haushalt, alle Einkäufe, die Unterstützung bei sozialen Kontakten und Freizeitaktivitäten, notwendige Behördenwege, familiäre Kontakte, ...). Es liegt auf der Hand, dass jemand mit einer entsprechend hochgradigen Körperbehinderung, der bei fast allen Tätigkeiten auf eine Unterstützung durch Dritte angewiesen ist, seinen Tagesablauf bzw. sein Leben mit diesen Ressourcen nicht selbstbestimmt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gestalten kann.

Unser Klient hat – nach dem erfolgten Umzug in seine eigenen vier Wände – trotzdem mehrere Monate lang versucht, sich mit den vorhandenen Ressourcen der persönlichen Assistenz ein selbstbestimmtes Leben aufzubauen. Im Verlauf des Jahres 2019 musste er sich jedoch schließlich für eine andere Betreuungsstruktur entscheiden, da er mit den vorhandenen Assistenzstunden seinen tatsächlichen persönlichen Bedarf nicht abdecken konnte.

## Aus der Arbeit der Anwaltschaft

Ein selbstständiger, erfolgreicher Unternehmer mit einer hochgradigen körperlichen Behinderung (Pflegestufe 6!) benötigt in der Nacht aufgrund seiner körperlichen Situation einen so genannten „wachen Nachtdienst“ (im Unterschied zum obenstehenden Sachverhaltsbeispiel handelt es sich hier nicht um einen bei Bedarf gerufenen, z. B. im Nebenzimmer schlafenden „Bereitschaftsdienst“, sondern muss die in der Nacht benötigte Person durchgehend anwesend und ständig arbeitsbereit sein). Trotz mehrerer Anläufe wurde eine entsprechende Abdeckung dieses Bedarfs über die „Persönliche Assistenz“ jedoch bisher nicht bewilligt, sodass die benötigten Nachtdienste derzeit überwiegend über die Eltern bzw. über Bekannte abgewickelt werden müssen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird an dieser Stelle ausdrücklich festgehalten, dass eine Lösung über die „Persönliche Assistenz“ jedenfalls möglich wäre. Alle von unserem Klienten benötigten Unterstützungsleistungen stellen Leistungen dar, die im Rahmen der so genannten „Laiendelegation“ auch an Personen delegiert werden können, die über keine pflegerische und/oder medizinische Ausbildung verfügen.

Es liegt auf der Hand, dass unter diesen Bedingungen ein selbstbestimmtes Leben nicht möglich ist. Darüber hinaus ist die gesamte Situation für den Familienverband bzw. den Bekanntenkreis des betroffenen Unternehmers sehr belastend, und es besteht auch die konkrete Gefahr, dass sich sein Umfeld nach und nach von ihm zurückziehen wird (weil er jetzt bereits seit vielen Monaten auf Angebote zurückgreifen muss, die von seinem Freundes- bzw. Bekanntenkreis grundsätzlich nur als „Freundschaftsdienst“ und vorübergehend angeboten worden sind). Die derzeit auf freiwilliger Basis zusätzlich erbrachten Unterstützungsleistungen durch die genannten Personen stellen daher keinesfalls eine „Lösung“ dar, auf die man dauerhaft zurückgreifen kann.

Trotz großem Bemühen sowie Aufklärung der rechtlichen Situation konnte die Sozialabteilung nach wie vor nicht überzeugt werden, dass eine Nachtdienstleistung auch über die persönliche Assistenz sichergestellt werden kann und dafür nicht immer ausgebildete Pflegefachkräfte benötigt werden. Vonseiten der Sozialabteilung wurde die Ablehnung damit begründet, dass für den wachen Nachtdienst aufgrund der dabei benötigten Pflege keine persönliche Assistenz zum Einsatz kommen kann. Diese Begründung ist bei diesem Sachverhalt für die AMB fachlich und rechtlich nicht nachvollziehbar auch deswegen, da gesetzlich die „Persönliche Assistenz mit Laintätigkeit“ klar geregelt ist. Dies wurde u. a. ausführlich bei unserer Fachtagung 2019 von einem auf Fragen der Pflege spezialisierten Rechtsanwalt aufgezeigt.

Die Anwaltschaft weist darauf hin, dass eine – von der Landesverwaltung für diese oder ähnlich gelagerte Sachverhalte angedachte – 24-Stunden-Pflege unserer Einschätzung nach **keine passende Lösung** darstellt: Nicht nur, weil eine solche Lösung dem Prinzip der Selbstbestimmung entgegenstehen würde, sondern auch, weil eine 24-Stunden-Pflege faktisch nicht umsetzbar ist: Bei erforderlichen „wachen Nachtdiensten“ (im zweiten Beispiel benötigt) würde eine 24-Stunden-Betreuung keine eigenen Ruhe- und Schlafzeiten zur Verfügung haben (nachts wäre ein Schlafen nicht möglich, tagsüber benötigt der Unternehmer jedoch auch durchgehend entsprechende Unterstützungsleistungen – es liegt auf der Hand, dass eine 24-Stunden-Pflege faktisch keine 20 oder 22 Arbeitsstunden pro Tag über einen Zeitraum von zumindest zwei Wochen erbringen kann).

Weiters stellt sich das Problem, dass die Mitarbeiter der 24-Stunden-Pflege (die sich der Klient im Unterschied zu seinen persönlichen Assistenten nicht selbst aussuchen kann) in aller Regel nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, womit weitere Erschwernisse verbunden sind.

Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass der Bedarf an „wachen Nachtdiensten“ oder auch nur an „nächtlichen Bereitschaftsdiensten“ nur in einem sehr geringen Ausmaß besteht: Von derzeit ca. 35 Klienten, die grundsätzlich eine Leistung aus dem Bereich der „Persönlichen Assistenz im Freizeitbereich“ in Anspruch nehmen, sind uns aktuell nur zwei Klienten bekannt, bei denen ein entsprechender Nachtdienst erforderlich ist. Wir glauben daher, dass für diese sehr überschaubare Zahl an Klienten eine Lösung, die im Ergebnis ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglicht, jedenfalls möglich sein muss.

**Als einzige Alternative zur „Persönlichen Assistenz““ sieht die Anwaltschaft die Möglichkeit des „Persönlichen Budgets“. Dahingehend empfehlen wir das Modell, welches in der Steiermark seit Jahren erfolgreich und zur großen Zufriedenheit der Menschen mit Behinderung angewendet wird, zu übernehmen. Anmerken möchten wir dabei auch, dass das „Persönliche Budget“ in der Steiermark nicht nur für Menschen mit einer Körperbehinderung, sondern seit kurzem auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten zur Verfügung steht.**

**Die Anwaltschaft empfiehlt weiters dringend den Ausbau der „Persönlichen Assistenz“ und zudem die Schaffung der Voraussetzungen, dass die persönliche Assistenz grundsätzlich auch als „wacher Nachtdienst“ in Anspruch genommen werden kann.**

Dabei ist auch sicherzustellen, dass Menschen mit hohem Assistenz- bzw. Unterstützungsbedarf von der Inanspruchnahme der „Persönlichen Assistenz“ nicht ausgeschlossen werden (z. B. durch eine „Deckelung“ der monatlichen Assistenzstunden).

## 20. Missstandsfeststellung – Mindeststandardverordnung 2018

Als letztes „soziales Netz“ steht Menschen in einer prekären finanziellen Situation die Möglichkeit offen, eine monatlich wiederkehrende Geldleistung zur Deckung der dringendsten Lebensbedürfnisse zu beziehen. Diese Geldleistung, die umgangssprachlich häufig als „Sozialhilfe“ oder als „Mindestsicherung“ bezeichnet wird, ist in § 12 Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG) als „Soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt“ bzw. für Menschen mit Behinderung in § 8 Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) als „Hilfe zum Lebensunterhalt“ verankert.

Die Idee sowohl hinter § 12 K-MSG als auch hinter § 8 K-ChG ist dabei, das vorhandene (Familien-)Einkommen auf den für die jeweilige Haushalts- bzw. Familienkonstellation gültigen „Mindeststandard“ aufzustocken. Der „Mindeststandard“ für alleinstehende Personen (ohne Anspruch auf Familienbeihilfe) betrug im Jahr 2017 z. B. monatlich 844,46 EUR, das ist der Betrag, auf den ein allfällig vorhandenes Einkommen (z. B. aus einer geringfügigen Beschäftigung oder z. B. ein tatsächlich bezogener Geldunterhalt) „aufgestockt“ wird. Die Auszahlung erfolgt dabei monatlich, also ohne Sonderzahlungen, wie es sie z. B. bei einem Erwerbs- oder Pensionseinkommen gibt. Besteht kein Einkommen, kann – bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen – der gesamte „Mindeststandard“ in Anspruch genommen werden.<sup>45</sup>

Die Höhe des jeweils geltenden „Mindeststandards“ ist dem Gesetz selbst jedoch nicht zu entnehmen; vielmehr normieren § 12 Abs. 2 K-MSG bzw. § 8 Abs. 2 K-ChG, dass die Landesregierung **jährlich** den für das nächstfolgende Kalenderjahr geltenden monatlichen „Mindeststandard“ durch Verordnung festzusetzen hat, wobei die Lebenshaltungskosten in Kärnten für durchschnittliche Lebensverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Durch diese Bestimmung sieht das Gesetz daher im Wesentlichen die Valorisierung des „Mindeststandards“ vor; durch eine jährliche Erhöhung des „Mindeststandards“ soll also der inflationsbedingte Wertverlust des „Mindeststandards“ ausgeglichen werden. In der Praxis war die Höhe des „Mindeststandards“ seit der Einführung des K-ChG/K-MSG an die Höhe einer (Netto-)Pension mit Ausgleichszulage – die ebenfalls jährlich valorisiert wird – angepasst.

---

<sup>45</sup> An dieser Stelle ist es nicht möglich, die Bezugsvoraussetzungen nach § 12 K-MSG bzw. § 8 K-ChG darzustellen; nähere Informationen dazu können z. B. in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung oder bei Ihrer Wohnsitzgemeinde erfragt werden.

Diese jährliche Anpassung ist auch dringend erforderlich, damit Menschen mit und ohne Behinderung, die auf diese Geldleistung angewiesen sind, in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Nur um deutlich zu machen, wie dringend die Bezieher dieser Geldleistung jeden einzelnen Euro benötigen, soll an dieser Stelle kurz darauf hingewiesen werden, dass die so genannte „Armutgefährdungsschwelle“ für Einpersonenhaushalte im Jahr 2017 bei 1.238,00 EUR<sup>46</sup>/Monat lag; alleinstehende Personen, die im Jahr 2017 über weniger als 1.238,00 EUR monatlich verfügten, galten daher bereits als „armutsgefährdet“. Personen, die auf eine wiederkehrende Geldleistung nach dem K-MSG bzw. K-ChG angewiesen sind, liegen mit ihrem „Einkommen“ daher ohnehin deutlich unter der Armutgefährdungsschwelle.

**Entgegen den** bereits oben genannten **gesetzlichen Vorgaben** wurde jedoch Ende 2017 kein neuer „Mindeststandard“ für 2018 beschlossen; vielmehr blieb die bereits Ende 2016 beschlossene Mindeststandardverordnung für das Jahr 2017 auch im Jahr 2018 weiterhin in Geltung. Dabei wurden vonseiten der zuständigen Fachabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung die notwendigen Schritte rechtzeitig gesetzt und bereits am 09.11.2017 ein entsprechender Verordnungsentwurf in Begutachtung geschickt, in dem – angelehnt an den Ausgleichszulagenrichtsatz für 2018 – ein „Mindeststandard“ für Alleinstehende ohne Familienbeihilfe von 863,00 EUR ab 01.01.2018 geplant war.

Bei alleinstehenden Personen ohne Anspruch auf Familienbeihilfe beträgt die Differenz zwischen dem Mindeststandard 2017 und dem Mindeststandard 2018 daher monatlich 18,54 EUR. Wie bereits ausgeführt, ist das für Menschen, die auf diese letzte subsidiäre Unterstützungsleistung angewiesen sind, viel Geld, und wir haben Klienten, die von einer solchen Summe teilweise z. B. Lebensmittel für mehrere Tage bezahlen (müssen).

Nachdem im gesamten ersten Quartal 2018 keine entsprechende Verordnung erlassen wurde, hat die Anwaltschaft reagiert und in der Folge mehrfach im Rahmen von persönlichen und telefonischen Gesprächen eine entsprechende Verordnung urgiert. Nachdem dieser Schritt ohne Erfolg geblieben ist, haben wir schließlich im Juni 2018 schriftlich die Mindeststandardverordnung für 2018 – mit einer Rückwirkung auf den 01.01.2018 – sowohl in der zuständigen Fachabteilung als auch gegenüber dem zuständigen Regierungsmitglied eingefordert.

---

<sup>46</sup> Daten aus EU-SILC 2017.

Leider hat es jedoch bis zum 27.09.2018 gedauert, bis die entsprechende Verordnung – mit der bereits im November 2017 geplanten Mindeststandardhöhe von 863,00 EUR für alleinstehende Personen ohne Familienbeihilfe – schließlich beschlossen und kundgemacht worden ist, wobei die Verordnung erst mit 01.10.2018 und **ohne Rückwirkung** in Kraft getreten ist. Menschen (mit Behinderung), die auf eine Geldleistung aus dem Bereich der „Mindestsicherung“ bzw. aus dem Bereich der Chancengleichheit angewiesen sind, sind daher über **neun Monate hinweg um den Valorisierungsbetrag „umgefallen“**. Bei einem Erhöhungsbetrag von (bis zu, je nach Mindeststandard) 18,54 EUR pro Monat hat die Kärntner Landesregierung hier auf Kosten der ärmsten Bevölkerungsschicht bis zu 166,86 EUR pro anspruchsberechtigter Person „eingespart“ (= monatlich 18,54 EUR x 9 Monate).

Während bei Beziehern einer Geldleistung nach der Kärntner „Mindestsicherung“ das Ziel der Geldleistung häufig eine „kurzfristige Überbrückung“ ist, gibt es leider auch Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht arbeitsfähig sind und auch kein anderes eigenes Einkommen haben. Diese Personen müssen auf Dauer von der wiederkehrenden Geldleistung nach dem K-ChG leben und sind daher teilweise um den Gesamtbetrag von 166,86 EUR „umgefallen“.

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung stellt fest, dass hier eine über Monate andauernde Verletzung von § 12 Abs. 2 K-MSG bzw. § 8 Abs. 2 K-ChG vorliegt, auf Grund deren Menschen mit und ohne Behinderung eine geringere Geldleistung erhalten haben, als ihnen eigentlich zugestanden wäre.** Da heute die Mindeststandardverordnung für 2018 zwar vorliegt, aber nicht rückwirkend beschlossen worden ist, ist der finanzielle Verlust der betroffenen Personengruppe **anhaltend**.

**In der erst mit einer Verspätung von neun Monaten und ohne Rückwirkung beschlossenen Mindeststandardverordnung 2018 sieht die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung einen Missstand der Verwaltung.**

Die Anwaltschaft weist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass hier sprichwörtlich bei den „Ärmsten der Armen“, also bei Menschen und Familien, die auf eine monatliche Leistung aus dem Bereich der „Mindestsicherung“ angewiesen sind, gespart wurde. Diese Vorgehensweise ist für die Anwaltschaft beispiellos und wird von uns ausdrücklich abgelehnt.

## **21. Fehlendes Not- und Krisenkonzept bei Auflösung von Bewohnerverträgen von Menschen mit multifunktionalen Behinderungsarten und -formen**

Nicht viele Einrichtungen in Kärnten sind in der Lage, erwachsenen Menschen mit schweren multifunktionalen Behinderungsarten und -formen (z. B. Menschen mit einer intellektuellen Behinderung und einer zusätzlichen schweren psychischen Erkrankung) ein adäquates Wohn- und Beschäftigungsangebot zu ermöglichen. Auch wenn einzelne Einrichtungen sehr bemüht sind, kommt es trotzdem immer wieder zu Situationen, in denen sich die Einrichtungen aufgrund eines „letzten Anlassfalls“ nicht mehr zu einer weiteren Betreuung eines Bewohners in der Lage sehen und in der Folge den entsprechenden Wohn- und Betreuungsvertrag fristlos auflösen. Unter einem „letzten Anlassfall“ verstehen wir hier, dass in einer grundsätzlich schon angespannten Situation ein neuer, zusätzlicher Anlassfall – z. B. ein (wiederholtes) fremdaggressives Verhalten des Bewohners – den Ausschlag für die sofortige Auflösung des Bewohnervertrages gibt.

Diese Vorgehensweise ist gleich unter zwei Gesichtspunkten kritisch zu sehen:

### **Rechtliche Betrachtung**

Einleitend ist hier festzuhalten, dass in Kärnten hinsichtlich der Vertragsgestaltung eines Bewohnervertrages grundsätzlich sowohl das Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz) als auch das Kärntner Heimgesetz (Landesgesetz) zur Anwendung kommen.

Rechtlich gesehen ist die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die (fristlose) Auflösung eines Bewohnervertrages durch die Einrichtung überhaupt zulässig ist, nicht eindeutig beantwortet (weder das Kärntner Heimgesetz noch das Konsumentenschutzgesetz regeln diese Fragestellung explizit, sodass ihre Zulässigkeit im Auslegungsweg ermittelt werden muss). *Kathrein* (in FS Welser, Heimverträge, Seite 440 f.) geht beispielsweise davon aus, dass eine außerordentliche Kündigung ohne Frist dem Heimträger nicht zukommt, während die Gegenposition z. B. durch *Barth/Engel* (Heimrecht, Seite 149) vertreten wird, die ausführen, dass es zum Schutz der Gesundheit (und des Lebens) anderer Menschen zivilrechtlich möglich sein muss, einen Heimvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.<sup>47</sup>

---

<sup>47</sup> Siehe auch 8 Ob 119/08w vom 02.04.2009 mit weiteren Nennungen.

Einhellig wird jedoch die Position vertreten, dass die Schwelle des eine Kündigung durch den Heimträger regelnden § 27i Abs. 1 Z 3 Konsumentenschutzgesetzes jedenfalls deutlich überschritten werden muss, um eine fristlose Auflösung des Bewohnervertrages in Betracht zu ziehen (bei bloß „einfacher“ Überschreitung wäre erst die Voraussetzung für eine Kündigung unter Einhaltung der im KSchG vorgesehenen einmonatigen Kündigungsfrist erfüllt). Das bedeutet im Ergebnis, dass eine „fristlose Kündigung/Auflösung“ durch den Heimbetreiber – wenn überhaupt – nur in sehr wenigen Ausnahmesituationen zulässig ist und jedenfalls erst dann, wenn der Heimbetreiber bereits alle ihm zumutbaren Maßnahmen gesetzt hat, um den betroffenen Bewohner zumindest während der an sich im Gesetz vorgesehenen einmonatigen Kündigungsfrist weiterhin betreuen zu können.

Die Anwaltschaft hat in den letzten Jahren jedoch mehrfach die Erfahrung gemacht, dass einzelne Einrichtungsträger die sofortige fristlose Auflösung von Bewohnerverträgen bei im Verhältnis „schwierigen Klienten“ relativ frühzeitig in Betracht ziehen bzw. in einzelnen Situationen auch schon umgesetzt haben. Vonseiten der Betreiber wird diese Vorgehensweise häufig mit einer „Gefahr in Verzug“-Situation begründet, also mit der Befürchtung, dass andere Bewohner oder Mitarbeiter gefährdet sein könnten, wenn der betroffene Bewohner weiterhin in der Einrichtung verbleibt. Hier wäre jedoch aus Sicht der Anwaltschaft immer vorrangig zu prüfen, ob mit zusätzlichen Ressourcen und/oder organisatorischen Veränderungen nicht einerseits die Sicherheit der anderen Bewohner/Mitarbeiter gewährleistet und andererseits zumindest die Kündigungsfrist überbrückt werden kann.

### **Familiäre Auswirkungen**

Wenn es zu einer kurzfristigen Auflösung von Bewohnerverträgen kommt, wird häufig davon ausgegangen, dass es für die betroffene Person mit Behinderung ein häusliches/familiäres „Auffangnetz“ gibt und die betroffene Person somit in eine häusliche/familiäre Betreuung entlassen werden kann. Das stellt die Familien – in aller Regel die Eltern – regelmäßig vor praktisch unlösbare Probleme, insbesondere, wenn ein Elternteil oder sogar beide Elternteile selbst berufstätig sind oder grundsätzlich nur ein Elternteil zur Verfügung steht (z. B. weil ein Elternteil bereits verstorben ist oder es z. B. zu einer Scheidung der Eltern gekommen ist). Hier wird im Ergebnis eine Verantwortung auf ein familiäres System abgewälzt, die die Einrichtungen selbst – mit entsprechendem Fachpersonal – nicht mehr tragen können oder wollen. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass es hier nicht um eine häusliche Betreuung von wenigen Tagen geht, sondern dass die Suche nach einem (freien) alternativen Einrichtungsplatz unter Umständen mehrere Monate bis Jahre in Anspruch nehmen kann.

Festhalten möchten wir an dieser Stelle auch, dass es hier vorrangig um Sachverhaltskonstellationen geht, bei denen die Voraussetzungen nach dem Unterbringungsgesetz nicht gegeben sind (mit anderen Worten: eine Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung, wie z. B. einer entsprechenden Krankenhausabteilung, stellt aufgrund fehlender medizinischer Indikation keine Alternative dar).

### **AMB-Empfehlungen**

Einer der Gründe, warum im Anlassfall kurzfristig die Angehörigen des Menschen mit Behinderung die Betreuung übernehmen müssen oder es fallweise doch zu vorübergehenden Unterbringungen z. B. auf der Psychiatrie kommt, ist das in diesen Situationen fehlende Krisenbetreuungsangebot sowie das unzureichende „Entlassungsmanagement“. Damit ist von unserer Seite nicht das Case-Management der Fachabteilung gemeint, das sich um einen geeigneten alternativen Betreuungsplatz bemüht, sondern eine davon unabhängige Zuständigkeit/Stelle, die sich bereits im Vorfeld um Deeskalationsmaßnahmen in der Einrichtung bemüht bzw. im „worst case“ kurzfristig darum kümmert, wie die betroffene Person mit Behinderung vorübergehend untergebracht werden kann.

**Die Anwaltschaft empfiehlt hier in einem ersten Schritt ein Krisenwohnkonzept zu erarbeiten**, wobei hier jedenfalls auch Fachärzte der Psychiatrie, Vertreter der Einrichtungsträger, Vertreter der Polizei sowie Vertreter der Justiz miteinzubeziehen sind. **In einem zweiten Schritt wären entsprechende Krisenwohnplätze zu errichten**, die sicherstellen, dass auch Menschen mit schweren multifunktionalen Behinderungsarten und -formen in schwierigen Lebenssituationen – z. B. nach Auflösung ihres Wohn- und Betreuungsvertrages – kurzfristig eine für sie geeignete Wohn- und Betreuungsmöglichkeit (außerhalb von psychiatrischen Einrichtungen) erhalten.

## **22. Institutionsunabhängige, überparteiliche Interessensvertretung von und für Menschen mit psychischen Erkrankungen/ Behinderungen in Kärnten „Voice For You – Stimme für Dich“**

Aufgrund der Tatsache, dass auch in der AMB die Zielgruppe der Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen im Steigen war bzw. noch immer ist und dringender Handlungsbedarf in Bezug auf die gesetzliche Gleichstellung, notwendiger mobiler Assistenz sowie leistbarer fachärztlicher und therapeutischer Angebote vorliegt, haben wir in regelmäßigen Abständen zu Treffen mit Betroffenen eingeladen. Mit diesen regelmäßigen Treffen möchten wir die Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen in ihren Rechten und Forderungen stärken und ihnen eine stärkere Lobby geben. Darüber hinaus ist es uns ein Anliegen, dass die betroffenen Menschen bei wichtigen politischen und gesetzlichen Entscheidungen endlich mehr gehört und zukünftig stärker miteinbezogen werden. Ganz nach dem Motto: „Nicht über uns ohne uns.“

Auch aus diesem Grund bietet die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung seit 2013 regelmäßige **Workshops** und 2x/Jahr **Netzwerktreffen** für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen an. Dabei werden unterschiedliche Themen (z. B. RehaGeld, Psychatrieplan, APP am Klinikum Klagenfurt und im LKH-Villach, Selbstbestimmtes Leben, Empowerment, Vereinsrecht, ...) bearbeitet und Fachreferenten zu den speziell gewünschten Referaten eingeladen. Weiters gibt es bei allen Veranstaltungen die Möglichkeit, eigene Erfahrungen untereinander auszutauschen, da die Zielgruppe in erster Linie Selbstvertreter und Selbstvertreterinnen sind.

Aufgrund dieser positiven Entwicklung und mit Unterstützung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung beschäftigte sich diese Zielgruppe in den letzten Jahren immer mehr mit dem Gedanken, in Kärnten eine **organisationsunabhängige und parteiunabhängige Plattform** für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen zu gründen. Dazu wurde in der Anwaltschaft ein ganztägiger Workshop mit Herrn Kurt Senekovic (Obmann Verein Achterbahn aus der Steiermark) und Herrn Mag. Siegfried Suppan (Behindertenanwalt Steiermark) angeboten, bei dem darüber informiert wurde, welche Leistungen in der Steiermark angeboten werden und wie die Selbstvertretung bzw. der Verein Achterbahn gegründet wurde. Der schon mehrfach ausgezeichnete Verein, der von Herrn Kurt Senekovic gegründet wurde, sieht sich selbst als Plattform und starke Interessensvertretung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Die Anwaltschaft hat daraufhin auch die Möglichkeit geschaffen, dass Interessierte bei einer Exkursion zum Verein Achterbahn teilnehmen konnten, um sich weitere Ideen für einen eigenen Verein in Kärnten zu holen.

In der Folge gab es mehrere Treffen von Interessenten an einer unabhängigen Vereinsgründung, an die sich auch Mitglieder des Vereins Human aus Oberkärnten sehr motiviert anschlossen. Nach anfänglichen Anlaufschwierigkeiten kam es schließlich im April 2019 zur Vereinsgründung von „Voice For You – Stimme für Dich“.

Vorrangiges Vereinsziel ist eine starke Interessensvertretung sowie Vernetzung von Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen durch das Angebot von Stammtischen, Öffentlichkeitsarbeit zur Entstigmatisierung und in weiterer Folge die Durchsetzung der gesetzlichen Gleichstellung für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen.

Die Vereins-Stammtische sowie die AMB-Netzwerktreffen werden mit großem Interesse von den Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen angenommen. Durch diese Initiative konnte eine deutliche Stärkung der Betroffenenbewegung erreicht werden.



Abb. 22 Vorstandsmitglieder des Vereins „VOICE FOR YOU – Stimme für Dich“ mit Frau Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger

## 23. Strategien im Kampf gegen Einsamkeit

*„Die schlimmste Armut ist die Einsamkeit und das Gefühl, unbeachtet und unerwünscht zu sein.“ (Mutter Teresa)*

Dieses Zitat von Mutter Teresa bringt deutlich zum Ausdruck, was „Einsamkeit“ bei betroffenen Menschen auslösen kann. Viele Menschen mit Behinderung leiden unter dem Gefühl der Einsamkeit und der Tatsache, dass sie z. B. behinderungsbedingt und/oder aus finanziellen Gründen am gesellschaftlichen Leben nicht bzw. nicht mehr ausreichend teilhaben können.

In Kärnten gibt es mehrere Besuchsdienstangebote wie z. B. vom Roten Kreuz oder der Caritas, wo ehrenamtliche Mitarbeiter zu den einsamen Menschen nach Hause kommen und ihnen Zeit schenken. Dieser ehrenamtliche Besuchsdienst ist unbestritten sehr wichtig.

Darüber hinaus gibt es in Kärnten seit 2010 auch den Verein „MENA – soziales Netzwerk Kärnten“, der sich speziell um einsame und notleidende Menschen mit und ohne Behinderung kümmert. Dieser Verein wurde über die Initiative der Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung gegründet und setzt sich zum Ziel, einsame Menschen, unabhängig von Herkunft, sexueller oder religiöser Orientierung, Alter, Behinderung usw. zu unterstützen und sie mit anderen Menschen zu vernetzen. Einsame Menschen sollen wieder Lebensziele und Lebensfreude spüren und wissen, dass sie nicht alleine sind. Für den Verein MENA sind die Menschenrechte unerlässlich, und jede Form von Ausgrenzung erschwert nicht nur die gesellschaftliche Partizipation von Menschen, sie verletzt diese auch in ihrer Menschenwürde.

MENA eröffnet Perspektiven, damit Betroffene wieder aktiv am Leben teilhaben können. Durch die Miteinbeziehung der Menschen in die Gesellschaft soll die Würde der Menschen gesichert werden. Im Vergleich zu den anderen ehrenamtlichen Besuchsdiensten werden bei MENA die Klienten bewusst zu gesellschaftlichen Aktivitäten motiviert und aktives Tun gefordert. Darüber hinaus werden einsame Menschen mit anderen Menschen mit ähnlichen Interessen oder Weltanschauungen vermittelt, damit sie gemeinsam bestimmte Freizeitaktivitäten durchführen können.

Die MENA-Vereinsarbeit wurde 2017 mit dem Kärntner Menschenrechtspreis ausgezeichnet.

Bis dato hat der Verein MENA rund 650 einsame und notleidende Kärntner und Kärntnerinnen unterstützen können. Ca. 80 Prozent der MENA-Klienten haben eine gesundheitliche Einschränkung oder Behinderung. Viele Rückmeldungen von Betroffenen bestätigen, dass sie aufgrund der MENA-Unterstützung und -Vermittlung deutlich mehr Sozialkontakte, Lebensqualität und Lebensfreude haben.

## **Empfehlung der Anwaltschaft im Kampf gegen Einsamkeit**

Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen, dass chronische Einsamkeit genauso gesundheitsschädigend sein kann wie z. B. das Rauchen von 15 Zigaretten am Tag, Übergewicht oder Bewegungsmangel. Die Einzelpersonenhaushalte haben sich seit 1986 nahezu verdoppelt. In Großbritannien wurde aufgrund des Wissens, dass Einsamkeit auch krankmachen und somit auch Mehrkosten nach sich ziehen kann, ein eigenes Staatssekretariat gegründet, welches sich speziell um diese „Einsamkeitsepidemie“ kümmert. So werden z. B. Pilotprojekte initiiert, damit Personen mit sozial isolierten Menschen ins Gespräch kommen können. Weiters verschreiben z. B. Hausärzte einsamen Menschen statt Medikamenten die Teilnahme in Kochgruppen, Wandervereinen oder Malkursen.

Einsamkeit ist auch in unserer täglichen AMB-Klientenberatung ein großes Thema, und selbstverständlich beraten wir über die verschiedenen Möglichkeiten. Wir glauben aber auch, dass es in Kärnten mehr Maßnahmen und Angebote bedarf, um einsame Menschen – mit und ohne Behinderung – ausreichend begleiten zu können.

Vonseiten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfehlen wir daher gezielte politische Strategien bzw. Maßnahmen für Kärnten zu entwickeln, wie man der Vereinsamung von Menschen mit Behinderung entgegenwirken kann. Die Anwaltschaft ist davon überzeugt, dass durch rechtzeitige präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Einsamkeit auch hohe volkswirtschaftliche Folgekosten – z. B. für Medikamente, vollinterne Unterbringungen, häufigere Arztbesuche, ... – vermieden werden können.

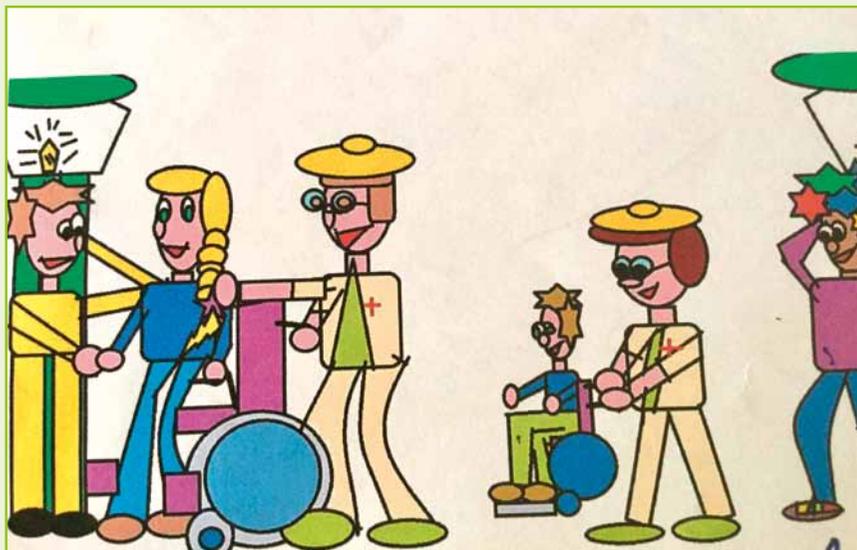
## 24. Wesentliche Abkürzungen

§	Paragraph
Abs.	Absatz
AMB	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
AMS	Arbeitsmarktservice
APP	Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie
Art.	Artikel
autArK	Soziale Dienstleistungs-GmbH
AVS	Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens
BMKz	Beratungs,- Mobilitäts- und Kompetenzzentrum
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COPD	chronische obstruktive Lungenerkrankung
DI	Diplomingenieur
EUR	Euro
EU-SILC	Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen
GdB	Grad der Behinderung
ges. V.	gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen
IV	Invalidität
KABEG	Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft des Landes Kärnten
K-BSG	Kärntner Bedienstetenschutzgesetz
K-ChG	Kärntner Chancengleichheitsgesetz
K-HG	Kärntner Heimgesetz
K-KBBG	Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
K-MSG	Kärntner Mindestsicherungsgesetz
K-SchG	Kärntner Schulgesetz
K-SZSG	Kärntner Soziales-Zielsteuergesetz
LEP	Landesetappenplan
LHSTv. <sup>in</sup>	Landeshauptmannstellvertreterin
lit.	Litera (Buchstabe)
LOMB	Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung
MENA	MEnschenNAh
PA	Persönliche Assistenz

PAA	Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz
SeF	Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
SMS	Sozialministeriumservice
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
StVO	Straßenverkehrsordnung
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
Univ.-Doz.	Universitätsdozent
usw.	und so weiter
Z	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
ZPSR	Zentren für Psychosoziale Rehabilitation

# 9. Landesenquête am 28. 11. 2017

**Menschen mit Behinderung und Robotics 4.0  
Chancen & Risiken  
Beginn 9:00 Uhr, Congress Center Villach**



Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

## 9. LANDESENQUETE

### MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND ROBOTICS 4.0 CHANCEN UND RISIKEN

Ort: **Congress Center Villach, Europaplatz 1, 9500 Villach**  
 Datum: **Dienstag, 28. November 2017**  
 Zeitrahmen: **9:00 – 13:00 Uhr**  
 Veranstalter: **Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
in Kooperation mit Sozial- und Gesundheitsreferentin  
LHStv.<sup>in</sup> Beate Prettner**  
 Moderation: **Thomas Cik, Kleine Zeitung**

### Programm

- ab 08:15 Uhr **Einlass**
- 09:00 – 09:20 Uhr **Begrüßung und offizielle Eröffnung**  
Isabella Scheiflinger, Behindertenanwältin in Kärnten  
Beate Prettner, Sozial- und Gesundheitsreferentin  
Dieter Platzer, Landesamtsdirektor  
Siegfried Suppan, LOMB-Vorsitzender  
Christina Wurzing, Monitoringausschuss
- 09:20 – 09:50 Uhr **Robotik für Therapie und Assistenz –  
Möglichkeiten und Chancen**  
Robert Riener (CH)
- 09:50 – 10:20 Uhr **Sichere Roboter –  
Herausforderungen im Kontext mit  
Menschen mit Behinderung**  
Michael Hofbaur (A)
- 10:20 – 10:30 Uhr **Ehrung**
- 10:30 – 11:00 Uhr **Kaffeepause**
- 11:00 – 11:30 Uhr **Assistenzsysteme und Pflegeroboter  
aus ethischer Sicht**  
Oliver Bendel (CH)

- 11:30 – 12:00 Uhr | **Erfahrungsbericht aus dem Haus der Barmherzigkeit/Wien**  
Veronika Schauer (A)
- 12:00 – 12:30 Uhr | **2030 – Roboter statt Assistenz?**  
Hansjörg Hofer (A)
- 12:30 – 13:00 Uhr | **Podiumsdiskussion und Schlussworte**

**Viel Spaß wünscht Ihre ...**



## Organisatorisches:

Der Veranstaltungsort ist überall barrierefrei zugänglich. Im näheren Umkreis vom Congress Center sind ausreichend Parkplätze vorhanden.

Für eine induktive Höranlage, Gebärden- und Schrift dolmetsch sowie für eine grafische Übersetzung ist während der gesamten Veranstaltung gesorgt. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unser Team.

Bitte beachten Sie die begrenzte Teilnehmerzahl. Anmeldungen schicken Sie bitte bis 21. November 2017 vorzugsweise per E-Mail an:

E: [behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at](mailto:behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at)  
T: 050 536 57157  
F: 050 536 57150



Titelbild von Jennifer Oberlojer  
Jenny Oberlojer ist 35 Jahre alt und wohnt mit ihren Eltern in Steinfeld/Drautal. Sie arbeitet in der Tagesstätte „Die Vier Jahreszeiten“. In ihrer Freizeit hört und macht sie gerne Musik, trifft sich mit Freunden, bastelt und handarbeitet gern und liebt das Schwimmen. Ganz besonders wichtig sind ihr die Perchtengruppe und die Faschingsgilde, mit der sie jedes Jahr zur Narrenzeit auf der Bühne steht.

# 10. Landesenquête am 27. November 2018

Rückschau – Vorschau  
Polizei.Macht.Menschen.Rechte



## 10. Landesenquête Rückschau – Vorschau

Polizei.Macht.Menschen.Rechte

<b>Ort:</b>	Casineum, Am Corso 17, A-9220 Velden
<b>Datum:</b>	Dienstag, 27. November 2018
<b>Zeitraumen:</b>	Einlass ab 18 Uhr – Programm von 19 bis 21 Uhr im Anschluss gemütlicher Ausklang
<b>Veranstalter:</b>	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit Sozial- und Gesundheits- referentin LH-Stv. <sup>in</sup> Beate Prettner
<b>Moderation:</b>	Thomas Cik, Kleine Zeitung

## Programm

ab 18.00 Uhr	Einlass
19.00 – 19.30 Uhr	<b>Begrüßung und offizielle Eröffnung</b>
19.30 – 19.50 Uhr	<b>Inklusion als politische Herausforderung</b> Gesundheits- und Sozialreferentin LH-Stv. <sup>in</sup> Beate Prettner
19.50 – 20.20 Uhr	<b>10 Jahre AMB unter der Leitung von Isabella Scheiflinger</b> Rückschau und Vorschau der Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung
20.20 – 20.45 Uhr	<b>Gemeinsam Sicher – Polizei.Macht.Menschen.Rechte</b> Wolfgang Gabrutsch, Landespolizeidirektion Kärnten

im Anschluss

**Unterzeichnung der Sicherheitspartnerschaft**  
zwischen der Landespolizeidirektion Kärnten  
und der Anwaltschaft für  
Menschen mit Behinderung

20.45 – 21.00 Uhr

**Tanz-Aufführung der Tanzschule  
Ulrike Adler-Wiegele und der  
Special Olympics Tänzerinnen und Tänzer**

ab 21.00 Uhr

**Einladung zum Buffet und  
zum gemütlichen Ausklang**  
(Bitte geben Sie bei der Anmeldung bekannt,  
ob Sie zum Buffet bleiben möchten!)



**Hinweise:**

Die Veranstaltungsräume sind barrierefrei  
zugänglich. Die Teilnahme an der  
Landesenquete ist kostenlos.  
In der Tiefgarage sind ausreichend Parkplätze  
vorhanden.  
(Parkgebühr für Veranstaltungsteilnehmer € 3,-)

## Organisatorisches:

Für eine induktive Höranlage, Gebärden- und Schriftdolmetsch  
sowie für eine grafische Übersetzung ist während der gesamten  
Veranstaltung gesorgt. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich  
bitte an unser Team.

Bitte beachten Sie die begrenzte Teilnehmerzahl.  
Anmeldungen (auch zum Buffet!) schicken Sie bitte  
**bis 20. November 2018** vorzugsweise per E-Mail an  
E: [behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at](mailto:behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at)

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
T: 050 536 57157  
F: 050 536 57150

In Kooperation mit



### Zeichnung von Josef (Pepi) Streng

Geboren am 02.01.1966 in Maria Saal

Josef (Pepi) Streng hat sich dem Realismus verschrieben. Seine Inspiration holt  
er sich aus Hollywood-Filmen, Mythologie, Spukgeschichten usw.  
Das „Handwerkszeug“ für seine Arbeit, hat sich Herr Streng autodidaktisch bei-  
gebracht. Als bevorzugte Techniken kommen die Bildhauerei und die Malerei  
zum Einsatz. Herr Streng wohnt und arbeitet in der Diakonie de La Tour Treffen.

# Fachtagung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung am 28. 06. 2018

**Erwachsenenschutzgesetz NEU statt Sachwalterschaft  
Beginn 8:30 Uhr  
Congress Center Villach, Eintritt frei!**



Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Ort: **Congress Center Villach, Europaplatz 1, 9500 Villach**  
 Datum: **Donnerstag, 28. Juni 2018**  
 Zeitrahmen: **8:30 – 13:00 Uhr**  
 Veranstalter: **Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung**  
 in Kooperation mit LOMB und VertretungsNetz  
 Moderation: Erwin Riess, Schriftsteller und  
 Aktivist der Selbstbestimmt Leben Initiative  
 Musikalische  
 Umrahmung: Raffael Ortner, Schüler und Saxophonist

## Programm

- |                   |   |
|-------------------|---|
| ab 08:00 Uhr      | <b>Einlass</b>  |
| 08:30 – 09:00 Uhr | <b>Begrüßung und offizielle Eröffnung</b><br>Isabella Scheiflinger, Behindertenanwältin in Kärnten<br>Beate Prettnner, Sozial- und Gesundheitsreferentin<br>Dieter Platzer, Landesamtsdirektor<br>Helga Müller-Ebner, VertretungsNetz Kärnten<br>Hansjörg Hofer, Bundesbehindertenanwalt<br>Christine Steger, Bundesmonitoringausschuss |
| 09:00 – 09:40 Uhr | <b>Selbstbestimmung statt Stellvertretung</b><br>Erwachsenenschutzgesetz stärkt Rechte von<br>Menschen mit Behinderungen<br>Siegfried Suppan, LOMB-Vorsitzender   |
| 09:40 – 10:30 Uhr | <b>Betroffenenperspektive – Erfahrungsbericht</b><br>Kurt Senekovic, Obmann und Geschäfts-<br>führer vom Verein Achterbahn, Plattform für<br>Menschen mit psychischer Beeinträchtigung  |
| 10:30 – 11:00 Uhr | <b>Kaffeepause</b>  |

- 11:00 – 12:00 Uhr **Was bedeutet Vertretung?**  
 Welche Formen es gibt, wie man dazu kommt  
 und was man trotzdem selbst entscheiden kann.  
 Robert Müller, VertretungsNetz Graz
- 12:00 – 12:30 Uhr **Podiumsdiskussion**
- 12:30 Uhr **Schlussworte**

**Viel Spaß wünscht Ihre ...**



## Organisatorisches:

Der Veranstaltungsort ist barrierefrei zugänglich.  
 Im näheren Umkreis und in der Tiefgarage vom Congress Center  
 sind Parkplätze vorhanden.

Für eine induktive Höranlage, Gebärden- und Schrift dolmetsch sowie  
 für eine grafische Übersetzung ist während der gesamten  
 Veranstaltung gesorgt. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich  
 bitte an unser Team.

Bitte beachten Sie die begrenzte Teilnehmerzahl.  
 Anmeldungen schicken Sie bitte bis 22. Juni 2018  
 vorzugsweise per E-Mail an:

E: [behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at](mailto:behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at)  
 T: 050 536 57157  
 F: 050 536 57150

In Kooperation mit

VertretungsNetz

<b>LOMB</b>	<b>LÄNDERKONFERENZ DER OMBUDSSTELLEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN</b>
Bürgergasse 5, A-8010 Graz	Tel. 0316/877-2745, E-Mail: <a href="mailto:lomb@stmk.gv.at">lomb@stmk.gv.at</a>



„Recht“ von Silke Wieland  
 Geb. 05.03.1985. Seit Februar 2010 Mitarbeiterin des  
 Kreativbüros der autArKademie Brückl.

Frau Wieland ist immer offen für neue Motive. Ihr  
 Schwerpunkt liegt im Arbeiten mit Fine-Liner auf geschöpftem  
 Papier. Sie zeichnet Details präzise ein. Ihre bevorzugten  
 Motive sind Menschen und Dinge des Alltags.

# Fachtagung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung am 5. Juli 2019

**Selbstbestimmtes Leben – auch für Menschen mit hohem Assistenz- und/oder Pflegebedarf?  
Beginn 9:00 Uhr, Casineum Velden**



Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Ort: Casineum, Am Corso 17, A-9220 Velden  
 Datum: **Freitag, 5. Juli 2019**  
 Zeitrahmen: **9:00 – 13:15 Uhr**  
 Veranstalter: **Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit dem BMKz – Selbstbestimmtes Leben Initiative Kärnten**  
 Moderation: Erwin Riess, Schriftsteller und Aktivist der Selbstbestimmtes Leben Initiative  
 Musikalische Umrahmung: FlötTussis, Musikschule Wolfsberg

## Programm

- ab 08:15 Uhr **Einlass**
- 09:00 – 09:30 Uhr **Begrüßung und offizielle Eröffnung**  
Isabella Scheiflinger, Behindertenanwältin  
Beate Prettnner, Sozial- und Gesundheitsreferentin  
Ernst Kocnik, BMKz
- 09:30 – 10:15 Uhr **Selbstbestimmtes Leben durch persönliche Assistenz für alle Menschen mit Behinderungen – Art. 19 UN-BRK**  
Christine Steger, Vorsitzende des Bundes-Monitoring-Ausschusses
- 10:15 – 11:00 Uhr **Auf der Seite des Lebens. Einblicke in ein Leben mit Elektrorollstuhl, Beatmungsgerät und Persönlicher Assistenz**  
Franz-Joseph Huainigg, österreichischer Autor und ehemaliger Abgeordneter zum Nationalrat

11:00 – 11:30 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
11:30 – 12:15 Uhr	<b>Gemeinsam mit dem Unterstützerkreis gelingt Inklusion!</b> Nicolette Blok, Mutter eines erwachsenen Sohnes mit Down Syndrom
12:15 – 13:00 Uhr	<b>Die Durchführung pflegerischer und medizinischer Maßnahmen durch Laien – Notwendigkeiten der Praxis versus berufsgesetzlicher Grenzen</b> Christian Gepart, Rechtsanwalt – Schwerpunkt unter anderem im Bereich „Gesundheit und Sozialrecht“
13:00 Uhr	<b>Danke an den Künstler, Herrn Dietmar Mörtl</b> <b>Schlussworte</b>

**Viel Spaß wünscht Ihre ...**



## Organisatorisches

Der Veranstaltungsort ist barrierefrei zugänglich.  
Das Parken am Casino-Parkplatz ist gegen eine Gebühr von max. € 3,- möglich. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Für eine induktive Höranlage, Gebärden- und Schriftdolmetsch sowie für eine grafische Übersetzung ist während der gesamten Veranstaltung gesorgt. Eine Einladung in Leichter Sprache kann bei uns angefordert werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unser Team.

Bitte beachten Sie die begrenzte Teilnehmerzahl.  
Anmeldungen schicken Sie bitte bis spätestens 27.06.2019 vorzugsweise per E-Mail an:

E: [behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at](mailto:behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at)  
T: 050 536 57157  
F: 050 536 57150

Fachtagung in Kooperation mit

**B M K z**  
BERATUNGS-, MOBILITÄTS- und KOMPETENZZENTRUM



„Selbstbewusste Menschen“  
von Herrn Dietmar Mörtl  
Herr Mörtl ist 60 Jahre alt.  
Er arbeitet bei der Lebenshilfe in Ledenitzen in der Werkstatt und im Postshop mit.  
In seiner Freizeit ist er gerne mit dem Fahrrad unterwegs und hilft freiwillig beim MSC als Ordner. In Vöcklabruck nahm er bei den Special Olympics teil und gewann Silber und Bronze.

**Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

**Tel. 05/0 536 - 57 157**

**Fax 05/0 536 - 57 150**

**E-Mail: [behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at](mailto:behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at)**

**Leitung:  
Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger**